

Steirischer Beschäftigungspakt

HINWEIS ZUR ANONYMISIERUNG

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.

Im Sinne der Bestimmung des § 32b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, LGBl. Nr. 82/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2010, mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 10 S 7/2009

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	5
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	5
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	6
2. RAHMENBEDINGUNGEN	7
2.1 Europäische Beschäftigungsstrategie	7
2.2 Nationale Beschäftigungsstrategie	10
3. STEBEP	11
3.1 Zwischengeschaltete Stellen (ZWIST)	13
4. STEBEP – SCHWERPUNKT 3B	16
4.1 Technische Hilfe Schwerpunkt 3b	19
4.2 Konzeption der SP 3b Pilotprojekte.....	22
4.3 Projektübergreifende Abwicklungsmodalitäten	23
4.4 Projektübergreifende Aussagen	30
4.5 Erfa – Erfahrung durch Arbeit.....	31
4.6 GrazJobs	36
4.7 heidenspass plus.....	43
4.8 Integrationsnetzwerk	46
4.9 KunstwerkArbeit	55
4.10 Evaluierung bzw. Endbericht Dezember 2009	58
4.11 Bundesländervergleich SP 3b Projekte.....	63
5. STEBEP – SCHWERPUNKT 5	69
5.1 Koordination Schwerpunkt 5	71
6. BUDGETÄRE GESAMTDARSTELLUNG	75
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	78
ANLAGE STELLUNGNAHME UND REPLIKEN	85

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
Art.	Artikel
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ErfA	Erfahrung durch Arbeit
EBS	Europäische Beschäftigungsstrategie
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
FA11A	Fachabteilung 11A – Soziales, Arbeit und Beihilfen
GZ	Geschäftszeichen
IT	Informationstechnologie
LAVAK	Steirische Landesverwaltungsakademie
LGBI	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009 – LRH-VG
NAP	Nationale Aktionspläne für Beschäftigung
NGO	Non-Governmental Organisation
NRP	nationale Reformprogramme
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques; „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“
PR	Public Relations; Kommunikation/Werbung
SP	Schwerpunkt
STEBEP	Steirischer Beschäftigungspakt

TEP	Territoriale Beschäftigungspakte
TOL	Training und Orientierung für Langzeitbeschäftigungslose
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem/e
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH
ZWIST	zischengeschaltete Stelle

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte im Rahmen seiner Zuständigkeit den Steirischen Beschäftigungspakt. Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2009.

Die Fördervereinbarungen für den Schwerpunkt 3b sehen generell einen Kontrollvorbehalt für den LRH zur Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung vor.

Prüfgegenstand waren die Vergabeverfahren und die Abwicklung von insgesamt fünf Schwerpunkt 3b-Modellprojekten sowie die von Firmen durchgeführte Technische Hilfe und Koordination.

Die veranschlagten Gesamtkosten der Schwerpunkt 3b-Projekte einschließlich der Technischen Hilfe für den Zeitraum 2008 bis 2009 betrugen € 3.905.560,49.

Zu den eingesehenen Vergabeverfahren empfiehlt der LRH, die Möglichkeit der Nutzung landesinterner Fachkompetenzen und Ressourcen vor der Durchführung von Auftragsvergaben an Externe zu prüfen.

Die wesentlichen Steuerungselemente für die Abwicklung von Projekten sollten in der Verantwortung der öffentlichen Hand verbleiben.

In den Fördervereinbarungen bei den Projekten zur Integration in den Arbeitsmarkt fehlten quantitativ messbare Nachhaltigkeitsziele.

In einem angemessenen Zeitraum nach Projektende (nach einem halben bis einem Jahr) sollte im Sinne eines wirksamen Einsatzes von Steuermitteln die weitere berufliche Entwicklung der Projektteilnehmer evaluiert werden (Nachhaltigkeit).

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte den

Steirischen Beschäftigungspakt.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2009.

Die Prüfung erstreckte sich auf den Geltungsbereich des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 2009 – LRH-VG, LGBl. Nr. 27/2009.

Für die Koordination des Steirischen Beschäftigungspaktes (STEBEP) ist gemäß Geschäftseinteilung Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves seit 3. November 2005 als politischer Referent zuständig.

Verantwortlich für die Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik sowie das Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm war vom 3. November 2005 bis 22. September 2009 Herr Zweiter Landeshauptmannstellvertreter Dr. Kurt Flecker und seit 23. September 2009 Herr Zweiter Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 LRH-VG gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (§ 4 Abs. 1 LRH-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 4 Abs. 3 LRH-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Fachabteilung 11A – Soziales, Arbeit und Beihilfen (FA11A) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte im Rahmen des kooperativen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogrammes, die nicht über den STEBEP abgewickelt werden, waren nicht Prüfungsgegenstand.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 87.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die vom **Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser** abgegebene Stellungnahme ist im **Anhang** in kursiver Schrift vollinhaltlich wiedergegeben. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle. Bei den explizit betroffenen Berichtteilen wird in blauer Schrift auf die entsprechende Seite im Anhang verwiesen.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 86.

Der im Prüfzeitraum zuständige **Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann** nahm den gegenständlichen Prüfbericht zur Kenntnis.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Europäische Beschäftigungsstrategie

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit wird von der Europäischen Union (EU) und von nationalen bzw. lokalen Ebenen wahrgenommen.

Die EU gibt die wesentlichen Ziele zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vor, die Kompetenzen für die Umsetzung der Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik liegen in erster Linie beim Bund.

Im November 1997 hat der Europäische Rat in Luxemburg die Europäische Beschäftigungsstrategie (EBS) verabschiedet (Luxemburg-Prozess). Die EBS gibt im Rahmen eines jährlichen Programms Planung, Begleitung, Überprüfung und Anpassung vor, um die nationalen Politiken und Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu koordinieren. Bis 2004 wurden dazu Nationale Aktionspläne für Beschäftigung (NAP) erstellt.

Die Tagung des Europäischen Rates im Jahre 2000 in Lissabon beschloss eine spezielle Strategie (Lissabon-Strategie). Mit ihrer Hilfe soll die wirtschaftliche, soziale und ökologische Erneuerung Europas vorangetrieben werden.

2005 wurde die Lissabon Strategie einer Überprüfung unterzogen. Die Bemühungen sollen verstärkt auf die Entwicklung eines kräftigen und nachhaltigen Wachstums sowie die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen konzentriert werden. Diese Neubelebung der Lissabon-Strategie führte zu einer vollständigen Überarbeitung der EBS. Mit der Reform 2005 wurde die EBS in den Lissabon-Prozess integriert und stützt sich auf vier Instrumente:

- integrierte Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (diese werden gemeinsam mit jenen für die makroökonomische und die mikroökonomische Politik der EU für einen Zeitraum von drei Jahren als ein geschlossener Komplex vorgelegt)
- nationale Reformprogramme (NRP) der einzelnen Länder
- Jahresbericht der Kommission über Wachstum und Beschäftigung, welcher die von den 25 Mitgliedsstaaten vorgelegten neuen nationalen Reformprogramme analysiert
- Empfehlungen des Rates

1957 wurde der Europäische Sozialfonds (ESF) durch den Vertrag von Rom errichtet. Er ist die wichtigste Quelle der EU zur finanziellen Unterstützung der Europäischen Beschäftigungsstrategie. Der ESF ist einer der vier Strukturfonds der EU, die eingerichtet wurden, um Unterschiede bei Wohlstand und Lebensstandard abzubauen und die

Gebiete in Europa zu fördern, die aus verschiedenen Gründen mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Dies wird üblicherweise als „Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes“ bezeichnet.

Im Jahr 2007 wurden im Rahmen des ESF zwei Strukturfondsprogramme von der Europäischen Kommission genehmigt.

Das alte Ziel 1-Programm wird in Österreich in der Form des bereits von der Europäischen Kommission genehmigten Phasing Out Burgenland-Programms unter der Federführung des Regionalmanagements Burgenland fortgeführt. Hierfür stehen dem Burgenland rund € 52,1 Mio. an ESF-Mitteln zur Verfügung.

Das Operationelle Programm „Beschäftigung Österreich“ verfügt über eine Ausstattung von € 472 Mio. an ESF-Mitteln.

Die ESF-Strategie 2007 bis 2013 sieht im operationalen Programm Interventionen für folgende Schwerpunkte (SP) vor:

SP 1 Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und der Unternehmen (Active Aging):

Dieser Schwerpunkt zielt – für Menschen über 45 Jahre – ausdrücklich auch auf die betriebliche Ebene ab. Die umsetzende Förderstelle ist das Arbeitsmarktservice (AMS).

SP 2 Bekämpfung der Arbeitslosigkeit:

Zielsetzung der Maßnahmen ist die dauerhafte Integration der Zielgruppen-Personen in den Regelarbeitsmarkt. Umsetzende Förderstelle ist das AMS.

SP 3a Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung:

Oberstes Ziel ist die Erprobung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine dauerhafte Integration der Zielgruppen in den Regel-Arbeitsmarkt bringen soll. Umsetzende Förderstellen sind das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und seine Landesstellen.

SP 3b Integration arbeitsmarktferner Personen:

Verbesserung der Integration arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt durch die Entwicklung und Erprobung neuer Maßnahmen und durch die Verbesserung des Zusammenwirkens der beteiligten Institutionen. Umsetzende Förderstelle ist das BMAK.

SP 4 Lebensbegleitendes Lernen:

Ziel ist es, Benachteiligten den Zugang zu Bildung und Höherqualifizierung zu vermitteln. Umsetzende Förderstellen sind das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

SP 5 Territoriale Beschäftigungspakte:

Beschäftigungspakte sind seit 1997 in vier österreichischen Bundesländern (Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien) als Pilotprojekte im Rahmen des Programms der Europäischen Union "Territorial Employment Pact" (TEP) aktiv. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen aus den Pilotprojekten entschied die österreichische Bundesregierung im Jahr 1998, die weitere Umsetzung der TEPs in ganz Österreich zu unterstützen. Seit 2001 sind in allen neun österreichischen Bundesländern TEPs auf Landesebene etabliert und zusätzlich einige Partnerschaften auf regionaler (NUTS III) Ebene eingerichtet.

Die TEPs setzten mit ihren abgestimmten Budgets in Höhe von insgesamt rund € 800 Mio. arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Schwerpunkte um. TEPs können darüber hinaus Mittel für die Umsetzung von Aktivitäten zur Integration arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt beantragen. Die Förderung von Projekten für langzeitarbeitslose Personen an der Schnittstelle zwischen Notstandshilfe und Sozialhilfe sind hier ein zentrales Thema. € 46,9 Mio. werden in diesem Bereich durch den ESF zusätzlich zur Verfügung gestellt. Bis Mitte 2008 wurden bereits Anträge in Höhe von insgesamt € 11,3 Mio. vom damals zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) genehmigt, nunmehr ist das BMASK dafür verantwortlich.

SP 6 Technische Hilfe:

Das strategische Ziel ist die Unterstützung der Programmsetzung und der Zielerreichung. Die Umsetzung erfolgt durch die Förderstellen der Schwerpunkte eins bis fünf.

2.2 Nationale Beschäftigungsstrategie

Die österreichische Arbeitsmarktpolitik orientiert sich insbesondere an der EBS und den Vorgaben des ESF.

Angelegenheiten der Arbeitsmarktpolitik sind Teil des Sozialversicherungswesens und fallen nach Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) in die ausschließliche Kompetenz des Bundes. Im Auftrag des Bundes werden diese Agenden vom AMS wahrgenommen.

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen der österreichischen Arbeitsmarktpolitik bilden

- das Arbeitmarktservicegesetz – AMSG,
- das Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG,
- das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz – AMPFG,
- das Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG
- und das Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG.

Gemäß § 1 AMFG hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und zur optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beizutragen. Die Aufgaben des BMASK gegenüber dem AMS richten sich nach dem AMSG.

Nach dem AMSG sind von der Arbeitsmarktpolitik die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sicherzustellen. Die Zielsetzungen der EBS und die allgemeinen Ziele der österreichischen Arbeitsmarktpolitik werden durch die arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des BMASK konkretisiert. Diese Zielvorgaben sind vom AMS umzusetzen.

Mit dem AMSG vom 1. Juli 1994 wurde das AMS als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts konstituiert. Das Arbeitmarktservice ist in eine Bundes-, neun Landes- und 99 Regionalorganisationen gegliedert. Auf allen Ebenen werden die Sozialpartner, d. h. Vertreter von Wirtschaftskammer, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Vereinigung der österreichischen Industrie, in die Geschäfte miteinbezogen. Sie wirken auf jeder Organisationsebene maßgeblich an der Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik mit.

Das Land Steiermark fördert Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem STEBEP (§ 1 des Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes 2002).

3. STEBEP

Der STEBEP ist das strategische Dach über die regionalen Pakte, die als operative und regionalstrategische Einheiten mit Steuerungsgruppen, Arbeits- bzw. Projektgruppen und Paktkoordinationen eingerichtet sind. Die Finanzierung erfolgt kooperativ (EU, Bund, Land, Gemeinden und AMS) im Rahmen des Schwerpunktes 3b und des Schwerpunktes 5 des operationellen ESF Programms für Beschäftigung.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 89.

Der STEBEP versteht sich als Plattform für partnerschaftliche Aktivitäten der Beschäftigungspolitik in der Steiermark. Das Beschäftigungspolitische Forum ist die strategische Steuerungsgruppe, als operative Struktur fungiert das STEBEP Kernteam.

Der STEBEP wurde erstmals im Jahr 2001 und im Dezember 2007 erneut (mit einer Vertragslaufzeit bis 2013) vom Land Steiermark und AMS Steiermark sowie den Sozialpartnern (Arbeiterkammer, Industriellenvereinigung, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer) als Instrument der kooperativen Beschäftigungspolitik unterzeichnet.

Grundlegendes Ziel aller Aktivitäten des STEBEP ist die Erreichung und nachhaltige Sicherung der Vollbeschäftigung. Dies soll durch die Schaffung umfassender Partnerschaften auf Landes- und Regionsebene und dem Forcieren beschäftigungswirksamer Initiativen erfolgen. Die finanziellen Mittel und Maßnahmen sollen gebündelt und abgestimmt werden.

Die zentralen Themen des STEBEP Arbeitsprogrammes 2007 bis 2009 sind:

Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, Ausbildungs- und Berufswahl sowie die Nutzung von Potentialen bestimmter Zielgruppen (Jugendliche, Frauen, Ältere, arbeitsmarktferne Personen). Im „Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm“ von Land und AMS liegen die Schwerpunkte bei der Verbesserung der Beschäftigungschancen von spezifischen Zielgruppen, der Integration von arbeitsmarktfernen Personen und der bedarfsorientierten Qualifizierung von Fachkräften.

Die strategische Ausrichtung und die zentralen Themen der Beschäftigungspolitik des STEBEP werden im Beschäftigungspolitischen Forum diskutiert und abgestimmt. Das Forum beschließt das Arbeitsprogramm. In diesem werden die Schwerpunkte des STEBEP sowie der regionalen Pakte festgeschrieben.

Die Mitglieder des Beschäftigungspolitischen Forums sind:

Institution	Funktion	Sitz(e)	Stimme(n)
Land Steiermark	Landeshauptmann Landeshauptmannstellvertreter Landesrat des zuständigen Ressorts für Arbeit Wirtschaftslandesrat	4	4
Arbeitsmarktservice Steiermark	Landesgeschäftsführung Landesgeschäftsführung/Stellvertretung	2	2
Arbeiterkammer Steiermark	Präsident	1	1
Industriellenvereinigung Steiermark	Präsident	1	1
Österreichischer Gewerkschaftsbund Steiermark	Vorsitzender	1	1
Wirtschaftskammer Steiermark	Präsident	1	1
Landtagsklubs der im Landtag vertretenen Parteien	Obmann/Obfrau	4	4
Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen	Landesstellenleitung	1	1
N.N.	Gender Vertretung	1	1
N.N.	Vertretung regionale Pakte	1	1

Im erweiterten Kernteam werden Vertretungen der vier Sozialpartner, der NGOs, der regionalen Pakte sowie eine mit Gender Aufgaben betraute Person in einem eigenen STEBEP Gremium eingebunden. In diesem Gremium wird die zentrale inhaltliche und strategische Ausrichtung des STEBEP entwickelt und abgestimmt.

Finanzressourcen im Rahmen des STEBEP:

Budget zur Maßnahmenfinanzierung:

- Zur Umsetzung von Maßnahmen für spezielle Zielgruppen im Rahmen des STEBEP gibt es das zwischen Land und AMS abgeschlossene kooperative Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm. Dieses ist Teil des STEBEP Arbeitsprogramms und wird durch AMS-, Bundes- und Landesmittel finanziert.

Umgesetztes Budget: für 2007 € 24,1 Mio. und für 2008 € 30,2 Mio.

- Seit 2008/2009 gibt es erstmals einen eigenen ESF-Schwerpunkt, das operationelle Beschäftigungsprogramm SP 3b (Integration arbeitsmarktferner Personen). Das Budget dieses Programms kann nur über die Strukturen der Territorialen Beschäftigungspakte von den Bundesländern abgerufen werden und ist durch Mittel aus dem

Bundesland (Land, Kommunen) mitzufinanzieren. Die Steiermark hat in der ersten Runde (2008/2009) rund 90 % des ihr zustehenden ESF-Budgets in der Höhe von € 2 Mio. beansprucht.

Budget zur Finanzierung der Paktstrukturen:

- Im Rahmen des ESF-Schwerpunkt 5, Territoriale Beschäftigungspakte, stehen dem STEBEP von 2007 bis 2011 jährlich Strukturmittel in der Höhe von € 400.000,-- zur Verfügung. Die Mitfinanzierung erfolgt durch das BMASK. Umgesetzt werden Unterstützungs- und Vernetzungsstrukturen, Koordinationsmaßnahmen sowie Studien, Evaluierungen und Öffentlichkeitsarbeit.

3.1 Zwischengeschaltete Stellen (ZWIST)

Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten geeignete Vorkehrungen treffen müssen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren ihrer Verwaltungs- und Kontrollsysteme in allen operationellen Programmen zu gewährleisten.

„Es ist deshalb notwendig, eine einzige Verwaltungsbehörde für jedes operationelle Programm zu benennen und deren Zuständigkeiten sowie die Aufgaben der Prüfbehörde im Einzelnen festzulegen. Ferner ist es notwendig einheitliche Qualitätsstandards für die vor der Übermittlung an die Kommission erfolgende Bescheinigung der Ausgaben und der Zahlungsanträge zu gewährleisten und die Art und den Verlässlichkeitsgrad der Informationen, auf denen diese Anträge beruhen, zu bestimmen und zu diesem Zweck auch die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde festzulegen.“

Folgende Verpflichtungen der Mitgliedstaaten wurden zum Zwecke einer effektiven und korrekten Durchführung der operationellen Programme näher bestimmt:

- Finanz- und Kontrollsysteme
- Bescheinigung von Ausgaben
- vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht
- Maßnahmen zu deren Aufdeckung und Korrektur

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 58 dieser Verordnung Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS) für die operationellen Programme aufzustellen. Folgendes muss gewährleistet sein:

- Aufgabenbeschreibung der mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Stellen und die Aufgabenzuweisung innerhalb jeder Stelle
- Beachtung des Grundsatzes der Aufgabentrennung zwischen diesen Stellen sowie innerhalb dieser Stellen

- Verfahren, mit denen die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen des operationellen Programmes geltend gemachten Ausgaben sichergestellt werden
- zuverlässige computergestützte Systeme für die Buchführung, Begleitung und Finanzberichterstattung
- System für die Berichterstattung und Begleitung in jenen Fällen, in denen die zuständige Stelle die Ausführung von Tätigkeiten einer anderen Stelle überträgt
- Regelungen für die Prüfung des Funktionierens der Systeme
- Systeme und Verfahren, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten
- Verfahren zur Berichterstattung und Begleitung bei Unregelmäßigkeiten und bei der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge

Das von der Steiermark nach den Vorgaben des Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates erstellte VKS (Erstfassung Juni 2008) wurde im September 2009 umgesetzt. Die Genehmigung durch das Ministerium erfolgte mit 21. Dezember 2009.

Nach Art. 59 hat der Mitgliedstaat für jedes operationelle Programm eine Verwaltungsbehörde (eine vom Mitgliedstaat benannte nationale, regionale oder lokale Behörde oder öffentliche oder private Stelle), eine Bescheinigungsbehörde (eine vom Mitgliedstaat benannte nationale, regionale oder lokale Behörde oder Stelle, die die Ausgabenerklärungen und die Zahlungsanträge vor ihrer Übermittlung an die Kommission bescheinigt) und eine Prüfbehörde (eine von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige nationale, regionale oder lokale Behörde oder Stelle, die mit der Prüfung des effektiven Funktionierens des VKS betraut ist) einzurichten. **Gemäß den Verordnungen sind mindestens drei Kontroll-ebenen zwingend vorgesehen.**

Als ZWIST wird im Antrag auf Fördermittel für die Schwerpunkte 5 Territoriale Beschäftigungspakte und 3b Integration arbeitsmarktferner Personen die FA11A geführt.

Die ZWIST trägt die Maßnahmenverantwortung und ist wie folgt organisiert:

Das Referat Qualifizierung und Beschäftigung der FA11A nimmt die vom BMASK übertragenen Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahr und ist zuständig für die effiziente und korrekte Verwaltung des Programms. Im Detail sind dies folgende Angelegenheiten:

- Prüfung des BMASK-Antrages
- Aufbereitung der erforderlichen Regierungs- und Landtagsbeschlüsse
- Projektauswahl mit STEBEP Gremien
- Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit des Projektes
- Abschluss der Förder- und Werkverträge

- 100 %ige Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege
- elektronische Erfassung der Buchführungsdaten in der vom BMASK zur Verfügung gestellten Datenbank
- Vorbereiten und Durchführen der Zahlungsaufträge
- Vor-Ort-Kontrollen bei den Projektträgern einschließlich Dokumentation
- Erstellen der jährlichen Liste für die ESF-Homepage
- Erstellen der Jahresberichte sowie des Abschlussberichtes an das BMASK sowie die Analyse der Zielerreichung bzw. -abweichung
- Erstellen von Prüfprotokollen über die Abrechnungen
- Unterstützung der Prüfbehörde BMASK bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

Ein Teil dieser Aufgaben wird für den Schwerpunkt 5 der _____ sowie deren Subauftragnehmerin _____ übertragen. Für den Schwerpunkt 3b erfolgt eine teilweise Auslagerung der Tätigkeiten an die _____.

Die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde nimmt das Referat für Qualitätssicherung, Kostenmanagement, Budget und Controlling der FA11A wahr.

Diese Stelle ist vor allem zuständig hinsichtlich:

- Überprüfung der von der Verwaltungsbehörde erstellten Auszahlungslisten
- Dokumentation der Stichproben-Kontrollen
- Unterstützung der Prüfbehörde BMASK bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- Übermittlung von Daten, die zur Ziehung der Stichproben erforderlich sind
- Feststellen und Aufzeichnen von Unregelmäßigkeiten im Rahmen von vierteljährlichen Unregelmäßigkeitsmeldungen

Die Aufgaben der Prüfbehörde nimmt das BMASK wahr. Unter anderem sind dies:

- Gewährleistung für das effektive Funktionieren des VKS
- Sicherstellung, dass die Projektausgaben anhand geeigneter Stichproben geprüft werden

Die Überprüfung der Aufgaben der ZWIST Steiermark für die Schwerpunkte 3b und 5 durch den LRH hat ergeben, dass die ZWIST Verwaltungsbehörde sowie die ZWIST Bescheinigungsbehörde referatsmäßig getrennt sind und über eine klare Aufgabenzuteilung verfügen. Dies geht auch aus dem Prüfpfad des VKS Steiermark hervor. Die Organisation der Verwaltung und Kontrolle der Gelder des ESF ist somit EU-rechtskonform.

4. STEBEP – SCHWERPUNKT 3B

Dem Programm geht der Grundsatz der Armutsbekämpfung durch Erwerbsarbeit voraus. Daraus abgeleitet werden im Rahmen des „Operationellen Programms Beschäftigung Österreich 2007 – 2013 / ESF“ im Schwerpunkt (SP) 3b Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbschancen von arbeitsmarktfernen Personen gefördert.

Folgende Parameter liegen dem SP 3b zugrunde:

Strategisches Ziel ist die Verbesserung der Integration arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt durch die:

- Entwicklung und Erprobung neuer Maßnahmen
- Verbesserung des Zusammenwirkens der beteiligten Institutionen

Zur förderbaren Zielgruppe gehören:

- arbeitsmarktferne und sozial benachteiligte Personen (einschließlich Personen mit Migrationshintergrund)

Förderbare Maßnahmen sind:

- Beratungs-, Betreuungs- und Clearingmaßnahmen
- Case Management¹
- berufliche Orientierung und aktive Arbeitssuche
- Erwerb und Verbesserung von Qualifikationen (einschließlich Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenz) und von Praxiserfahrung
- kombinierte Maßnahmen von beruflicher Qualifizierung und Beschäftigung (vor allem in sozialökonomischen Betrieben)
- Beschäftigungsaufnahme in Betrieben, gemeinnützigen Einrichtungen und öffentlichen Dienststellen (einschließlich der Kombination von Erwerbseinkommen und Sozialleistungen)
- Studien, Evaluierungen und Öffentlichkeitsarbeit

Wirkungsziele (spezifische Ziele im Schwerpunkt) und Gleichstellungsziele sind:

- Erprobung und Umsetzung von Maßnahmen, die auf eine dauerhafte Integration der Zielgruppen in den Regel-Arbeitsmarkt abzielen (oberstes Ziel)
- da davon auszugehen ist, dass dieses Ziel, soweit überhaupt, nur in Form von Zwischenschritten erreicht werden kann, werden diese als Teilziele – entsprechend der jeweiligen Zielsetzung der innovativen Maßnahmen – ausdrücklich

¹ Case Management ist ein kooperativer Prozess, in dem Versorgungsangelegenheiten und Dienstleistungen erhoben, geplant, implementiert, koordiniert, überwacht und evaluiert werden, um so den individuellen Versorgungsbedarf eines Klienten mittels Kommunikation und verfügbaren Ressourcen abzudecken.

anerkannt

- der Frauenanteil an den Förderfällen sowie am Budget beträgt zumindest 50 %
- Maßnahmen sind so auszurichten, dass neue Ungleichheiten bzw. die Reproduktion bestehender Diskriminierungen vermieden werden – dies gilt auch in Bezug auf das Einkommen

Umsetzende Förderstelle für den ESF ist das BMASK.

Für die fünf geförderten SP 3b Projekte fungiert das Referat für Qualifizierung und Beschäftigung der FA11A als maßnahmenverantwortliche Stelle. Für den Bereich „Technische Hilfe“ ist neben der FA11A das AMS maßnahmenverantwortlich.

Der Antrag des STEBEP auf SP 3b Fördermittel des ESF ist datiert mit 14. Februar 2008.

Voraussetzung für die Beantragung der Fördermittel ist ein genehmigter Antrag auf Fördermittel aus dem SP 5 Territoriale Beschäftigungspakte, da die Durchführung den Pakten übertragen wurde.

Paktpartner (Vertrag aus SP 5) und weitere Teilnehmer laut Antrag sind:

Institution	Form der Beteiligung am Gesamtvorhaben		
	strategisch	operativ	budgetär
Land Steiermark/FA11A			
AMS Steiermark			
Stadt Graz/Sozialamt			
AK Steiermark			
WK Steiermark			
ÖGB Steiermark			
IV Steiermark			
BAN			
Bicycle			
BIG Bruck			
Caritas			
ISOP			
Mentor GmbH & Co			
Ökoservice			
Verein ErfA			
Verein Rettet das Kind			
Verein Zugänge			

Während der Laufzeit des Programms 2007 bis 2013 werden vom BMASK alle zwei bis drei Jahre Aufrufe (Calls) zur Einreichung von Projektvorschlägen an die Territorialen

Pakte übermittelt. In den Jahren 2008 und 2009 setzten insgesamt sieben österreichische TEPs 38 Modellprojekte um, fünf betrafen die Steiermark.

Von der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Steiermark wurden dem LRH per Juli 2009 folgende SP 3b Förderungen für den ersten Aufruf der Periode 2007 bis 2013 gemeldet.

Empfänger	Finanzierung und Höhe lt. Vereinbarung					Zeitraum lt. Vereinbarung
	gesamt	EU	AMS	Stadt Graz	Land	
Projekt 1: Erfahrung durch Arbeit (Erfa)						
Verein Erfa Niesenberggasse 16, 8020 Graz	1.116.048,52	513.382,32		602.666,20		1.1.2008- 30.9.2009
gesamt ERFA	1.116.048,52	513.382,32		602.666,20		
Projekt 2: GrazJobs						
Verein Bicycle Körösisstraße 17, A-8010 Graz	289.561,44	133.198,26	60.389,00	44.772,19	51.201,99	1.4.2008- 30.9.2009
Caritas der Diözese Graz-Seckau Raimundgasse 16, A-8011 Graz	248.469,46	114.295,95	59.649,00	37.189,65	37.334,86	1.5.2008- 30.9.2009
Verein BAN Ungergasse 31, A-8020 Graz	173.803,00	79.949,38	46.059,00	17.252,26	30.542,36	15.4.2008- 30.9.2009
Verein ISOP Dreihackengasse 2, A-8020 Graz	133.055,84	61.205,69	37.785,00	26.686,50	7.378,65	1.4.2008- 30.9.2009
ÖKO-Service GmbH Asperngasse 16, A-8020 Graz	204.478,48	94.060,10	58.618,00	24.099,40	27.700,98	1.4.2008- 30.9.2009
gesamt GrazJobs	1.049.368,22	482.709,38	262.500,00	150.000,00	154.158,84	
Projekt 3: heidensplass plus						
Verein Fensterplatz Stockergasse 10, A-8020 Graz	320.000,00	147.200,00			172.800,00	1.1.2008- 30.9.2009
gesamt heidensplass plus	320.000,00	147.200,00			172.800,00	
Projekt 4: Integrationsnetzwerk						
Verein Rettet das Kind Merangasse 12, A-8010 Graz	196.367,29	90.328,95	106.038,34			1.3.2008- 30.9.2009
BIG-Bruck/Mur Dienstleistungs GmbH, A-8600 Bruck/Mur	329.884,64	151.746,93			178.137,71	1.3.2008- 30.9.2009
Caritas der Diözese Graz-Seckau Raimundgasse 16, A-8011 Graz	161.419,20	74.252,83			87.166,37	1.3.2008- 30.9.2009
move-ment Personal- Unternehmensberatung GmbH Nibelungengasse 54, A-8010 Graz	71.952,94	33.098,35	38.854,59			1.3.2008- 30.9.2009
Projektmanagement & Networking A-8042 Graz	16.559,56	7.617,16			8.942,40	1.1.2008- 31.12.2009
gesamt Integrationsnetzwerk	776.183,63	357.044,22	144.892,93		274.246,48	
Projekt 5: KunstWerkArbeit						
ibis acam Bildungs GmbH. Stachegasse 13, 1120 Wien	110.413,32	50.790,13	33.985,22		25.637,97	1.9.2008- 30.6.2009
Mentor GmbH & Co A-8053 Graz	159.059,39	73.167,32	48.958,48		36.933,59	1.9.2008- 30.6.2009
gesamt KunstWerkArbeit	269.472,71	123.957,45	82.943,70		62.571,56	
technische Hilfe						
Förderagentur-Unternehmensberatung GmbH 8680 Mürzzuschlag	189.090,00	119.144,60			69.945,40	1.1.2008- 31.12.2009
Institut für Arbeitsmarktbetreuung und -forschung Pflanzengasse 16/II 8020 Graz	69.920,00		69.920,00			
gesamt technische Hilfe	259.010,00	119.144,60	69.920,00		69.945,40	
gesamt SP 3b	3.790.083,08	1.743.437,97	560.256,63	752.666,20	733.722,28	

Gemäß den Förderverträgen wurden somit mit den Projektträgern für die fünf SP 3b-Projekte und für die Technische Hilfe Landesmittel in Höhe von € 733.722,28 gewährt.

In der Regierungssitzung am 2. Juni 2008 wurden für SP 3b Projekte in der Laufzeit vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009 Kofinanzierungsmittel des Landes im Ausmaß von € 805.900,-- beschlossen.

Die Projektendabrechnung Stand März 2010 ergibt ein tatsächliches Fördervolumen des Landes von € 783.543,55. Diese Erhöhung gegenüber den Förderverträgen ist auf Verlängerungen der Projektzeiträume zurückzuführen. Der per Regierungssitzungsbeschluss vorgegebene Budgetrahmen wurde eingehalten.

Der LRH stellte auch keine Überschreitungen von Budgets der einzelnen Teilprojekte fest.

Der zweite Aufruf an die Pakte zur Einreichung von Projektvorschlägen erfolgte im Juni 2009. Hauptzielgruppe des zweiten Aufrufes sind insbesondere Personen mit Migrationshintergrund. Von den Pakten wurden bis Ende 2009 rund 60 Projektvorschläge mit einer Laufzeit 2010 bis 2011 beim BMASK eingereicht.

4.1 Technische Hilfe Schwerpunkt 3b

Die ZWIST Verwaltungsbehörde hat zum Zwecke ihrer administrativen Unterstützung bei Koordination und Umsetzung des ESF-Schwerpunktes 3b für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009 die [REDACTED] beizogen. Diese hat auf Grund eines Vergabeverfahrens den Zuschlag erhalten.

Vor der Beauftragung erfolgte zuerst ein Vergabeverfahren, das von der Firma [REDACTED] im Auftrag des Landes Steiermark durchgeführt wurde.

Die Firma [REDACTED] hat laut Werkvertrag für

„Beratung bei der Ausschreibung der Verwaltungsunterstützung zur Koordination und Umsetzung des ESF Schwerpunktes 3b in der Steiermark“

ein Gesamthonorar in der Höhe von € 8.800,-- excl. USt aus Bundesmitteln erhalten.

Dieser Auftrag beinhaltete die strategische Ausrichtung des Beschaffungsvorganges gemeinsam mit der Auftraggeberin, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Verhandlungsverfahren), eine Verfahrensbegleitung sowie die Dokumentation und Abwicklung des Vergabeverfahrens als „vergebende Stelle“. Auch dieser Beauftragung ist ein

Vergabeverfahren (Direktvergabe) vorgeschaltet gewesen, aus dem die Firma [REDACTED] als Billigstbieter den Zuschlag erhielt.

Dem Vergabeakt für die Firma [REDACTED] kann nicht entnommen werden, aus welchen Gründen das Referat den Zukauf einer externen Leistung für das folgende Vergabeverfahren als notwendig erachtet hat.

Der LRH ist der Ansicht, dass die Abteilung grundsätzlich in der Lage sein sollte, eine Auftragsvergabe in diesem Ausmaß selbst zu erfüllen. Eine Zuziehung von Experten ist nur dann unerlässlich, wenn die Abwicklung des Projektes Spezialwissen oder besondere Techniken, die in der Abteilung nicht zur Verfügung stehen, voraussetzt. Die Beauftragung Externer ist auch dort angezeigt, wo die Einbindung einer Außenperspektive die Qualität und die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projektes wesentlich erhöht.

Der LRH merkt generell an, dass die detaillierten vergaberechtlichen Regelungen spezifisches Fachwissen erfordern. Deshalb sollten andere Organisationseinheiten des Landes, wie z. B. die Fachabteilung 1F – Verfassungsdienst, die rechtliche und fachliche Hilfestellungen im Bereich des Vergabewesens anbietet, in das Vergabeverfahren eingebunden werden.

Die Landesverwaltungsakademie des Landes (LAVAK) hält regelmäßig Seminare zum Thema Vergabewesen ab. Des Weiteren gibt es wertvolle Informationen auf der Intranetseite des Landes.

Bevor eine externe Vergabe erfolgt, sollten primär landesinterne Fachkompetenzen und Ressourcen genutzt werden.

Der LRH erachtet es für notwendig, den Bedarf nach externen Leistungen und die angestellten Kosten-Nutzen-Erwägungen transparent darzustellen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Insbesondere ist darzulegen, weshalb die konkrete Vergabe nicht mit dem abteilungsintern verfügbaren Know-how durchgeführt werden konnte.

Weiters ist im Falle einer Fremdvergabe eine enge Zusammenarbeit zwischen Referat und externem Berater unerlässlich, um eine angemessene Begleitung der Vergabe und einen Know-how-Transfer sicherzustellen.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus diversen Projektabwicklungen des Landes wurde ein geschätzter Auftragswert von €158.000,-- excl. USt angenommen. Davon entfallen €50.000,-- auf inhaltliche Koordination und €108.000,-- auf das Finanzmanagement.

Die Vergabe wurde nach der Überwiegensregel des Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) für prioritäre Dienstleistungen abgewickelt. Von vier abgegebenen Bewerbungen wurde eine nach einer Formalprüfung ausgeschieden. Als Bestbieter wurde die [REDACTED] ermittelt, die in weiterer Folge den Zuschlag erhielt.

Den Dokumentationspflichten (Vergabevermerk) wurde seitens des Referates ordnungsgemäß nachgekommen.

Die [REDACTED] hat damit in ihrer Funktion als verwaltungsunterstützende Stelle die Koordination und Begleitung der Modellprojekte sowie die Erstellung der vorgeschriebenen Berichte für das BMASK übernommen. Ebenso ist sie bei der Analyse der Zielerreichung eingebunden.

Die angeführten Leistungen sind im Projektzeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009 zu erbringen und schließen auch notwendige Abschlussarbeiten, die über den 31. Dezember 2009 hinausgehen, mit ein.

Der Nachweis der erbrachten Leistung erfolgt durch die Vorlage von vierteljährlichen Leistungs- und Tätigkeitsberichten.

Als Leistungsentgelt ist ein Fixbetrag von € 189.089,40 inkl. USt. vereinbart, welcher aus Mitteln des ESF (€ 119.144,--) und des Landes (€ 69.945,40) finanziert wird.

Als Subunternehmerin der [REDACTED] fungiert die [REDACTED].

§ 14 des Werkvertrages der [REDACTED] mit dem Land regelt die Kontrolle bzw. die Einsicht in die Bücher und sämtliche Unterlagen. Demgemäß dürfen dies die Beauftragten des Landes, der Rechnungshof und die Organe der EU. Auf Grund dieser Vereinbarung kann der LRH die € 69.945,40 an Landesmitteln, die die [REDACTED] erhält, nicht prüfen.

Im Zuge der Prüfung wurde auf Anregung durch den LRH das Muster der Werkverträge durch die FA11A adaptiert und Kontrollvorbehalte für den Landesrechnungshof aufgenommen.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 90.

4.2 Konzeption der SP 3b Pilotprojekte

Im Antrag des STEBEP auf SP 3b Fördermittel werden im Zusammenhang mit den geplanten Projekten folgende Zielsetzungen genannt:

- mehr Wissen und Daten zur Zielgruppe
- mehr Wissen und Erfahrung zu nachhaltigen Maßnahmen und Lösungsansätzen
- verstärkte Kooperation und Klarheit an der Schnittstelle zwischen den Förderstellen
- Erprobung von Case Management-Modellen als Methode zur Integration in den Arbeitsmarkt

Zweck des Schwerpunktes 3b „Integration arbeitsmarktferner Personen“ ist die Erprobung und Umsetzung von Maßnahmen, die auf eine dauerhafte Integration der betroffenen Personen in den Regelarbeitsmarkt abzielen. Zielgruppe sind langzeitbeschäftigungslose Personen, Sozialhilfebezieher sowie Menschen, die amtlich nicht erfasst sind und keine offizielle Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Ergebnisse dieser Pilotprojekte sollen auch als Datenquelle und Planungsgrundlage für die bevorstehende Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Programms liegt darin, Zuständigkeiten zu klären und Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Systemen (Sozialhilfe, Arbeitslosenversicherung, Pensions- oder Krankenversicherung) zu optimieren, sodass Hilfesuchende nicht nur auf gute persönliche Kontakte ihrer Betreuer angewiesen sind.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 90.

Ziel der Pilotprojekte ist es auch, die Teilnehmer durch individuelle Formen der Betreuung und Beschäftigung wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen sowie verschiedene aufeinander abgestimmte Unterstützungsangebote erstmals systematisch zu erproben und ihre Wirksamkeit zu analysieren. Basis dazu bietet eine vorangehende Feststellung der Beschäftigungsfähigkeit bzw. das Aufzeigen persönlicher Hindernisse, Problemlagen, aber auch individueller Potentiale.

Die Modellprojekte bieten verschiedene Formen der Betreuung bzw. des Case Managements, mit unterschiedlich anspruchsvollen Beschäftigungsformen, Zielgruppen und regionalen Problemlagen an.

Die Umsetzung der Projekte erfolgt in Form eines Stufenmodells, welches entsprechend der Beschäftigungsfähigkeit, -willigkeit und des Leistungspotentials der Teilnehmer differenzierte Angebote vorsieht. Dieses Modell basiert auf der Erfahrung, dass arbeitsmarktferne Gruppen oft nur langsam und sukzessiv an eine „normale Beschäfti-

„Herangeführt“ werden können. Die Integrationsmaßnahmen beginnen mit der Abklärung der Beschäftigungsfähigkeit und der Heranführung und Wiedergewöhnung an (stundenweise) Arbeit und reichen über die Stabilisierung und Konsolidierung in höherschweligen Angeboten bis zu Arbeitstraining, Qualifizierung und Reintegration in den Arbeitsmarkt.

Die Pilotprojekte unterscheiden sich gegenüber früheren Maßnahmen in der systematischen Umsetzung in mehreren Regionen mit jeweils unterschiedlicher Ausgangslage. Die wesentlichen zuständigen Institutionen sind eingebunden. Zugleich ist es Ziel, bei bereits bestehenden niederschweligen Angeboten die Ausrichtung vom „Sozialprojekt“ (Erfa, heidenspass) hin zu vermehrter „Arbeitsmarktintegration“ zu verlagern und die Möglichkeit der Übertragbarkeit der Modelle in andere Regionen zu prüfen.

Besondere Erwartungen werden mit der Erprobung unterschiedlicher „externer“ und „interner“ Modelle des Case Managements und der institutionellen Kooperation mit Klärungen von Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Schnittstellen verbunden.

Die an der Umsetzung des Programms beteiligten Institutionen AMS Steiermark, Land Steiermark und Stadt Graz beabsichtigen gemäß Ausschreibungsunterlagen mit der begleitenden Evaluierung, vor allem in Hinsicht auf die geplante Einführung der Mindestsicherung, zusätzliche Erkenntnisse über die Zielgruppen und die Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen zu gewinnen.

4.3 Projektübergreifende Abwicklungsmodalitäten

Die Prüfungskompetenz des LRH ist gegeben. In diesem Kapitel werden daher nur diese Projekte behandelt.

4.3.1 Fördervereinbarungen

Die mit den Förderungsnehmern abgeschlossenen Fördervereinbarungen sind für alle Projekte nach einem einheitlichen Schema aufgebaut und gliedern sich wie folgt:

- Projektträger, Projektzeitraum
- Laufzeit der Förderung
- Projektdarstellung und Zielsetzung
- Zielgruppe, Anzahl der Teilnehmer
- Projektfinanzierung

Die Auflagen gliedern sich in:

- allgemeine Bestimmungen
- Auszahlungsmodalitäten
- Berichtswesen
- Projekt- und Auszahlungsprüfung
- Einstellung und Rückforderungen der Förderung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schlussbestimmungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen

Integrierter Bestandteil der Fördervereinbarung sind die Durchführungsbestimmungen, welche

„...die Abrechnung des Kostenersatzes, die Kostennachweise, die Verwendung der Fördermittel, die Berichterstattung und die zusätzlichen ESF-Bestimmungen und -Verordnungen im Detail regeln.“

Den Fördernehmern wurde von der [REDACTED] ein Abrechnungsleitfaden (Abwicklung des ESF-Programms SP 3b) zur Verfügung gestellt. Die Projektträger haben sich zur Einhaltung dieses Leitfadens vertraglich verpflichtet.

Der LRH stellt fest, dass die Fördervereinbarungen einschließlich der Durchführungsbestimmungen alle wesentlichen Bestandteile eines Fördervertrages enthalten.

Es wird jedoch angeregt, die Formulierung über sonstige Förderungen aus dem Abrechnungsleitfaden in die Fördervereinbarung aufzunehmen:

„Die Projektträgerorganisationen sind verpflichtet bekanntzugeben, ob beim Bund oder einem anderen Rechtsträger bereits um andere Zuschüsse für dieselbe Leistung angesucht wurde oder wird. Sonstige Förderungen sind verbindlich anzuführen. Eine Beteiligung anderer Förderstellen an der Finanzierung des Vorhabens ist möglich. Dies ist der verantwortlichen Förderstelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Nachweise müssen bei Abrechnung jeweils über das gesamte Fördervolumen erbracht werden.“

4.3.2 Werkverträge

Zur Abwicklung der Projekte im SP 3b wurden mit folgenden Auftragnehmern Werkverträge abgeschlossen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Dieser Werkvertrag wurde zur administrativen Unterstützung der Verwaltung bei der Koordination und Umsetzung der SP 3b Projekte geschlossen, und zwar für die Bereiche inhaltliche Koordination und Finanzmanagement. Der Leistungszeitraum erstreckt sich vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009 einschließlich notwendiger Abschlussarbeiten im Jahre 2010.

Das Leistungsverzeichnis für die inhaltliche Koordination umfasst:

- Organisation und Koordination der Gremien des Gesamtvorhabens (SP 3b Beirat, STEP's Integrationsforum je einmal in zwei Jahren, STEP's Kernteam zweimal pro Jahr, Projektforum dreimal pro Jahr)
- Sicherstellen des Infotransfers zu und Abstimmung mit den STEBEP Organen
- laufende Koordination und Anlaufstelle für fünf Modellprojekte (Sicherstellen der standardisierten Dokumentation und der zeitgerechten Übermittlung)
- PR-Maßnahmen und Sicherstellen der Publizitätsvorschriften (Aufbereitung der Inhalte des Gesamtvorhabens zur Integration auf der STEBEP-Website), Erarbeitung und Sicherstellen der Umsetzung der Publizitätsvorschriften entsprechend den Vorgaben des ESF und der nationalen Partnerinstitutionen)
- inhaltliche Berichtslegung und Unterstützung der Erstellung sonstiger Auswertungen
- Sicherstellung der Beteiligung an bundesweiten TEP-Vernetzungs- und -Entwicklungsprozessen.

Das Leistungsverzeichnis für das Finanzmanagement beinhaltet:

- Sicherstellen der richtlinienkonformen Gesamtabwicklung der Modellprojekte und des Gesamtvorhabens als Unterstützung für die ZWIST (laufende Information, Beratung und Abstimmung sowie Durchführung von Finanz-Jours fixes, Unterstützung der weiteren zwei kofinanzierenden Partnerinstitutionen nach Bedarf)
- inhaltliche und finanztechnische Unterstützung der Vertragsgestaltung mit den Fördernehmern
- Unterstützung der Fördernehmer bei der richtlinienkonformen Datenerfassung und Abrechnung
- Abwicklung (Echtkostenabrechnung, Belegsprüfung etc.) von fünf Modellprojekten sowie aller Mittelflüsse mittels einer Datenbank
- laufendes Monitoring und Controlling der Mittelausschöpfung und Information der ZWIST
- finanztechnisches Berichtswesen entsprechend den Vorgaben der Landes- und der Bundesebene

In diesem Leistungsverzeichnis sind auch wichtige Steuerungselemente, wie z. B. PR-Maßnahmen, inhaltliche Berichtslegung sowie die Beteiligung an bundesweiten

TEP-Vernetzungs- und –Entwicklungsprozessen, enthalten. Diese können den Erfolg der gesetzten Maßnahmen zur Integration weitgehend beeinflussen.

Die Übertragung von Steuerungselementen an nicht öffentliche Auftragnehmer könnte aus Sicht des LRH dazu benützt werden, Eigeninteressen der Auftragnehmer in den Vordergrund zu rücken.

Der LRH ist daher der Ansicht, dass es zwar sinnvoll ist, die Datenerfassung zur Abrechnung der Förderungen und die Kontrolle der Nachweise als Technische Hilfe fremd zu vergeben. Wichtige Steuerungselemente, die geeignet sind, den Erfolg dieser und auch zukünftiger Projekte zu beeinflussen, sollten aber in der Verantwortung der öffentlichen Hand verbleiben.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 91.

Laut Werkvertrag übernimmt die Auftragnehmerin folgenden Auftrag:

„Der Projektaufbau, die Vorbereitung, sowie die Koordination und Abstimmung im Rahmen des SP 3b ESF für das Modellprojekt ‚Integrationsnetzwerk‘ mit 4 Institutionen, die in 2 Regionen Case Management Modelle für die Zielgruppe arbeitsmarktferner Personen durchführen“.

Der Leistungszeitraum erstreckt sich vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009 und schließt auch notwendige Abschlussarbeiten, die über den 31. Dezember 2009 hinausgehen, mit ein.

Das Leistungsentgelt wurde als Pauschale von € 16.560,-- vereinbart und versteht sich inkl. aller Reisekosten, Büro- und Sachaufwendungen.

Der LRH stellt fest, dass in diesem Werkvertrag keine Mindestanforderungen an Arbeitsstunden und auch sonst keine Nachweise, die geeignet sind, die geleistete Arbeit zu belegen, festgeschrieben sind.

Laut den Abrechnungsunterlagen wurden als Gegenwert zu der vereinbarten Pauschale 26 Arbeitstage verrechnet.

Der LRH empfiehlt, Werkverträge so zu formulieren, dass nachzuvollziehen ist, welche Arbeitsleistung (z. B. in Stunden) der vereinbarten Pauschale entspricht.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 92.

4.3.3 Auszahlungsmodalitäten

Laut Abrechnungsleitfaden muss die Erstellung der Projektabrechnungen auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen und geltenden Verordnungen vom Projektträger erfolgen. Alle Abrechnungsdaten sind vom Projektträger in der Abrechnungsdatenbank zu erfassen.

Diese werden von der mit der „Technischen Hilfe“ betrauten Förderagentur quartalsmäßig zu 100 % geprüft. Sämtliche Positionen, die zur Abrechnung gelangen, müssen bereits in der Projektkalkulation aufscheinen. Die Belege sind im Original samt Zahlungsnachweis vorzulegen. Die Entwertung der Originalbelege erfolgt anlässlich der „Vor-Ort-Kontrollen“.

Wenn die Ausgaben als förderfähig anerkannt wurden, werden sie zur Auszahlung an den Projektträger freigegeben.

Das Referat Qualifizierung und Beschäftigung der FA11A als ZWIST Verwaltungsbehörde hat die Erledigung der an die Förderagentur vergebenen Arbeiten zu überwachen und selbst folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vorbereiten und Durchführen der Auszahlungen
- interne Überprüfung der Daten vor Übermittlung an das BMASK
- Anforderung der Mittelzuteilung auf Basis der bescheinigten Auszahlungen an die Projektträger auf Grund vierteljährlicher Informationen
- Vorausschätzung bis 10. April jedes Jahres hinsichtlich erforderlicher Mittel
- Jahresmeldungen bis 28. Februar betreffend zurückgezogener Mittel

Die ZWIST Bescheinigungsbehörde hat die erstellten Auszahlungslisten zu überprüfen. Diese Prüfung umfasst die Feststellung, ob diese sich auf zuverlässige Buchführungsverfahren stützen, auf überprüfbaren Belegen beruhen und es sich um förderfähige Kosten handelt.

Weiters sind Stichprobenkontrollen durchzuführen und quartalsmäßige Unregelmäßigkeitsmeldungen an das BMASK zu übermitteln.

Anzumerken ist jedoch, dass auf Nachfrage des LRH die ZWIST Bescheinigungsbehörde ihre neue Aufgabe betreffend die Abrechnungsüberprüfung noch nicht wahrgenommen hat.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 92.

Der LRH stellt fest, dass der VKS Steiermark erst nachträglich mit Dezember 2009 vom BMASK genehmigt wurde. Die ZWIST versuchte jedoch bereits mit Projektbeginn, den von ihr erstellten Entwurf des VKS Steiermark einzuhalten.

4.3.4 Vor-Ort-Kontrollen

Die vorgeschriebenen Vor-Ort-Kontrollen werden von Mitarbeiterinnen der FA11A und der Förderagentur gemeinsam durchgeführt. Laut Prüfpfad sind mindestens jährliche Kontrollen bei den Trägern vorgeschrieben. Zeitgleich werden auch die Originalbelege eingesehen und „entwertet“. Das zu erstellende Prüfprotokoll wird an die ZWIST Bescheinigungsbehörde weitergeleitet.

Von den jährlich vorgeschriebenen Vor-Ort-Prüfungen wurden jene für das Abrechnungsjahr 2008 in der Zeit vom 25. Februar 2009 bis 30. November 2009 durchgeführt. Der LRH stellt fest, dass die Prüfungen für 2008 teilweise erst nach der Projektabrechnung im Jahre 2009 erfolgten und deshalb für die Jahre 2008 und 2009 zusammen nur einmal geprüft wurde.

Sinn von Vor-Ort-Prüfungen ist es, u. a. rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten reagieren zu können. Der LRH empfiehlt daher, die vorgeschriebenen Prüfungen regelmäßig und zeitnah durchzuführen.

Vor-Ort-Prüfungen SP 3b

Empfänger	Titel / Maßnahme	Datum Vor-Ort-Prüfung Abrechnung 2008	Datum Vor-Ort-Prüfung Abrechnung 2009	Anmerkung
Verein ErfA Niesenberggasse 16, 8020 Graz	Erfahrung für alle	26.11.2009	03.02.2010	
Verein Bicycle Körösisstraße 17, A-8010 Graz	"GrazJobs"	03.06.2009	26.03.2010	
Caritas der Diözese Graz-Seckau Raimundgasse 16, 8011 Graz	"GrazJobs"	03.06.2009	26.03.2010	
Verein BAN Unergasse 31, 8020 Graz	"GrazJobs"	03.06.2009	26.03.2010	
Verein ISOP Dreihackengasse 2, 8020 Graz	"GrazJobs"	03.06.2009	26.03.2010	
ÖKO-Service GmbH Asperngasse 16, 8020 Graz	"GrazJobs"	03.06.2009	26.03.2010	
Verein Fensterplatz Stockergasse 10, 8020 Graz	"heidenspass plus"	27.04.2009	11.02.2010	
Verein Rettet das Kind Merangasse 12, 8010 Graz	Integrationsnetzwerk	18.11.2009	30.03.2010	
BIG-Bruck/Mur Dienstleistungs GmbH Grazer Straße 18, 8600 Bruck/Mur	Integrationsnetzwerk	25.02.2009	15.03.2010	
Caritas der Diözese Graz-Seckau Raimundgasse 16, 8011 Graz	Integrationsnetzwerk	30.11.2009	11.03.2010	

move-ment Personal- Unternehmensberatung GmbH. Nibelungengasse 54, 8010 Graz	Integrationsnetzwerk	03.06.2009	26.02.2010	
ibis acam Bildungs GmbH. Stachegasse 13, 1120 Wien	KunstWerkArbeit	01.09.2009		bereits end- abgerechnet
Mentor GmbH & Co Straßganger Straße 291, 8053 Graz	KunstWerkArbeit	22.09.2009		bereits end- abgerechnet

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 93.

4.3.5 Berichtswesen

Jahresberichte:

Gemäß Verpflichtungserklärung sind von der Verwaltungsbehörde ein jährlicher Durchführungsbericht zu erstellen sowie ein ausführlicher Endbericht an das BMASK bis jeweils 30. April des Folgejahres zu übermitteln.

Der Jahres- bzw. Zwischenbericht 2008 wurde erstellt. Die Ergebnisse sind in den Endbericht eingeflossen.

Dieser Endbericht wird im Kapitel 4.10 Evaluierung bzw. Endbericht 2009 näher behandelt.

Prüfberichte:

Der LRH konnte sich davon überzeugen, dass über die von der ZWIST Verwaltungsbehörde durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen standardisierte Prüfberichte angefertigt wurden.

Berichte der ZWIST Bescheinigungsbehörde:

Dem LRH wurden auch Dokumentationen über die stichprobenartigen Kontrollen der ZWIST Bescheinigungsbehörde vorgelegt. Die Bescheinigungsbehörde hat somit die ihr laut Verpflichtungserklärung übertragenen Aufgaben erfüllt. Unregelmäßigkeitsmeldungen waren nicht zu erstatten.

Projekt abrechnungsberichte:

Diese wurden von der Förderagentur aus der Datenbank generiert und der Verwaltungsbehörde vorgelegt.

Bei dieser IT-unterstützten Berichtslegung vermisst der LRH jedoch die Vermerke über Abrechnungsmodalitäten bzw. über allfällige Abrechnungsprobleme mit den Projektträgern.

4.4 Projektübergreifende Aussagen

Das Land übernimmt durch die zuständige Dienststelle (Referat für Qualifizierung und Beschäftigung der FA11A) die Maßnahmenverantwortung für die fünf SP 3b Pilotprojekte und bedient sich der [REDACTED] als verwaltungsunterstützende Einrichtung.

Die Förderungsvereinbarungen des Landes mit den Projektträgern sehen die Möglichkeit der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel und der Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen durch den LRH vor.

Der Förderungswerber verpflichtet sich gemäß Förderungsvereinbarung, der FA11A zum Zwecke der Darlegung der Projektentwicklung fristgerecht Start-, Zwischen- und Abschlussberichte vorzulegen.

Der LRH hat die Vorlage dieser Berichte überprüft und für in Ordnung befunden.

Ebenso hat der LRH stichprobenweise das Belegwesen der Projekte überprüft. Dies beinhaltet die Vorlage von Projektkostenabrechnungen, deren Kontierung, zahlenmäßige Richtigkeit und Ablage.

Die Einsicht zeigt für die überprüften Bereiche eine sachlich ordnungsgemäße Projektkostenabrechnung.

Die Abrechnungsmodalitäten wurden durch die strengen EU-Vorgaben von vielen Projektträgern als besonders schwierig und aufwendig empfunden.

Quantitativ messbare nachhaltige Ziele (Quote für die Integration in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt²) werden weder in den Förderungsanträgen noch in den Fördervereinbarungen genannt.

Dazu stellt die maßnahmenverantwortliche Stelle fest, dass die SP 3b Projekte **bewusst als Pilotprojekte konzipiert** wurden, in denen das jeweilige **Ergebnis als Projektziel zu werten ist**. Vorgaben nachhaltiger und messbarer Ziele seien auch durch das BMASK nicht gesetzt worden.

Der LRH empfiehlt, künftig bei Projekten zur Integration in den Arbeitsmarkt Nachhaltigkeitsziele in die Fördervereinbarungen aufzunehmen.

Ebenso sollte in einem angemessenen Zeitraum nach Projektende (nach einem halben bis einem Jahr) die weitere berufliche Entwicklung der Projektteilnehmer evaluiert werden. Letztendlich muss es Ziel derartiger Projekte sein, die Teilnehmer langfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Eine nachhaltige Betrachtung

²Als erster Arbeitsmarkt wird der reguläre Arbeitsmarkt bezeichnet. Der zweite Arbeitsmarkt ist die Zusammenfassung aller subventionierten Arbeitsverhältnisse.

tion in einem angemessenen Zeitabstand erscheint daher als notwendiger Projektbestandteil.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 93.

4.5 Erfa – Erfahrung durch Arbeit

Das Projekt Erfa – Erfahrung durch Arbeit wurde mit Antrag vom 31. Juli 2008 in der FA11A eingereicht. Träger des Projektes ist ErfA (Erfahrung für Alle) – Verein zur Förderung von Wirtschaftsverständnis und volkswirtschaftlichem Wissen mit Sitz in Graz.

Für das Projekt wurden zwei Fördervereinbarungen abgeschlossen:

- Am 22. Juli 2008 zwischen dem Sozialressort der Stadt Graz und dem Projektträger (ErfA) über einen Finanzierungsanteil der Stadt Graz in Höhe von € 602.666,20. Mit der Stadt Graz gab es bereits in den drei Jahren vor Projektstart eine Kooperation bei Sozialprojekten.
- Am 22. September 2008 zwischen der maßnahmenverantwortlichen Dienststelle des Landes (Referat für Qualifizierung und Beschäftigung der FA11A) und dem Projektträger ErfA über eine Projektfinanzierung aus Mitteln des ESF in Höhe von € 513.382,32.

Der Projektzeitraum erstreckt sich gemäß den beiden Fördervereinbarungen vom 1. Jänner 2008 bis 30. September 2009, der Förderantrag wurde somit nach Projektbeginn rückwirkend bei der FA11A eingereicht.

Das Projekt wurde für ca. 120 Teilnehmer geplant. Das Arbeitsangebot des Vereines ErfA hat bisher vorwiegend männliche Teilnehmer angesprochen. Durch den Aufbau und die Erprobung neuer Beschäftigungsfelder soll der durch das Projekt erreichte Frauenanteil längerfristig bei zumindest 50 % liegen.

Inhalt des Projektes und Zweck des gemeinnützigen Vereines ErfA ist es gemäß Projektantrag, Personen, die bisher sowohl im ersten als auch im zweiten Arbeitsmarkt wenig bis keine Chancen hatten, auf dem Weg der beruflichen Integration in Teilschritten zu unterstützen. Dies erfolgt durch individuelle Beratung, Betreuung und konkrete Arbeitsangebote.

Zur Zielgruppe gehören langzeitarbeitslose Personen, Notstandshilfe-Empfänger, beschäftigungslose Menschen ohne Geldbezug, Sozialhilfe-Empfänger, Personen mit

Suchtproblematik, Klienten der Haftentlassenenhilfe, verschuldete Personen, Personen mit multifaktoriellen Problemlagen (Alkohol, Schulden, Vorstrafen etc.).

Ziel des Projektes ist es, Beschäftigungsformen aufzubauen, die dem individuellen Leistungsvermögen der Zielgruppenpersonen entsprechen. Eine durchlässige Struktur soll laut Projektantrag einerseits die Weiterentwicklung innerhalb des Projektes erlauben und andererseits Rückschritte und Krisen abfedern.

Konkrete Inhalte und Aktivitäten von Erfa sind demnach:

- niederschwellige, stundenweise Beschäftigungsangebote
- höher qualifizierte Tätigkeiten bzw. regelmäßige Mitarbeit und Arbeitserprobung
- Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung auf eine dauerhafte berufliche und soziale Integration
- weiterführende Beschäftigungsangebote bis hin zu voll versicherten Dienstverhältnissen (zweiter Arbeitsmarkt, Partnerbetriebe innerhalb des STEBEP)
- Anbahnung von Dienstverhältnissen auf dem ersten Arbeitsmarkt

Geplante Produkte des Projektes sind:

- Clearingstelle in Kooperation mit dem Sozialamt Graz
- projektinterne Arbeits- und Beschäftigungsangebote
- Erschließung und Erprobung neuer Arbeitsfelder und Kooperationen, insbesondere in städtischen Einrichtungen
- Erhebung des Bedarfes von Sozialhilfeempfängern und möglicher Vermittlungshemmnisse auf dem Weg der beruflichen (Re-)Integration

Als projektinterne Arbeiten/Beschäftigungsfelder werden angeboten:

- Grünraumpflege
- qualifizierte Hilfsdienste:
Transport und Siedeltätigkeiten, Entrümpelung und umweltgerechte Entsorgung, Malerarbeiten, Renovierungen im Wohnbereich, Reinigungsdienste etc.
- Sozialwerkstatt:
Reparaturen von Elektrogeräten, Möbel und Jalousien, Werkstofftrennung und Recycling, Gestaltung mit Recyclingmaterial, Kunst und Aktion als Werk und als Ausdrucksform, Mithilfe in Administration
- haushaltsnahe Dienste:
Reparaturen, Montagen, Instandsetzung und Instandhaltung etc.
- Hilfen rund um den Haushalt:
Raumpflege, mobiler Heimservice, institutionelle Nachbarschaftshilfe etc.
- Sozialcafe

Im Förderantrag gesetzte quantifizierbare Ziele des Projektes sind:

- Eine durchschnittliche monatliche Projekt-Teilnehmerzahl von 30 Personen ist geplant, wobei die Verweildauer je nach Problemlage und individuellem Betreuungsplan unterschiedlich lange ist.
- Pro Projektjahr wird mit einer Teilnehmerzahl von 60 Personen gerechnet.
- Die geschlechtsspezifische Aufteilung betreffend wird angestrebt, das Projekt verstärkt für Frauen „zu öffnen“. Zum Zeitpunkt des Projektantrages lag die Anzahl der bei ErfA beschäftigten Frauen bei 16 %.

Als allgemeine Ziele werden genannt:

- Beginn einer medizinischen/therapeutischen Behandlung
- Maßnahmen zur Schuldenregulierung
- Schaffung eigener vier Wände nach Wohnungslosigkeit
- Aufnahme in die Sozialversicherung durch den Erwerb von Versicherungszeiten
- Arbeitsaufnahme in den zweiten Arbeitsmarkt (STEBEP Partnerbetriebe)
- Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt

Arbeitsaufnahme in den zweiten oder ersten Arbeitsmarkt werden zwar als allgemeine Ziele genannt, quantitativ messbare nachhaltige Vorgaben (Quote für die Integration in den Arbeitsmarkt) hierfür werden aber weder im Förderungsantrag noch in den Fördervereinbarungen angeführt.

Als Vorkehrung für die Sicherung einer Nachhaltigkeit wird die enge Kooperation des Vereines ErfA mit dem Sozialamt der Stadt Graz angegeben. Zudem soll die vorerst zweijährige Pilotphase des Projektes genutzt werden, nötige Strukturveränderungen im Hinblick auf eine zukünftige bedarfsorientierte Mindestsicherung einzuleiten und zu begleiten.

Gemäß dem Förderungsantrag vom 31. Juli 2008 sowie den beiden Förderungsvereinbarungen mit Stadt und Land werden die Projektkosten folgend finanziert:

Bereich	€
Stadt Graz	602.666,20
ESF (EU)	513.382,32
Eigenmittel	0,00
Gesamtkosten	1.116.048,52

Die Finanzierung erfolgt somit ausschließlich aus ESF-Mitteln sowie durch die Stadt Graz. Eine Beteiligung seitens des Landes oder Dritter (Projektträger, Sponsoring, Spenden etc.) findet nicht statt. Erlöse wurden nicht eingeplant.

Die Kosten des Projektes sind gemäß Finanzplan folgenden Bereichen zuzuordnen:

Kostenbereich	€	%	
Personalkosten	657.356,20	59	eine Projektleitung und acht Projektmitarbeiter, ein Zivildienstler und dreimal sonstiges Personal für 21 Kalendermonate
Kosten der Teilnehmer	272.160,00	24	Löhne der Projektteilnehmer (30 Beschäftigte 2008 zu je 600 Stunden und 40 Beschäftigte 2009 zu je 450 Stunden; jeweils inkl. Sozialabgaben und netto € 6,-/Stunde)
Sachkosten	186.532,32	17	davon <ul style="list-style-type: none"> • € 10.000,- als Honorar für externes Ausbildungspersonal • € 42.000,- Miete
Gesamtkosten	1.116.048,52		Finanzierung zur Gänze durch Stadt- und EU-Mittel (ESF)

Der größte Kostenanteil betrifft mit 59 % die Personalkosten des Projektträgers (Projektleitung und Projektmitarbeit). Diese sind für das Projekt Erfa somit im Vergleich zu anderen Projekten (z. B. heidenspass plus) überproportional hoch.

Geringfügig Beschäftigte erhalten im Projekt Erfa einen Stundenlohn von netto €6,-. Dieser Betrag wird täglich nach geleisteter Arbeit ausbezahlt.

Im **Endbericht zur Evaluierung des STEBEP** vom Dezember 2009 wurde das Ergebnis des Projektes Erfa folgend beschrieben:

- Der Zugang der Teilnehmer erfolgte zumeist über „Mundpropaganda“ oder sie wurden von anderen Sozialeinrichtungen (inkl. Sozialamt der Stadt) auf das Angebot vom Verein ErFA hingewiesen.
- Die zukünftigen Teilnehmer wandten sich freiwillig an den Verein ErFA. Entscheidend für die Aufnahme waren die Auftragslage und die Anzahl der Arbeitsmöglichkeiten.
- Standardisierte Betreuungspläne gibt es nicht. Betreuungs- und Beschäftigungspläne waren gemäß Projektunterlagen aber vorgesehen.

- Die Abklärung der Arbeitsfähigkeit erfolgte durch projektinterne stundenweise Beschäftigung.
- Zeigte sich während der Arbeitserprobung, dass Teilnehmer arbeitsfähig sind und mehr als nur stundenweise beschäftigt werden können, so wurden weitere Schritte gesetzt: Dazu zählten die Vormerkung beim AMS (falls noch keine bestand), weiterführende Schulungen und Projekte oder Vermittlungsversuche in den ersten und zweiten Arbeitsmarkt. Nahm eine Person an einer weiterführenden Maßnahme teil bzw. erhielt sie einen Platz im zweiten Arbeitsmarkt, blieb die Möglichkeit der Rückkehr in die stundenweise Beschäftigung bestehen.
- **Bis September 2009 konnten im Projekt Erfa 240 Teilnehmer einer stundenweisen Beschäftigung nachgehen. Damit konnten doppelt so viele Teilnehmer als geplant den Zugang zu diesem Unterstützungsangebot finden.**
- Das Ziel, mit Erfa auch verstärkt Frauen anzusprechen, konnte nicht umgesetzt werden.
- Als schwierig hat sich laut Endbericht der Übergang von der stundenweisen Beschäftigung hin zum zweiten Arbeitsmarkt bzw. zu weiterführenden Maßnahmen erwiesen. Zum einen fehlten hier ausreichend Angebote, die den Teilnehmern eine „Anschlussmöglichkeit“ bieten würden. Zum anderen bieten die geringe Entlohnung am zweiten Arbeitsmarkt oft nicht genügend Anreize, um die stundenweise Beschäftigung aufzugeben.
- Gemäß Endbericht konnte der interne Case Management-Ansatz nicht wie im Antrag konzipiert umgesetzt werden.
Im Detail lautet die Kritik zum Case Management folgend:
„Zum einen fehlte ein klarer institutioneller Auftrag und damit die Anerkennung als fallführende und verantwortliche Stelle vor anderen Einrichtungen. Zum anderen sei ein derartiger Ansatz bei einer Teilnehmeranzahl von insgesamt 240 ressourcenmässig nicht umsetzbar gewesen.“
- Als voraussichtlicher Arbeitsmarktstatus nach Projektende (Stand Oktober 2009) wurde angeführt:
 - Aufnahme in den ersten Arbeitsmarkt 3 %
 - Aufnahme in den zweiten Arbeitsmarkt 10 %
 - Aus-/Weiterbildung 3 %
- Die durchschnittliche Verweildauer im Projekt betrug 250 Tage, die Quote für einen vorzeitigen Maßnahmenabbruch wurde mit 0 % ausgewiesen.

Der Endbericht kritisiert demnach vor allem die für die hohe Teilnehmeranzahl zu geringen Ressourcen, einen fehlenden klaren institutionellen Auftrag sowie die fehlenden „Anschlussmöglichkeiten“ für die Teilnehmer an das Projekt. Auch das Fehlen von Betreuungsplänen wurde bemängelt.

Der LRH stellt zum Endbericht fest, dass im Endbericht zwar die voraussichtliche „Erfolgsquote“ für die Aufnahmen in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt ange-

führt, auf das Wesen der Arbeitgeber (öffentlicher Bereich, Privatwirtschaft) jedoch nicht eingegangen wird.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 94.

4.6 GrazJobs

Das Projekt wird von der Arbeitsgemeinschaft GrazJobs, unter Konsortialführung des sozialökonomischen Betriebes Bicycle, gesteuert. Das Case Management wird von der Caritas durchgeführt. BAN, Bicycle, Caritas, ISOP und Ökoservice sind die fünf Grazer Beschäftigungsbetriebe, die in das Projekt einbezogen wurden.

Die gezielte Förderung der Erwerbsorientierung von Sozialhilfeempfängern und Langzeitbeschäftigungslosen steht im Zentrum des Projektes. Dieses nutzt das Potential und die Erfahrungen der Grazer Beschäftigungsbetriebe bei der Reintegration arbeitsmarktferner Zielgruppen.

Das Projekt ist als dreistufiges Beschäftigungsangebot aufgebaut. Die Projektteilnehmer durchlaufen ein Arbeitstraining, Praktika und ein befristetes Dienstverhältnis.

Als Projekt-Einstieg (erste Stufe) gilt die Absolvierung eines Arbeitstrainings der Schulungsmaßnahme TOL (Training und Orientierung für Langzeitarbeitslose). Die Teilnehmer werden von AMS und Stadt Graz zugewiesen und durchlaufen hier für zwei bis sechs Monate ein Arbeitstraining in acht unterschiedlichen Beschäftigungsfeldern.

Während des Projektaufenthaltes bei TOL werden Praktika (zweite Stufe) bei den späteren Beschäftigungsträgern durchgeführt. In dieser Phase können bei Bedarf auch mehrere unterschiedliche Beschäftigungsfelder bei den fünf Partnerbetrieben getestet werden.

Die dritte Stufe ist der Eintritt in ein befristetes Dienstverhältnis von bis zu zwölf Monaten. Ein solcher Arbeitsplatz heißt Transitarbeitsplatz und soll dazu dienen, die persönlichen Voraussetzungen zu verbessern und schließlich eine Stellung auf dem freien Arbeitsmarkt zu finden. In Summe gibt es 21,5 Transitarbeitsplätze, die Anstellung erfolgt je nach Bedarf in Voll- oder Teilzeit.

Mit diesem Projekt soll innerhalb von 18 Monaten die Arbeitsfähigkeit von Sozialhilfebeziehern und Langzeitbeschäftigungslosen der Stadt Graz getestet werden.

Zielgruppen sind (sowohl Frauen als auch Männer)

- Sozialhilfebezieher aller Altersgruppen
- langzeitbeschäftigungslose Personen

Das Projekt startete am 1. April 2008, die ersten Praktika wurden durchgeführt. Mit 1. Juni 2008 gab es die ersten Transitbeschäftigungen.

Folgende Ziele verfolgt GrazJobs:

- Schaffung von 21,5 Vollzeitarbeitsplätzen in den fünf Beschäftigungsbetrieben
- Aufnahme von 30 Personen pro Jahr, d. h. 60 insgesamt
- durchschnittliche Verweildauer am Transitarbeitsplatz sechs Monate
- Aufnahme von 50 % Frauen und 50 % Männern
- Weitervermittlungsquote von 20 %

Laut Endbericht

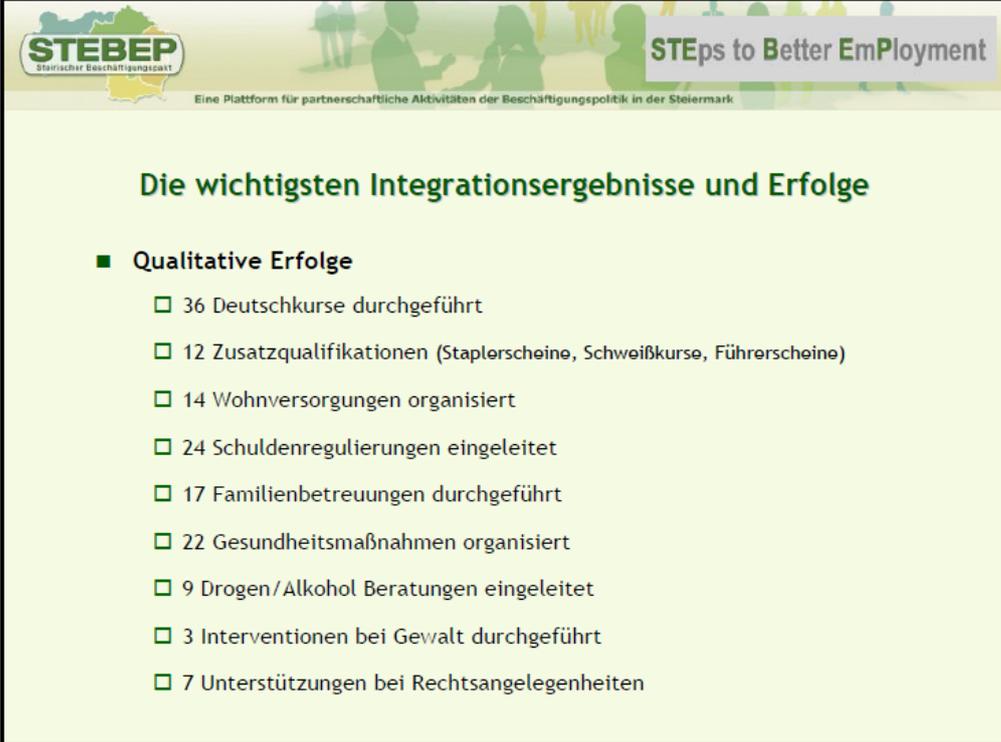
„konnten bis Projektende im Dezember 2009 im Rahmen von GrazJobs 121 arbeitsmarktfremde Personen bezüglich ihrer Arbeitsfähigkeit abgeklärt werden, davon konnten 75 weitere Personen Arbeitserfahrung an einem Transitarbeitsplatz sammeln. Die angestrebte Frauenquote von 50 % konnte trotz unterschiedlicher Initiativen nicht ganz erreicht werden – 40 % der TeilnehmerInnen waren weiblich.“

Auf der TEP Homepage sind folgende Auswertungen über das Projekt GrazJobs veröffentlicht:



Ziele:	Soll:	Ist:	Begründung:
Abklärung (Personen)	100	121	Verlängerung
Frauen/ Männer	50%/50 %	40%/60%	Anlauf/Zuweisung
Transit-DV	60	75	Verlängerung
SH/LZBL (Personen)	30/30	32/43	Verlängerung/ Schnittst.
Vermittlung DV	30 %	42% (Hälfte un-/ bzw. gefördert DV)	Krise/Arbeitsmarkt
MigrantInnen	-- %	52%	SH-BezieherInnen (71%)

Quelle: www.pakte.at/attach/Praesentation_GrazJobs.pdf



STEBEP
Steirischer Beschäftigungsdienst

STEPs to Better EmPloyment

Eine Plattform für partnerschaftliche Aktivitäten der Beschäftigungspolitik in der Steiermark

Die wichtigsten Integrationsergebnisse und Erfolge

- **Qualitative Erfolge**
 - 36 Deutschkurse durchgeführt
 - 12 Zusatzqualifikationen (Staplerscheine, Schweißkurse, Führerscheine)
 - 14 Wohnversorgungen organisiert
 - 24 Schuldenregulierungen eingeleitet
 - 17 Familienbetreuungen durchgeführt
 - 22 Gesundheitsmaßnahmen organisiert
 - 9 Drogen/Alkohol Beratungen eingeleitet
 - 3 Interventionen bei Gewalt durchgeführt
 - 7 Unterstützungen bei Rechtsangelegenheiten

Quelle: www.pakte.at/attach/Praesentation_GrazJobs.pdf

Nach den Auswertungen im Endbericht betrug die durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmer am Projekt GrazJobs 157 Tage. 15 % davon haben die Maßnahme vorzeitig abgebrochen.

Der voraussichtliche Arbeitsmarktstatus der Teilnehmer an GrazJobs stellt sich unmittelbar nach Projektende wie folgt dar:

- Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt 14 %
- Arbeitsaufnahme am zweiten Arbeitsmarkt 45 %
- Teilnahme an einer Aus- oder Weiterbildung 4 %

Diese Auswertungen beziehen sich laut Endbericht auf jene Teilnehmer, über die eine diesbezügliche Dokumentation vorliegt.

Der LRH stellt fest, dass die angestrebten Ziele zum Teil erreicht werden konnten.

Der veranschlagte Gesamtaufwand für die Maßnahmen im Projekt GrazJobs betrug **€1.049.368,22** und teilt sich auf die einzelnen Projekte wie folgt auf:

BAN	173.803,00
Bicycle	289.561,44
Caritas	248.469,46
ISOP	133.055,84
Ökoservice	204.478,48

4.6.1 BAN

Projekträger ist BAN Sozialökonomische BetriebsgmbH, Ungergasse 31, 8020 Graz. Das Projekt bietet für Sozialhilfeempfänger und langzeitbeschäftigungslose Personen auf folgenden Gebieten niederschwellige Arbeitsplätze an:

- Räumung und Transport
- Arbeiten am Recyclinghof
- Verkauf und Büroarbeiten
- Tischlerarbeiten und Arbeiten in der Laugerei
- Arbeiten in der Elektroabteilung

Laut Fördervereinbarung war geplant, je 50 % Frauen bzw. Männer aufzunehmen. Der Projektzeitraum war von 15. April 2008 bis 30. September 2009. Das Projekt bietet 3,5 Vollzeitplätze.

Die veranschlagten Gesamtkosten für dieses Projekt betragen € 173.803,-- und verteilen sich wie folgt:

Bereich	€
Landesförderung	30.542,36
Stadt Graz	17.252,26
AMS	46.059,00
ESF (EU)	79.949,38

Von den Gesamtkosten sind 34,2 % Personalkosten, 65,2 % Teilnehmerkosten und 0,6 % Sachkosten.

Die Gesamtförderung des Landes Steiermark beläuft sich auf € 30.542,36.

4.6.2 Bicycle

Projektträger ist Bicycle-Entwicklungsprojekt Fahrrad-Verein, Korösisstraße 17, 8010 Graz. Das Projekt bietet für Sozialhilfeempfänger und langzeitbeschäftigungslose Personen auf folgenden Gebieten niederschwellige Arbeitsplätze an:

- Mitarbeit bei der Reparatur von Fahrrädern
- Durchführen von Servicearbeiten
- Mitarbeit im Verkauf und Verleih von Fahrrädern bzw. Ersatzteilen

Der Projektzeitraum ist vom 1. April 2008 bis 30. September 2009. Das Projekt bietet Platz für 14 Teilnehmer.

Laut Fördervereinbarung war geplant, je 50 % Frauen bzw. Männer aufzunehmen.

Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen €271.561,44 und verteilen sich wie folgt:

Bereich	€
Landesförderung	41.481,99
Stadt Graz	44.772,19
AMS	60.389,00
ESF (EU)	124.918,26

Von den Gesamtkosten sind 29,8 % Personalkosten, 51,8 % Teilnehmerkosten und 18,4 % Sachkosten.

Die Gesamtförderung des Landes Steiermark beläuft sich auf € 41.481,99.

4.6.3 Caritas

Projektträger ist die Caritas der Diözese Graz Seckau, Raimundgasse 16, 8011 Graz.

Laut Fördervereinbarung werden folgende Leistungen erbracht:

„Die am Projekt beteiligten Organisationen bieten für SozialhilfeempfängerInnen und Langzeitbeschäftigungslose niederschwellige Arbeitsplätze an. Nach einer Klearing-phase und Praktika in Betrieben werden Transitarbeitsplätze angeboten. Über Qualifikation, Beschäftigung, Beratung und Betreuung soll eine Integration in den 2. und 1. Arbeitsmarkt erreicht werden.

Ziel ist die Bereitstellung eines übergeordneten Case-Management gekoppelt an ein Einstiegsmodul (TOL-Kursmaßnahme) und der weiterführenden Beschäftigung, Qualifizierung und Beratung auf Transitarbeitsplätzen.

Damit soll eine Chancenerhöhung bei der Integration von Arbeitsmarktfernen erreicht werden.

Es ist geplant 50 % Frauen und 50 % Männer im Projekt aufzunehmen. Die Steuerung, Aufklärung und Beratung wird durch das Einstiegsmodul TOL bei der Caritas sichergestellt.

Die TeilnehmerInnen werden von LeistungsempfängerInnen zu Personen mit Arbeits-einkommen und es wird insgesamt die Chance auf Dauerarbeitsplätze erhöht.“

Der Projektzeitraum ist vom 1. Mai 2008 bis 30. September 2009, die Zielgruppe sind Sozialhilfeempfänger und Langzeitbeschäftigungslose, das Projekt bietet Platz für fünf Teilnehmer.

Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen €266.841,01 und verteilen sich wie folgt:

Bereich	€
Landesförderung	47.255,50
Stadt Graz	37.189,65
AMS	59.649,00
ESF (EU)	122.746,86

Von den Gesamtkosten sind 45,5 % Personalkosten, 54,1 % Teilnehmerkosten und 0,4 % Sachkosten.

Die Gesamtförderung des Landes beläuft sich auf insgesamt €47.255,50.

4.6.4 ISOP

Projektträger ist ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH, Dreihackengasse 2, 8020 Graz.

Das Projekt bietet Sozialhilfeempfängern und langzeitbeschäftigungslosen Personen, die durch ihre niedrigen oder nicht am Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen, geringe Chancen auf Beschäftigung haben, Arbeit in den Bereichen Reinigung, Instandhaltung und Kinderbetreuung an.

Der Projektzeitraum ist vom 1. April 2008 bis 30. September 2009. Das Projekt bietet Platz für acht Teilnehmer.

Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen € 133.055,84 und verteilen sich wie folgt:

Bereich	€
Landesförderung	7.378,65
Stadt Graz	26.686,50
AMS	37.785,00
ESF (EU)	61.205,69

Von den Gesamtkosten sind 33 % Personalkosten, 66,3 % Teilnehmerkosten und 0,7 % Sachkosten.

Die Gesamtförderung des Landes beläuft sich auf insgesamt € 7.378,65.

4.6.5 Ökoservice

Projektträger ist ÖKO-Service GmbH, Asperngasse 16, 8020 Graz.

Das Projekt bietet für Sozialhilfeempfänger und langzeitbeschäftigungslose Personen auf folgenden Gebieten niederschwellige Arbeitsplätze an:

- Häcksel- und Gartenservice
- Geschirrverleih
- Altspisefettsammlung

Der Projektzeitraum ist vom 1. April 2008 bis 30. September 2009. Das Projekt bietet Platz für drei Teilnehmer.

Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen € 204.478,48 und verteilen sich wie folgt:

Bereich	€
Landesförderung	27.700,98
Stadt Graz	24.099,40
AMS	58.618,00
ESF(EU)	94.060,10

Von den Gesamtkosten sind 32,2 % Personalkosten, 67,3 % Teilnehmerkosten und 0,5 % Sachkosten.

Die Gesamtförderung des Landes Steiermark beträgt € 27.700,98.

4.7 heidenspass plus

Das Projekt heidenspass plus wurde mit Antrag vom 11. Juni 2008 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA11A eingereicht. Träger des Projektes ist der Verein Fensterplatz-Initiative für Arbeitssuchende mit Sitz in Graz.

Der Projektzeitraum erstreckt sich laut Fördervereinbarung vom 1. Jänner 2008 bis 30. September 2009.

heidenspass plus ist integraler Bestandteil des bereits bestehenden Basisprojektes heidenspass. In diesem werden aus Abfallmaterialien Designprodukte hergestellt (z. B. Taschen, Geldbörsen).

Inhalt des Projektes heidenspass ist es, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre stundenweise zu beschäftigen. Die Jugendlichen haben meist keine Vorerfahrungen mit Arbeit, sie gelten als arbeitsmarktfremd und sind größtenteils nicht arbeitslos gemeldet. Die Jugendlichen nehmen am Projekt freiwillig und ohne Zuweisung teil, die Einteilung der Intensität des Arbeitsverhältnisses obliegt den Teilnehmern selbst. Diese erhalten keine vollversicherten Dienstverhältnisse, die Auszahlung des Lohnes erfolgt täglich. Ressourcen zur Förderung einer beruflichen Integration stehen im Projekt heidenspass nicht zur Verfügung.

Ziel des Projektes ist die Stabilisierung der Klienten.

Im Unterschied dazu sollen bei heidenspass plus die von den Jugendlichen gewonnene Sicherheit und die erlernten Fähigkeiten genutzt werden, um weiterführende Schritte in Richtung Integration in den ersten bzw. zweiten Arbeitsmarkt zu setzen.

Inhalte und Aktivitäten von heidenspass plus sind:

- Es besteht die Möglichkeit nach der unverbindlichen stundenweisen Beschäftigung in ein verbindliches vollversichertes Dienstverhältnis überzutreten. Dadurch sind die Jugendlichen laufend geringfügig- bzw. teilzeitbeschäftigt (bis 30 Wochenstunden). Der Arbeitsbereich ähnelt jenem des Projektes heidenspass, die Jugendlichen übernehmen aber durch Mitarbeit im Bereich Büro und Verwaltung, Homepagewartung und Produktentwicklung mehr Verantwortung.
- Begleitend zur Arbeit wird den Klienten im Rahmen von heidenspass plus individuelle Unterstützung bei der beruflichen Perspektivenentwicklung, Ausbildungs- oder Arbeitssuche angeboten.
- Das Produktsortiment wurde gegenüber heidenspass weiterentwickelt. Die Jugendlichen stellen neben der klassischen Planentasche vermehrt Produkte im

Bereich Recycling – Schmuck aus Getränkecapseln, Wohnaccessoires und Tragbares aus Fahrradschläuchen – her.

- Für das Projekt wurden insgesamt sechs Tagesarbeitsplätze pro Jahr geplant. Davon sind max. drei Plätze als Teilzeitbeschäftigung zwischen 20 und 30 Wochenstunden zu vergeben. Die restlichen drei Plätze sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.
- Ein Beschäftigungsverhältnis dauert maximal ein Jahr. Innerhalb dieser Begrenzung können die Teilnehmer flexibel das Ausmaß ihres Beschäftigungsverhältnisses wählen.
- Während der knapp zweijährigen Projektlaufzeit sollen insgesamt 15 Jugendliche (laut Endbericht 18) in einem Verhältnis 60 % Mädchen zu 40 % Burschen betreut werden.

Im Förderantrag gesetzte Ziele sowie erwartete Ergebnisse und Wirkungen des Projektes sind:

- heidenspass plus soll die fehlende Schnittstelle zwischen den sehr niederschweligen Beschäftigungsmöglichkeiten von heidenspass und dem zweiten bzw. dem ersten Arbeitsmarkt bilden.
- Durch das bereits bestehende niederschwellige Projekt heidenspass ist ein Zulauf für heidenspass plus gewährleistet. Dadurch soll es möglich sein, für eine schwer zu erreichende Zielgruppe Beschäftigung zu finden.
- Allgemein wird seitens der Projektbetreiber mit höheren Integrationschancen sowie mit dem Vermeiden von Jugendarbeitslosigkeit oder Bezug von Sozialhilfe gerechnet.

Gemäß Förderungsantrag vom 11. Juni 2008 sowie Förderungsvereinbarung vom 19. Juni 2008 werden die Projektkosten folgend finanziert:

Bereich	€
Landesförderung	172.800,00
ESF (EU)	147.200,00
Eigenmittel	34.923,03
Gesamtkosten	354.923,03

Die Eigenmittel werden laut Finanzplan in Form von Verkaufs- und Zinserlösen erbracht. Eine Aufbringung der Eigenmittel durch Dritte (Projektträger, Sponsoring, Spenden etc.) findet nicht statt.

Die Kosten des Projektes sind gemäß Finanzplan folgenden Bereichen zuzuordnen:

Kostenbereich	€	%	
Personalkosten	147.279,23	41,5	eine Projektleitung und zwei Projektmitarbeiter für 21 Kalendermonate
Kosten der Teilnehmer	104.693,80	29,5	Löhne der Projektteilnehmer (geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte)
Sachkosten	102.950,00	29,0	davon: <ul style="list-style-type: none"> • € 16.500,-- als Honorar für Machbarkeitsstudie in den Regionen • € 25.000,-- für Miete • € 17.500,-- für Produktionskosten • € 6.000,-- für Supervision und Fortbildung
Gesamtkosten	354.923,03		
abzgl. Erlöse	-34.923,03		Erlöse durch Produktverkauf und Zinsen
Kosten nach Erlösen	320.000,00		Finanzierung zur Gänze durch Landes- und EU-Mittel (ESF)

Der größte Kostenanteil betrifft mit 41,5 % die Personalkosten des Projektträgers (Projektleitung und Projektmitarbeit), die Kosten der Teilnehmer (Löhne) und die Sachkosten sind in etwa gleich hoch.

Im **Endbericht zur Evaluierung des STEBEP** vom Dezember 2009 wurde das Ergebnis des Projektes heidensplass plus folgend beschrieben:

- Die Auswahlentscheidung für die Teilnahme an heidensplass plus basierte demnach auf der Anamnese und der Arbeitserprobung während des heidensplass Basisprojektes. Geeignete Kandidaten wurden von sozialpädagogischen Betreuern vorgeschlagen bzw. fragten Teilnehmer selbst um eine Aufnahmemöglichkeit an. Die Aufnahme der Teilnehmer wurde im Rahmen einer Teamsitzung unter allen Betreuern diskutiert. Im Anschluss daran fand mit in Frage kommenden Jugendlichen ein Informationsgespräch statt, in dem die Unterschiede der beiden Projekte (insbesondere auch die zeitliche Befristung des Projektes heidensplass plus) detailliert erklärt wurden.
- Parallel zur Beschäftigung in heidensplass plus fanden laut Endbericht in der Freizeit der Jugendlichen Gespräche mit den Betreuern statt, in denen berufliche Perspektiven erarbeitet wurden. Hierbei wurden auch Integrations- bzw. Betreuungspläne erstellt.
- Bis zum Projektende im Dezember 2009 haben 22 Teilnehmer das Angebot von heidensplass plus genutzt. Die angestrebte Anzahl von 18 Teilnehmern wurde somit leicht übertroffen.

- Als voraussichtlicher Arbeitsmarktstatus nach Projektende (Stand Oktober 2009) wurde angeführt:
Aufnahme in den ersten Arbeitsmarkt 8 %
Aufnahme in den zweiten Arbeitsmarkt 0 %
Aus-/Weiterbildung 25 %
- Wie im Projektantrag vorgesehen, betrug der Frauenanteil 60 %. Dies bedeutet eine Steigerung des Männeranteiles gegenüber dem Basisprojekt heidenspass.
- Teils kritisch wird im Endbericht auf den internen Case Management-Ansatz eingegangen. Dieser war demnach nicht in vollem Umfang umsetzbar.
Im Detail lautet die Kritik folgend:
„Meist erschwerten strukturelle Grenzen, wie der fehlende institutionelle Auftrag, fehlende Fördervoraussetzungen, zu geringe interne Ressourcen und die ungelöste Frage einer geregelten Weitergabe an andere Einrichtungen die Fallarbeit. Hinzu kamen individuelle Grenzen: Vor allem für Jugendliche mit Migrationshintergrund und schlechten Sprachkenntnissen, die das Angebot von heidenspass häufig in Anspruch nahmen, sei ein intensiver Beratungsprozess, der eine gemeinsame Zielarbeit und das Treffen von Vereinbarungen und damit auch eine gewisse 'Kommunikationsfähigkeit' der Teilnehmer vorsah, nicht die geeignete Betreuungsform.“

Der Endbericht kritisiert demnach vor allem die zu geringen Ressourcen, die fehlende Möglichkeit der Weitergabe an andere Einrichtungen sowie den ungeeigneten Projektansatz für Jugendliche mit Migrationshintergrund.

Der LRH stellt zum Endbericht fest:

- Die Anzahl und Dauer der Gespräche mit den Jugendlichen über deren berufliche Perspektiven wird im Endbericht nicht genannt.
- Das Projekt wurde mit Dezember 2009 beendet. Für die Verlängerung gegenüber der ursprünglichen Planung (September 2009) wurde mit der FA 11A eine zusätzliche Fördervereinbarung abgeschlossen.
- Auf das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung der Teilnehmer und auf deren Vermittlungsquote wird im Bericht eingegangen.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 94.

4.8 Integrationsnetzwerk

Das Projekt Integrationsnetzwerk Bruck und Hartberg ist ein Modellversuch im Bereich Case Management für die Zielgruppe Sozialhilfebezieher und Langzeitbeschäftigungslose. Angeboten wird eine organisierte und bedarfsgerechte Hilfeleistung durch einen Case Manager. Die notwendige Versorgung eines Klienten wird dadurch sowohl über

einen definierten Zeitraum als auch über bestehende Grenzen von Einrichtungen, Ämtern und Zuständigkeiten geplant, koordiniert, überwacht und evaluiert.

Projektträger des Modellprojektes Integrationsnetzwerk Bruck und Hartberg sind für Bruck an der Mur die BIG – Bruck/Mur Dienstleistungs GmbH und für Hartberg der Verein Caritas der Diözese Graz-Seckau.

Im Unterschied zu allen anderen Modellprojekten wurde ein externes Case Management erprobt. Dieses wurde in beiden Bezirken vom Verein Rettet das Kind wahrgenommen.

Der Projekteinstieg erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörden oder das AMS. Bei einer Zuweisung über das AMS ist die Teilnahme an einem Erstgespräch verpflichtend. Der Einstieg ins Projekt erfolgt freiwillig. Wenn die Teilnehmer eine Zustimmungserklärung unterschrieben haben, können personenbezogene Daten von den Verwaltungsbehörden angefordert werden. Ab diesem Zeitpunkt geht die Betreuungsverantwortung auf das Case Management über. Im Anschluss wird eine Beschäftigungspotentialanalyse durchgeführt.

Nach erfolgter Erstabklärung wird ein Integrations- und Betreuungsplan erstellt. Dieser geht auf die Problemlagen und Hürden, die einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für den Projektteilnehmer erschweren, ein. Ergebnis dieser Abklärung kann auch die Feststellung sein, dass die Arbeitsfähigkeit so stark eingeschränkt ist, dass ein Abbruch der Teilnahme an dem Projekt erfolgt und andere Maßnahmen (z. B. eine Therapie, Ansuchen um Invaliditätspension) empfohlen werden.

Der erstellte Betreuungsplan wird der zuweisenden Stelle übermittelt und es erfolgt eine laufende Abstimmung der weiteren Schritte mit der Behörde.

Je nach Plan stehen den Teilnehmern unterschiedliche Formen der Arbeitserprobung bzw. verschiedene Beschäftigungsformen offen:

- Geringfügige Beschäftigung oder Transitbeschäftigung in einem sozialökonomischen Betrieb (SÖB) in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern befristet auf fünf bis sechs Monate.
- Teilnahme an spezifischen Maßnahmen und Projekten.
- Integration am ersten Arbeitsmarkt, wobei die Teilnehmer während der Probezeit durch das Case Management weiter betreut werden. Wenn es nach der Probezeit zu keiner fixen Anstellung kommt, stehen den Teilnehmern die anderen Beschäftigungsformen im Rahmen des Projektes offen.

Nach ungefähr sechs Monaten wird der Betreuungsplan adaptiert und eine zweite Beschäftigungspotentialanalyse soll die Veränderungen bzw. Fortschritte messen und dokumentieren.

Die Projektdarstellung und die Zielsetzungen sind laut Fördervereinbarung:

„Erprobung und Weiterentwicklung eines Case Management Modells sowie Erprobung von verschiedenen Beschäftigungsformen und -ausmaßen und Erprobung eines Instrumentes zur Erhebung des Beschäftigungspotentials arbeitsmarktferner Personen unter Einbeziehung des Gender Fokus als Vorschaltmaßnahme zu einem Case Management Modell durch unterschiedliche Maßnahmen.

Klärung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen unter Einbeziehung von Faktoren wie Persönlichkeit, berufsbezogene Erfahrung, Gesundheit, persönliche Umstände etc. im Sinne eines Clearing vor Eintritt in das Projekt.

Erhöhung der Integrationschancen durch gezielte Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit auf Grundlage der Ergebnisse der Potentialerhebung und nachfolgender Statusvergleiche.“

Laut Endbericht haben die Unterstützung durch das Projekt vor allem Personen in Anspruch genommen, deren Ausgangssituation häufig durch schwerwiegende gesundheitliche und/oder psychische Probleme gekennzeichnet war. Die Motive, das Angebot zu nutzen bestand vor allem darin, die persönliche Lebenssituation zu verbessern.

Bis Dezember 2009 sind insgesamt **85 Teilnehmer** betreut worden. Es konnte daher das angestrebte Ziel von ca. 100 Teilnehmern nicht erreicht werden. Laut Endbericht ist dies auf den hohen (vor allem zeitlichen) Ressourcenaufwand pro Klient zurückzuführen. Auch wurde die Betreuung immer wieder durch unterschiedliche Krisen unterbrochen, sodass die Zielsetzungen immer wieder adaptiert werden mussten.

Der **voraussichtliche Arbeitsmarktstatus** der Teilnehmer am Projekt Integrationsnetzwerk stellt sich unmittelbar nach Projektende wie folgt dar:

Bruck

- Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt 7 %
- Arbeitsaufnahme am zweiten Arbeitsmarkt 0 %
- Teilnahme an einer Aus- oder Weiterbildung 18 %

Hartberg

- Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt 14 %
- Arbeitsaufnahme am zweiten Arbeitsmarkt 14 %
- Teilnahme an einer Aus- oder Weiterbildung 3 %

Diese Auswertungen beziehen sich laut Endbericht nur auf jene Teilnehmer, über die diesbezüglich eine Dokumentation vorliegt.

Der veranschlagte Gesamtaufwand für dieses Projekt betrug einschließlich der Eigenmittel der Projektträger **€923.633,75** und wurde wie folgt aufgeteilt:

Caritas (für Hartberg)	€ 234.368,88
BIG (für Bruck)	€ 329.884,64
Evaluierung	€ 16.560,00
Beschäftigungspotentialanalysen	€ 71.952,94
Case Management	€ 196.367,29
Eigenmittel Projektträger	€ 74.500,00

Nach den Auswertungen im Endbericht betrug die durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmer im Projekt Integrationsnetzwerk 285 Tage in Bruck bzw. 270 Tage in Hartberg. In Bruck haben 41 % und in Hartberg 25 % die Maßnahme vorzeitig abgebrochen.

Laut Endbericht wurden im Zuge dieses Projektes

„... überdurchschnittlich viele Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen und Arbeitslose, die schon lange nicht mehr beruflich aktiv waren ...“
und *„... an beiden Standorten besonders viele TeilnehmerInnen mit mehrfachen Arbeitsmarktbarrieren betreut.“*

4.8.1 Caritas der Diözese Graz Seckau

Projektträger für die Region Hartberg ist der Verein Caritas der Diözese Graz-Seckau. Der Bezirk Hartberg ist eine agrarisch geprägte ländliche Region mit (laut Antrag SP 3b) einer zunehmenden Anzahl von Personen, welche Sozialhilfe bezieht.

Die Zielgruppe sind Sozialhilfeempfänger und Langzeitarbeitslose mit multiplen Problemlagen, welche den Zugang zur Arbeitswelt erschweren.

Der Projektträger geht von einer Teilnehmerzahl von 60 Personen aus.

Der Projektzeitraum erstreckt sich vom 1. März 2008 bis 30. September 2009. Die Projektumsetzungsphase beginnt mit April 2008.

Zuweisung und Information über das Projekt erfolgt über die Bezirkshauptmannschaft Hartberg. Im Bezirk Hartberg beträgt der Frauenanteil an den Projektteilnehmern rund zwei Drittel.

Die häufigsten Hemmnisse am (Wieder)Einstieg in den Arbeitsmarkt sind Kinderbetreuungspflichten, Mobilitätseinschränkungen und bei langer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt fehlendes Selbstwertgefühl. Auf Grund des höheren Frauenanteiles sind das Finden einer adäquaten Kinderbetreuung und eines geeigneten Arbeitsplatzes mit flexiblen Rahmenbedingungen Hauptthema des Case Managements.

Die beruflichen Vorerfahrungen der Frauen konzentrieren sich auf traditionell weibliche Berufe, die auch als künftiges Betätigungsfeld gewünscht werden.

Bis Dezember 2009 wurden im Rahmen dieses Projektes in Hartberg 44 Teilnehmer betreut. Es konnte somit die angestrebte Teilnehmerzahl (60) nicht erreicht werden.

Der Anteil der betreuten Frauen betrug in diesem Projekt 66 %. Die Zielsetzung von zumindest 51 % konnte daher erreicht werden.

Die Finanzierung des Projektes ist wie folgt aufgeteilt:

Bereich	€
Landesförderung	126.559,20
ESF (EU)	107.809,68
Eigenmittel	70.000,00
Gesamtkosten	304.368,88

Von den Gesamtkosten sind 41,3 % Personalkosten, 32,5 % Teilnehmerkosten und 26,2 % Sachkosten.

Die Gesamtförderung des Landes Steiermark beläuft sich auf € 126.559,20.

4.8.2 BIG

Projektträger für die Region Bruck ist die BIG – Bruck/Mur Dienstleistungs GmbH. Der Bezirk Bruck an der Mur ist eine industriell geprägte ländliche Region mit einer (laut Antrag SP 3b) hohen Betroffenheit im Bereich langzeitbeschäftigungsloser Personen.

In dieser Region sind Vorerfahrungen durch mehrere EQUAL Projekte im Bereich der Integration arbeitsmarktferner Personen (Projekt Arbeitsmarktintegration Obersteiermark Ost) vorhanden.

Der Projektzeitraum erstreckt sich vom 1. März 2008 bis 30. September 2009.

Die Zielgruppe sind Sozialhilfeempfänger und langzeitarbeitslose Personen. Der Projektträger geht von 60 Teilnehmern aus.

Die Zuweisung zum Projekt erfolgt von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur, dem Sozialamt, der Stadt Bruck und dem Bürgerservice Kapfenberg.

Bis Dezember 2009 wurden im Rahmen dieses Projektes in Bruck 41 Teilnehmer betreut. Es konnte somit die angestrebte Teilnehmerzahl (60) nicht erreicht werden.

Die Frauenquote von mindestens 51 % wurde erreicht.

Die Finanzierung des Projektes ist wie folgt aufgeteilt:

Bereich	€
Landesförderung	178.137,71
ESF (EU)	151.746,93
Eigenmittel	4.500,00
Gesamtkosten	334.384,64

Von den Gesamtkosten sind 22,7 % Personalkosten, 71 % Teilnehmerkosten und 6,3 % Sachkosten.

Die Gesamtförderung des Landes Steiermark beläuft sich auf € 178.137,71.

4.8.3 Rettet das Kind

Das externe Case Management im Projekt Integrationsnetzwerk wurde an beiden Standorten (Bruck an der Mur und Hartberg) vom Verein Rettet das Kind wahrgenommen.

Im Unterschied zu allen anderen Modellprojekten wurde ein externer Case Management-Ansatz erprobt. Ein Case Manager einer externen Organisation begleitete die Teilnehmer je nach Bedürfnissen und Problemlagen von Station zu Station und stimmte sich mit allen beteiligten Institutionen ab.

Die Aufgaben des Case Managements sind vielfältig und reichen von der Abklärung des Gesundheitszustandes über die Feststellung und mögliche Beseitigung der Mobilitätshindernisse bis zur ständigen Betreuung während des Modellversuches.

Die Anzahl der Teilnehmer richtet sich nach der Anzahl der Projektteilnehmer am Modellprojekt Integrationsnetzwerk.

Darstellung der Finanzierung des Case Managements:

Bereich	€
Landesförderung	0,00
ESF (EU)	90.328,95
AMS	106.038,34
Gesamtkosten	196.367,29

Für diesen Projektteil wurde keine Landesförderung ausbezahlt.

Im Endbericht werden das Case Management und die zukünftigen Handlungsoptionen für einen erfolgreichen Betreuungsansatz für langzeitarbeitslose Personen wie folgt dargestellt:

„Um arbeitsmarktferne Personen erfolgreich bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt unterstützen zu können, wird das Setzen punktueller Maßnahmen in vielen Fällen nicht ausreichend sein. Längere Betreuungsketten sind notwendig, wobei darauf zu achten ist, dass die einzelnen Stationen sinnvoll aufeinander aufbauen und die Weiterentwicklung adäquat unterstützen. Vor diesem Hintergrund erscheint Case Management als geeigneter Betreuungsansatz, der eine intensive Anamnese phase vorsieht und im Anschluss daran unterschiedliche Unterstützungsleistungen zur Klärung von Umfeldproblematiken, zur Erprobung und Verbesserung der Arbeitsfähigkeit sowie die zuvor genannten begleitenden Maßnahmen koordiniert und aufeinander abstimmt. Vor allem auch die multidimensionalen Problemlagen der Zielgruppe erfordern einen spezifischen Betreuungsansatz, welcher der Umfeldabklärung und sozialen sowie persönlichen Stabilisierung zentrale Bedeutung beimisst.

Im Rahmen der Modellprojekte wurden unterschiedliche Ansätze von Case Management (interne und externe) erprobt, wobei der Case Management Ansatz, der im Rahmen des Integrationsnetzwerkes verfolgt wurde, dem Ziel einer stark vernetzten und koordinierenden Anlaufstelle, die fall- und systemübergreifend agiert, am nächsten gekommen ist. Um einen derartigen Ansatz in Zukunft weiterverfolgen zu können, sind die folgenden Voraussetzungen zu schaffen bzw. Überlegungen anzustellen:

- Zunächst ist eine weitere Spezifikation der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Case Managements vorzunehmen: Der Erfolg des Case Managementansatzes erfordert eine genaue Definition der Zielgruppen durch die zuweisenden Stellen (AMS, BH, sonstige Einrichtungen) sowie die Definition von Ausschlusskriterien. Erforderlich ist weiters eine klare Regelung, welche die Betreuungsverantwortung dem Case Management überträgt und die mit einem klaren institutionellen Auftrag verbunden ist. Im Rahmen des Case Managements des Integrationsnetzwerkes konnte diese Anforderung bereits erfüllt werden, die Erfahrungen der anderen Projekte zeigten deutlich, dass das Fehlen dieses klaren institutionellen Auftrages die Umsetzung erschwert.*
- Weiters bestätigte sich, dass es sich beim Case Management um einen sehr ressourcenintensiven Ansatz handelt. Ein übergreifendes Fall- und Systemmanagement ist nur möglich, wenn ausreichend zeitliche Ressourcen für die Anamnese und die Erstellung eines Integrations-, Entwicklungsplans zur Verfügung stehen. Vor allem jenen Projekten, die einen internen Case Management Ansatz verfolgten, fehl-*

ten diese zeitlichen Ressourcen. Die Case ManagerInnen übernahmen meist gleichzeitig spezifische andere Funktionen, wie die arbeitstechnische Anleitung bzw. die sozialpädagogische Betreuung während der Arbeitserprobung und konnten die Beratungsaufgaben daher auch nicht in jener umfassenden und standardisierten Form umsetzen, wie die Case ManagerInnen des Integrationsnetzwerks.

Generell bräuchte es aber auch mehr Ressourcen, um der Aufgabe des Systemmanagements besser gerecht werden zu können. Um sich in einer Region als unabhängige „Anlaufstelle“ etablieren zu können und um systematisch Angebotslücken erfassen zu können, sind vor allem auch mehr personelle Ressourcen notwendig (doppelt besetzte Case Managementstellen pro Region).

- Die Projektumsetzung hat aber auch gewisse Grenzen des Case Management Ansatzes aufgezeigt. Es handelt sich dabei um einen Beratungsansatz, der auf der Freiwilligkeit der Teilnahme und einer intensiven Kommunikation zwischen TeilnehmerInnen und Case ManagerInnen basiert, vor allem um gemeinsam nächste Schritte zu erarbeiten. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht gegeben, dann erscheint auch eine Betreuung im Rahmen dieses Ansatzes nur schwer möglich. Vor allem jene MigrantInnen, die über keine oder nur geringe Sprachkenntnisse verfügen, sind (ohne eine mögliche Unterstützung durch ÜbersetzerInnen) auf diese Weise nur schwer zu betreuen.“

Laut der Beschreibung auf der Homepage der FA11A werden im Zuge des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogrammes solche Maßnahmen auch gesetzt.

„Mit dem Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm sollen vorrangig bedarfs- und zukunftsorientierte Qualifizierungen zur Sicherung der Arbeitsplätze und des Wirtschafts- und Produktionsstandortes Steiermark gefördert und jene Gruppen am Arbeitsmarkt, die von den sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besonders betroffen sind, durch gezielte Maßnahmen in das Beschäftigungssystem integriert werden.“

Die Hauptzielsetzungen des Programms sind daher:

- Schaffung eines bedarfsorientierten Fachkräftepotenzials
- Steigerung und Verbesserung der Beschäftigungschancen von Jugendlichen, Frauen, Älteren und Menschen mit Beeinträchtigungen
- Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt“

Das AMS bietet auf seiner Homepage eine Fülle von Möglichkeiten zur Information und Weiterbildung von Arbeitssuchenden an und auch den speziellen Hinweis auf gezielte Beratung, Information, Qualifizierung und finanzielle Förderung.

„Das Arbeitsmarktservice - kurz AMS - ist das führende Dienstleistungsunternehmen am Arbeitsmarkt in Österreich. Wir vermitteln Arbeitskräfte auf offene Stellen und unterstützen die Eigeninitiative von Arbeitssuchenden und Unternehmen durch **Beratung, Information, Qualifizierung und finanzielle Förderung.**“

Für die Feststellung des Bedarfes an Case Management und des erforderlichen Umfanges an Betreuung sind die beschriebenen Modellprojekte und die Fremdvergaben vom Case Management durchaus geeignet. Jedoch sind die im Case Management beschriebenen Tätigkeiten vor allem Aufgaben der öffentlichen Hand und daher von dieser wahrzunehmen, zu steuern bzw. zu überwachen. Ein zusätzlich geführtes Parallelsystem soll, zumal Förderstellen in der Regel über

speziell auf die Erfordernisse abgestellte Ressourcen verfügen, vermieden werden.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 94.

4.8.4 Movement

Während der Betreuung durch das Case Management wurden Beschäftigungspotentialanalysen durchgeführt, die in beiden Regionen von der Firma movement angeboten wurden.

Im Fördervertrag heißt es unter Projektdarstellung bzw. Zielsetzung:

„Hoher Nachhaltigkeitseffekt wird erreicht durch die Erstellung eines Gutachtens der Beschäftigungsfähigkeit der TNInnen und deren Überprüfung nach einem bestimmten Zeitraum, sowie die Übergabe des Gutachtens und die Zusammenarbeit mit dem Case Management.

Der Anteil der Frauen von dem im Projekt aufgenommenen TNInnen soll zumindest 51 % betragen, ist aber im Falle von movement abhängig davon, wie der Anteil von Frauen und Männern durch den Projektpartner Rettet das Kind zugewiesen wird.“

Unter der Feststellung der Beschäftigungsfähigkeit versteht man das Sichtbarmachen aller Hindernisse und Probleme, welche die Teilnehmer daran hindern, in den Arbeitsmarkt wieder einzusteigen, aber auch Potentiale, die den Wiedereinstieg fördern.

Der LRH erachtet deshalb eine genaue Erhebung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer als besonders zielführend, da nur dadurch eine optimale Betreuung möglich wird.

Ebenso wird die Erhebung der Veränderungen (auch wenn sie vielfach nur das subjektive Empfinden der Teilnehmer wiedergeben), die während der Teilnahme an den Projekten durchgeführt wurden, positiv bewertet. Diese Erhebung stellt ein geeignetes Mittel zur Messung der Zielerreichung dar.

Darstellung der Finanzierung:

Bereich	€
Landesförderung	0,00
ESF (EU)	33.098,35
AMS	38.854,59
Gesamtkosten	71.952,94

Für diesen Projektteil wurde keine Landesförderung ausbezahlt.

4.9 KunstwerkArbeit

Das Projekt KunstwerkArbeit wurde mit Antrag vom 31. August 2008 durch die Mentor GmbH & Co (Sitz in Graz) als Hauptauftragnehmer und mit Antrag vom 3. Oktober 2008 durch die Ibis Acam Bildungs GmbH (Sitz in Wien) als Subauftragnehmer beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA11A eingereicht. Träger des Projektes sind somit zwei im Bereich Bildung tätige Gesellschaften.

Für das Projekt wurden insgesamt zwei Fördervereinbarungen mit dem Referat für Qualifizierung und Beschäftigung der FA11A sowie ein Werkvertrag mit dem AMS abgeschlossen:

- Am 3. Dezember 2008 zwischen der FA11A und der Ibis Acam Bildungs GmbH in Höhe von insgesamt € 76.428,10. Diese Fördersumme setzt sich aus einem Landesanteil (€ 25.637,97) und einem ESF-Anteil (€ 50.790,13) zusammen.
- Am 15. Dezember 2008 zwischen der FA11A und der Mentor GmbH & Co als Projektträger über eine Projektfinanzierung in Höhe von insgesamt € 110.100,91. Diese Fördersumme setzt sich aus einem Landesanteil (€ 36.933,59) und einem ESF-Anteil (€ 73.167,32) zusammen.

Weiters gewährte das AMS Steiermark mit Werkvertrag vom 7. November 2008 der Mentor GmbH & Co eine Fördersumme von € 82.943,70.

Insgesamt wird KunstwerkArbeit somit aus folgenden öffentlichen Mitteln gefördert.

Bereich	Mentor (€)	Ibis (€)	gesamt
Land Steiermark	36.933,59	25.637,97	62.571,56
ESF (EU)	73.167,32	50.790,13	123.957,45
AMS	82.943,70		82.943,70
Eigenmittel	0,00	0,00	0,00
Gesamtkosten	193.044,61	76.428,10	269.472,71

Der Projektzeitraum erstreckt sich gemäß den beiden Fördervereinbarungen vom 1. September 2008 bis 30. Juni 2009.

Die von der FA11A mit den beiden Projektträgern abgeschlossenen Fördervereinbarungen sind inhaltlich ident.

Gemäß den Fördervereinbarungen ist es Zielsetzung des Projektes, jene Jugendlichen anzusprechen, die mit herkömmlichen Maßnahmenangeboten nicht erreicht werden können. Über den Weg der Kunstproduktion soll sich ein Entwicklungsraum für grundlegende soziale und berufliche Kompetenzen eröffnen. Insbesondere der Aufbau geregelter Tagesstrukturen sowie das Kennenlernen und Trainieren wesentlicher Arbeitstugenden stehen im Vordergrund.

In einer weiteren Phase besteht das Ziel in der Aufarbeitung, Nutzbarmachung und beruflichen Verwertung der Erfahrungen. Ferner stehen die Schulung wichtiger beruflicher Schlüsselqualifikationen im Sinne einer Einstiegsqualifizierung und die Vermittlung von fachlichen Grundqualifikationen im technisch-handwerklichen sowie kaufmännischen Bereich im Vordergrund.

Ziel der Maßnahme ist außerdem die Vermittlung von Kenntnissen in Deutsch und Mathematik, um den Jugendlichen die Einstiegschancen in Fachqualifikationen, Lehren oder Betrieben (Aufnahmetests) zu erleichtern. Die Jugendlichen sollen sich nach Ende der Maßnahme sprachlich zumindest durchschnittlich gut ausdrücken können, die neue deutsche Rechtschreibung beherrschen bzw. grundlegende Aufgaben der Mathematik kennen.

Die nachhaltige Integration in Lehr- oder Arbeitsstellen wird angestrebt.

Gemäß den Fördervereinbarungen sind in diesem Projekt 48 Teilnehmer in der ersten Phase und 36 Teilnehmern in der zweiten Phase geplant. Der Frauenanteil muss mindestens 50 % betragen.

Zur Zielgruppe des Projektes gehören Jugendliche (junge Erwachsene) zwischen 15 und 25 Jahren, bei denen eine oder mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

- längere Vormerkdauer vorhanden
- unangepasstes Sozialverhalten
- physisch und/oder psychisch bedingte Einschränkungen
- geringe Chancen, eine Lehrstelle zu finden
- Integration in Standardmaßnahmen bzw. Qualifizierungsprogrammen nicht möglich

Grundlegender Inhalt und Aktivität des Projektes ist das Entwickeln eines Kunstprojektes durch die Jugendlichen von der Idee bis zur Präsentation auf der Bühne.

Das Projekt hat grundsätzlich folgenden Ablauf:

- Information und Akquisition von Teilnehmern, Öffentlichkeitsarbeit (angestrebt wird, dass Jugendliche, die zwar der Zielgruppe angehören aber noch nicht beim AMS gemeldet waren, Zugang zum Angebot finden können)
- Castingphase (Teilnehmerauswahl; Dauer drei Wochen)
- Produktionsphase
- Berufsvorbereitungsphase

Die Nachhaltigkeit des Projektes soll durch den Aufbau grundlegender Tagesstrukturen und das Einhalten von Vereinbarungen gewährleistet werden. Ebenso wird gemäß Projektunterlagen großer Wert auf eine gute Beziehung zwischen Teilnehmern und Trainerteam gelegt.

Im **Endbericht zur Evaluierung des STEBEP** vom Dezember 2009 wurde das Ergebnis des Projektes KunstwerkArbeit folgend beschrieben:

- Das insgesamt etwas länger als ein halbes Jahr dauernde Projekt war mit 46 Teilnehmern in die Castingphase gestartet.
- 37 Teilnehmer verblieben danach im Projekt und beteiligten sich an der Produktion des Kunstwerkes.
- In die Berufsvorbereitungsphase im Anschluss an die Produktionsphase traten 27 Teilnehmer ein.
- Als voraussichtlicher Arbeitsmarktstatus nach Projektende (Stand Oktober 2009) wurde angeführt:
 - Aufnahme in den ersten Arbeitsmarkt 30 %
 - Aufnahme in den zweiten Arbeitsmarkt 2 %
 - Aus-/Weiterbildung 30 %
- Wie im Konzept angestrebt, konnte ein annähernd ausgeglichenes Geschlechterverhältnis unter den Teilnehmern erzielt werden.
- Der Umsetzungsprozess war zunächst von zeitlichen Verzögerungen gekennzeichnet. Eine Umsetzungshürde stellte der zunächst geringe Teilnehmerzugang über das AMS dar. Eine Ausweitung der Zielgruppendefinition (das Alter wurde von zunächst 15 bis 19 Jahre auf 15 bis 24 Jahre ausgeweitet) und weitere Vernetzungstätigkeiten führten dazu, dass die angestrebten 48 Teilnehmer annähernd erreicht werden konnten.
- Im Endbericht wurde Kritik an der starren Förderstruktur geübt:
„Erschwert worden sei der kreative Umsetzungsprozess durch die starre Förderstruktur: Die Projektidee bestand darin, ein Kunstwerk zu schaffen, das zu Projektbeginn noch nicht feststand, sondern erst in einem Prozess von Jugendlichen erarbeitet wurde. Dadurch wurde beispielsweise die Aufgabe, Materialkosten vorab exakt zu budgetieren, zu einem Problem.“

- Grundsätzlich wurde das Projekt im Endbericht folgend beurteilt:
„Die Erfahrungen aus dem Projekt KunstwerkArbeit bestätigten, dass Jugendliche, die mit den bestehenden Maßnahmen- und Unterstützungsangeboten nicht erreicht werden konnten, vor allem über einen kreativen Zugang (wieder) lernen können, vorgegebene Tagesstrukturen einzuhalten und Verantwortung zu übernehmen. Die relativ hohe ‚Übertrittsrate‘ der Jugendlichen in die Berufsorientierungsphase im Anschluss an die Produktionsphase zeigt, dass mittels dieses Ansatzes Jugendliche auch auf weitere Schritte in Richtung Arbeitsmarkt (Maßnahmen der Berufsorientierung, Bewerbungstrainings) vorbereitet werden können.“

Die Kritik im Endbericht richtet sich daher zunächst auf den zu geringen Teilnehmerzugang über das AMS sowie auf eine starre Förderstruktur.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 94.

4.10 Evaluierung bzw. Endbericht Dezember 2009

Der Endbericht „Integration arbeitsmarktferner Personen – ESF Schwerpunkt 3b“ gliedert sich in die vier Kapitel

- Evaluierung – Aufgaben und Methoden,
- Wissen über die Zielgruppe arbeitsmarktferner Personen,
- Prozesse und Erfolge – vertiefende Analyse der eingesetzten Instrumente und Methoden,
- institutionelle Kooperationsformen und Schnittstellen

und ein abschließendes Resümee, abgeleitet aus allen Ergebnissen,

„... das Handlungsoptionen und Gestaltungsmöglichkeiten zukünftiger Maßnahmen für arbeitsmarktferne Personen in Bezug auf zielgruppenspezifische Bedürfnisse, notwendige Instrumente und Betreuungsansätze sowie institutionelle Kooperationen als wichtige systemische Voraussetzung skizziert.“

4.10.1 Evaluierung – Aufgaben und Methoden

Zielsetzungen und Arbeitsschritte der begleitenden Evaluierung waren:

- Eine standardisierte Dokumentation aller Projekte als Basis für eine Bewertung der Wirksamkeit;
- eine vertiefte Analyse der Zielgruppe, um mehr planungsrelevantes Wissen über arbeitsmarktferne Personen zu generieren;
- eine vertiefte Analyse der Wirksamkeit der eingesetzten Instrumente und Methoden;
- ein begleitender Wissenstransfer zwischen allen am Programm Beteiligten, sowohl zwischen den einzelnen Projektträgern als auch zu den Förderstellen;

- die Sicherstellung der Integration des Genderfokus in das Gesamtvorhaben und in die einzelnen Modellprojekte.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden laut vorliegendem Endbericht unterschiedliche Zugänge wie Experteninterviews, moderierte Arbeitsgruppen, sekundärstatistische Auswertungen, Workshops und telefonische Erhebungen gewählt.

4.10.2 Wissen über die Zielgruppe arbeitsmarktferner Personen

Dieses Kapitel des Endberichtes befasst sich mit

- der Erfassung aller arbeitsmarktfernen Personen, auch solcher, die nicht arbeitslos gemeldet sind und auch keine Sozialhilfe beziehen;
- den spezifischen Arbeitsmarktbarrieren, wie geringe Formalqualifikationen, bestehende Betreuungspflichten, eingeschränkte Mobilität, Alter und körperliche Einschränkungen;
- den beruflichen Interessen und Leistungspotentialen der Zielgruppe;
- den Erfahrungen unterschiedlicher Institutionen und deren Mitarbeiter (AMS, Bezirkshauptmannschaften, Sozialamt, unterschiedliche Projektträger) bei dem Versuch, die Zielgruppe der arbeitsmarktfernen Personen in den ersten bzw. zweiten Arbeitsmarkt einzugliedern;
- der empirischen Analyse von Sozialhilfebeziehern in den Regionen Hartberg, Bruck an der Mur und Graz, um ein genaues Bild der Zielgruppe und deren Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt zu gewinnen.

Teil dieses Kapitels ist eine Auswertung der Teilnehmerstruktur der einzelnen Projekte. So haben laut Endbericht zum Projekt Erfa vor allem arbeitsmarktferne Männer und Personen im Haupterwerbsalter mit österreichischer Staatsbürgerschaft Zugang gefunden.

Bei GrazJobs waren es ebenfalls mehrheitlich Männer, die an diesem Projekt teilgenommen haben. Verglichen mit anderen Projekten nahmen verstärkt ältere Arbeitslose und Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft das Angebot von GrazJobs in Anspruch.

In den Projekten Integrationsnetzwerk Bruck und Hartberg wurden mehrheitlich Frauen betreut (die Frauenquote in Hartberg betrug 66 %).

Die Zielgruppe der Projekte KunstWerkArbeit und heidenspass plus waren arbeitsmarktferne Jugendliche, wobei der Frauen- und Migrantenteil beim Projekt heidenspass plus wesentlich höher war.

4.10.3 Prozesse und Erfolge – vertiefende Analyse der eingesetzten Instrumente und Methoden

Dieses Kapitel des Endberichtes widmet sich einer eingehenden Beschreibung und Analyse der einzelnen Projekte.

Die Einarbeitung projektspezifischer Erkenntnisse erfolgte bei den beschriebenen Projekten.

Des Weiteren enthält dieses Kapitel eine Reihe von Auswertungen zu den Themen:

Zugang der Teilnehmer, Verweildauer in den Projekten und vorzeitiger Maßnahmenabbruch:

Diese Auswertungen machten deutlich, dass Frauen vor allem über das AMS und das Sozialamt den Zugang zu Maßnahmen gefunden haben, während Männer überdurchschnittlich häufig über informelle Wege (Mundpropaganda) Zugang zu den Projekten fanden. **Die Teilnehmer blieben durchschnittlich 234 Tage in Betreuung. Die durchschnittliche Abbruchquote lag bei 14 %.**

Beschäftigungsformen, begleitende Maßnahmen und fallbezogene Vernetzungsaktivitäten:

Nachstehende im Endbericht veröffentlichte Tabelle zeigt die absolvierten Beschäftigungsformen in den angebotenen Projekten:

Beschäftigungsformen (Mehrfachnennungen möglich)			
	gesamt	Frauen	Männer
stundenweise Arbeit	256	64 (25 %)	190 (75 %)
Teilzeitarbeit - intern	25	16 (64 %)	9 (36 %)
Vollzeitarbeit - intern	61	20 (33 %)	40 (66 %)
Praktika - intern	40	22 (55 %)	18 (45 %)
Teilzeitarbeit - extern	10	6 (60 %)	4 (40 %)
Vollzeitarbeit - extern	12	4 (33 %)	8 (66 %)
Praktika - 1. Arbeitsmarkt	24	9 (38 %)	15 (62 %)

Quelle: IFA Steiermark: Auswertung Dokumentationssystem, Oktober 2009.

Der Großteil der Teilnehmer, vor allem die arbeitsmarktfernen Männer, nutzte das Angebot der stundenweisen Arbeitserprobung. Für rund 79 % der Teilnehmer wurden bis Ende September 2009 keine begleitenden Maßnahmen, wie Basisbildung, EDV, Sprache, Deutschkenntnisse und Persönlichkeitsbildung, dokumentiert.

Zielsetzung im Betreuungsprozess:

Die persönliche Stabilisierung und die Verbesserung der sozialen Integration der Teilnehmer standen fast bei allen Betreuungsprozessen im Vordergrund.

Arbeitsmarktintegrative Erfolge:

Zu den arbeitsmarktintegrativen Erfolgen wurden nicht nur Arbeitsaufnahmen in den ersten Arbeitsmarkt gezählt, sondern auch die Übernahme eines Arbeitsplatzes im zweiten Arbeitsmarkt oder der Beginn einer Aus- und Weiterbildung.

Auch ein Vergleich zwischen den einzelnen Modellprojekten ist nur bedingt möglich, da die Konzeption der einzelnen Projekte darauf basierte, die Zielgruppe unterschiedlich weit an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Vor allem niederschwellige Projekte wie Erfa hatten eher die Funktion einer Anlaufstelle, die den (häufig) erstmaligen Kontakt zur Zielgruppe aufbauen und Formen der stundenweisen Arbeitserprobung anbieten sollte.

Höher schwellige Projekte wie GrazJobs boten nach einer Abklärungsphase bereits Voll- bzw. Teilzeitarbeitsplätze für die Zielgruppe an und hatten sich selbst auch arbeitsmarktintegrative Ziele gesetzt.

Veränderung des Arbeitsmarktstatus			
voraussichtlicher Arbeitsmarktstatus nach Projektende:			
	Arbeitsaufnahme 1. AM	Arbeitsaufnahme 2. AM	Aus-/Weiterbildung
Erfa (N³= 240)	3 %	10 %	3 %
GrazJobs (N= 85)	14 %	45 %	4 %
INW Bruck (N=28)	7 %		18 %
INW Hartberg (N=29)	14 %	14 %	3 %
heidenspass plus (N=12)	8 %		25 %
KunstwerkArbeit (N=44)	30 %	2 %	30 %
Gesamt (N= 438)	9 %	15 %	7 %

Quelle: IFA Steiermark: Auswertung Dokumentationssystem, Oktober 2009.

Verbesserung berufsbezogener Kompetenzen und persönlicher Umstände:

130 Teilnehmer haben kurz vor Projektende einen Bewertungsbogen ausgefüllt und ihre subjektiven Einschätzungen, welche positiven Veränderungen sie durch die Projektteilnahme erfahren haben, wiedergegeben.

Verbesserung der Arbeitsfähigkeit:

79 Teilnehmer haben bei Projektbeginn sowie kurz vor Maßnahmenende ihre Arbeitsfähigkeit allgemein sowie in spezifischen Bereichen bewertet.

4.10.4 Institutionelle Kooperationsformen und Schnittstellen

Wie dem Endbericht zu entnehmen ist, war ein Ziel des ESF Schwerpunktprogrammes 3b, dass die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, wie dem AMS, dem Land, den Gemeinden, und den Trägerorganisationen, ausgebaut wird, um eventuelle Doppelgleisigkeiten zu verhindern und mögliche Betreuungslücken zu schließen.

Durch die intensive Zusammenarbeit kam es laut Endbericht zu wesentlichen Lerneffekten in Bezug auf Zielgruppenerfordernisse und zu einem erweiterten Instrumenten- und Maßnahmenangebot.

³ N bezeichnet die Menge aller statistischen Einheiten (Grundgesamtheit), für die in Bezug auf spezielle Auswertungen brauchbare Informationen vorlagen.

4.10.5 Handlungsoptionen für die Gestaltung zukünftiger Maßnahmen für arbeitsmarktferne Personen

Laut Endbericht „... verdeutlicht das Wissen über die Zielgruppe, das bei der Umsetzung der Modellprojekte sowie im Rahmen der begleitenden Evaluierung gesammelt werden konnte, dass arbeitsmarktferne Personen sehr heterogene Ausgangsbedingungen und ein unterschiedlich hohes Ausmaß an Beschäftigungsfähigkeit aufweisen.“

Es wurde daher folgende Zielgruppendifferenzierung vorgenommen, um künftige Angebote und Maßnahmen gezielter an die Bedürfnisse der unterschiedlichen Gruppen anpassen zu können:

- Jugendliche und junge Erwachsene
- Frauen
- Migranten
- Sozialhilfebezieher
- von sozial und gesellschaftlicher Ausgrenzung Bedrohte
- jüngere Personen mit temporärer Arbeitsunfähigkeit
- Personen mit Basisbildungsschwächen

Unter dem Punkt „differenzierte und individuell kombinierbare Angebote bzw. Angebotspakete“ heißt es im Endbericht:

„Angesichts der Heterogenität der Zielgruppe und ihrer unterschiedlichen Ausgangsbedingungen ist bei arbeitsmarktfernen Personen ein differenziertes Angebot notwendig, das es erlaubt, unterschiedliche Unterstützungselemente (Schulungen, Beratungen, Arbeitserprobung etc.) miteinander zu kombinieren. Fachliche Schulungen sollten ebenso möglich sein wie geförderte Beschäftigungen in unterschiedlichen Varianten oder spezielle (betriebliche) Eingliederungsförderungen. Wichtig scheint dabei vor allem die Abklärung der Potentiale und Hürden für eine Integration im Rahmen konkreter Arbeit zu sein und diese mit konkreten Formen der Arbeitserprobung (stundenweise Beschäftigung, Voll- und Teilzeittransitarbeitsplatz) zu verknüpfen. Die Umsetzungserfahrungen der Pilotprojekte im Rahmen des steirischen Programms zur Integration Arbeitsmarktferner verdeutlichen auch, dass die Zielgruppe meist die Priorität ‚Arbeit vor Schulung‘ hat, d. h. keine weiteren beruflichen oder schulischen Ausbildungen, Schulungen oder Kurse absolvieren, sondern einer Beschäftigung nachgehen will. Obwohl diesem Wunsch häufig Faktoren wie eine geringe Arbeitsfähigkeit oder nur geringe Formalqualifikationen entgegenstehen, erscheint er vor dem Hintergrund verständlich, dass viele TeilnehmerInnen angesichts ihrer finanziell angespannten Situation eine Beschäftigung präferieren, um ihr Einkommen verbessern zu können. Ausbildungszeiten werden von der Zielgruppe meist als ‚nicht leistbar‘ erachtet. Vor diesem Hintergrund gilt es auch verstärkt Maßnahmen anzubieten, die auf die Kombination von ‚Arbeit und Qualifikation‘ bzw. ‚Arbeit und Lernen‘ setzen und den TeilnehmerInnen ermöglichen, Arbeitserfahrungen zu sammeln (beispielsweise in Form von Transit-arbeit), die dazu führt, sich finanziell besser absichern zu können und parallel dazu Höherqualifizierungen, Weiterbildungen oder schulische Ausbildungen zu absolvieren.“

4.11 Bundesländervergleich SP 3b Projekte

Der LRH verglich österreichweit TEP-Projekte zur Umsetzung des Schwerpunktes 3b Integration arbeitsmarktferner Personen. Der Vergleich umfasst die in den Jahren 2008 und 2009 umgesetzten Projekte des ersten Aufrufes des BMASK vom September 2007.

Zu diesem Zweck sah der LRH die Projektdaten auf der Homepage der Territorialen Beschäftigungspakte in Österreich (www.pakte.at) ein. Für den Inhalt dieser Website zeichnet das Zentrum für Soziale Innovation in Wien verantwortlich. Mit diesem wurden vom LRH die Daten des Vergleiches zusätzlich telefonisch abgestimmt.

Folgende Parameter wurden vom LRH herangezogen:

- Anzahl und Bezeichnung der Projekte je Bundesland
- Projektinhalt
- Beginn und Ende der Projekte (Dauer)
- Inhalt und Beschreibung
- qualitative Ziele der Projekte
- Ziele über die Nachhaltigkeit und Wirkung von Projekten; diese müssten quantitativ messbar sein

Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Projekte vom LRH in folgende Kategorien eingeteilt:

- 1) Unterstützung der beruflichen Integration
- 2) Qualifizierung (Schulung) der Teilnehmer **und** Unterstützung der beruflichen Integration
- 3) medizinische Unterstützung
- 4) Analyse von Daten und/oder Erstellung von Konzepten und Studien
- 5) Analyse von Daten und/oder Erstellung von Konzepten **und** Studien im Zuge der Unterstützung der beruflichen Integration

In den Jahren 2008 und 2009 wurden in sieben österreichischen TEPs insgesamt 38 SP 3b Modellprojekte umgesetzt. Im Burgenland sowie in Kärnten wurden keine entsprechenden Projekte durchgeführt.

Die durchschnittliche Dauer aller 38 Projekte beträgt 21 Monate.

Bundesland	Anzahl Projekte	davon Projekte	
		mit messbaren nachhaltigen Beschäftigungszielen	ohne messbare nachhaltige Beschäftigungsziele
Niederösterreich	4		4
Oberösterreich	11	1	10
Salzburg	2	1	1
Steiermark	5		5
Tirol	2		2
Vorarlberg	3	2	1
Wien	11	4	7
gesamt	38	8	30

Von den insgesamt 38 Projekten wurden für acht Projekte quantitativ messbare Ziele bezüglich der Eingliederung von Teilnehmern in den Arbeitsmarkt genannt. Je vier dieser Projekte befassen sich ausschließlich mit der beruflichen Integration sowie mit der beruflichen Integration und zusätzlicher Qualifizierung.

Von diesen acht Projekten betreffen vier das Bundesland Wien, zwei Projekte wurden in Vorarlberg, jeweils ein Projekt in Oberösterreich und Salzburg durchgeführt.

In den Projekten der Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Tirol wurden keine derartigen Ziele gesetzt.

In den restlichen 30 Projekten wurden ausschließlich inhaltliche Ziele oder Ziele bezüglich der Anzahl der Teilnehmer angeführt. Zielquoten für die Integration der Teilnehmer im Arbeitsmarkt wurden in diesen Projekten nicht eingeplant.

Die 38 Projekte können folgenden Inhalten zugeordnet werden:

Anzahl Projekte	Inhalt
16	Qualifizierung und Unterstützung zur beruflichen Integration
12	Unterstützung zur beruflichen Integration
6	Analyse von Daten und/oder Erstellung von Konzepten/Studien
3	Analyse von Daten und/oder Erstellung von Konzepten/Studien und Unterstützung zur beruflichen Integration
1	medizinische Unterstützung
38	gesamt

Von den insgesamt 38 Projekten befassen sich somit 28 Projekte mit der Unterstützung zur beruflichen Integration. Davon sehen 16 Projekte auch zusätzlich Qualifizierungsmaßnahmen vor.

Folgende Projekte haben die nachhaltige Eingliederung von Projektteilnehmern in den Arbeitsmarkt als Ziel:

Oberösterreich:	
Projekt:	ALOM IDA – Integration durch Arbeit
Projektträger:	Verein ALOM
Dauer:	Mai 2008 bis Dezember 2009
Inhalt:	12 Menschen soll – in zeitlich gestaffelten Einstiegen – ein befristetes Dienstverhältnis in Partnerbetrieben des Projektträgers angeboten werden.
nachhaltige Ziele:	Aufschließung von Arbeitsplätzen für die Zielgruppe in Unternehmen – mindestens fünf Personen sollen dauerhaft einen Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft finden.

Salzburg:	
Projekt:	Perspektive
4 Projektträger:	Berufsförderungsinstitut Salzburg, Bauakademie Lehrhof Salzburg, Landesberufsschule Hallein, Lebenshilfe Salzburg
Dauer:	Mai 2008 bis Dezember 2009
Inhalt:	Für benachteiligte und arbeitsmarktferne Jugendliche mit oder ohne Migrationshintergrund findet eine Berufsorientierung mit Basis-, Erweiterungsqualifizierung und Praktika statt. Zusätzlich besteht das Angebot eines Case Managements im Sinne einer begleitenden und auch nachsorgenden individuellen Betreuung durch Sozialpädagogen.
nachhaltige Ziele:	70 % der Teilnehmenden sollen in Arbeit oder weitere Schulung vermittelt werden.

Vorarlberg_1:	
Projekt:	ALBATROS
Projektträger:	Offene Jugendarbeit Dornbirn
Dauer:	Jänner 2008 bis Dezember 2009
Inhalt:	Dieses E-Learning Projekt für institutionenferne Jugendliche an der Schnittstelle Schule/Arbeitsmarkt hat als Zielsetzung, die Jugendlichen durch Qualifizierung näher an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Die Akquisition der Jugendlichen erfolgt vorwiegend aus dem Umfeld der offenen Jugendarbeit.
nachhaltige Ziele:	Übergeordnetes Ziel ist die Höherqualifizierung von 30 Jugendlichen. Konkretes Ziel ist die Erlangung eines Hauptschulabschlusses von mindestens 30 % der Teilnehmer in einem zeitlichen Rahmen von 1 ½ Jahren.

Vorarlberg_2:	
Projekt:	STEP by STEP Beschäftigung
Projektträger:	FAB – Förderung von Arbeit und Beschäftigung in Zusammenarbeit mit Aqua Mühle Frastanz und Caritas
Dauer:	Jänner 2008 bis Dezember 2009
Inhalt:	In diesem Projekt wird die Organisation von Ausbildungsangeboten in Kombination mit Beschäftigung in der Privatwirtschaft oder in einem bereits bestehenden Beschäftigungsprojekt angestrebt. Anzahl der Plätze 30 (ca. 90 Personen).
nachhaltige Ziele:	60 % der Teilnehmer sollen das Angebot ohne Abbruch bewältigen, 30 % davon sollen eine weiterführende Beschäftigung oder Qualifizierung aufnehmen.

Wien_1:	
Projekt:	Standfest
Projektträger:	Verein Dialog
Dauer:	Jänner 2008 bis Dezember 2009
Inhalt:	Teilnehmer durchlaufen eine Abklärungsphase, die auf der Begutachtung durch das Institut für Suchtdiagnostik basiert. Ziel ist es, die wichtigsten Daten zu erheben, Probleme zu identifizieren und daraus Betreuungsziele abzuleiten.
nachhaltige Ziele:	Innerhalb von zwei Jahren sollen 400 Personen die Maßnahmen in Anspruch nehmen. Alle Teilnehmer sollen am Betreuungsende über einen Karriereplan verfügen, in dem die nächsten Schritte klar definiert sind. 60 % der Teilnehmer, welche die Maßnahme zur Gänze besuchen, sollen die Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder einen Pensionsantrag einreichen.

Wien_2:	
Projekt:	Case Management WBB
Projektträger:	Wiener Berufsbörse (WBB)
Dauer:	Jänner 2008 bis Dezember 2009
Inhalt:	Durch die Anwendung von Case Management und die damit verbundene Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen soll die Integration der speziellen Personengruppe (Drogen-/Alkoholabhängige) in den Arbeitsmarkt gefördert werden.
nachhaltige Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung von 700 Personen • jährlich 1.400 Intensivberatungen und 1.100 sonstige Beratungen • geplante Vermittlungen in Beschäftigungen: 30 % • geplante Vor-Ort-Beratungstage in anderen Einrichtungen: ca. 120

Wien_3:	
Projekt:	h/k/e – handwerk/kunst/entwicklung
Projektträger:	Caritas der Erzdiözese Wien
Dauer:	Oktober 2007 bis Dezember 2009
Inhalt:	Zielgruppe sind junge Erwachsene, die über keine, wenig oder sehr negative Erfahrungen am Arbeitsmarkt verfügen. Angeboten wird Beschäftigung in zwei Abstufungen. Als niedragschwelliger Einstieg tageweise Beschäftigung sowie geringfügige Beschäftigung – Dienstvertrag für 12 Stunden pro Woche – für die Dauer von sechs Monaten. In einer Werkstatt werden Taschen verschiedener Designs aus Recyclingmaterial hergestellt.
nachhaltige Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird mit 48 Teilnehmern pro Förderjahr gerechnet, insgesamt also mit 100 Personen, welche im Projekt regelmäßig geringfügig beschäftigt werden. • Zusätzlich wird erwartet, dass ca. 70 bis 100 Personen das Angebot tageweiser, fallweiser Beschäftigung als Ersteinstieg in Anspruch nehmen werden. • 50 % aller Teilnehmer sollen im Anschluss an die Teilnahme bei h/k/e Schritte in Richtung Arbeitsmarkt geschafft haben.

Wien_4:	
Projekt:	JE_TZT- Junge und Erwachsene – Talente Zukunft Tatkraft
Projektträger:	ARGE der Caritas Wien und Volkshilfe Beschäftigung
Dauer:	November 2007 bis Dezember 2009
Inhalt:	JE_TZT beruht auf personenzentriertem Einzelcoaching, Praktika und Trainings. Teilnehmer befinden sich während der Projektzeit in einem Dienstverhältnis (ca. 30 Wochenstunden) bei einem der beiden Trägereinrichtungen.
nachhaltige Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine Vermittlungsquote von mindestens 45 % angestrebt. • Über den gesamten Zeitraum sollen ca. 260 Personen das Projekt besuchen.

Obige acht Projekte haben Analogien mit allen fünf in der Steiermark durchgeführten Projekten:

- Erfa
- GrazJobs
- heidenspass plus
- Integrationsnetzwerk
- KunstwerkArbeit

Vergleichbarkeiten bestehen sowohl hinsichtlich:

- Zielgruppen, Teilnehmern (arbeitsmarktferne Personen),
- grundsätzlichen Projektzielen (Eingliederung in den Arbeitsmarkt),
- Projektzugang / Organisation (Case Management) als auch
- Projektinhalten (z. B. Kunstproduktion, Qualifizierungsmaßnahmen oder stundenweise Beschäftigungsformen).

Seitens der zuständigen Dienststelle des Landes, dem Referat für Qualifizierung und Beschäftigung der FA11A, wurde dem LRH mitgeteilt, dass im Gegensatz zu Projekten in anderen Bundesländern bewusst keine quantitativ messbaren Zielquoten hinsichtlich der Eingliederung in den Arbeitsmarkt gesetzt worden sind.

Begründet wurde dies damit, dass vorab zu wenige Kenntnisse über die Zielgruppen vorhanden seien. Dies betrifft potentielle Projektteilnehmer, welche bisher in keiner offiziellen Statistik als Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger erfasst worden sind.

Als zweiter Grund wurde genannt, dass zunächst Erfahrungen für die Einführung der Mindestsicherung gesammelt werden sollen.

Der LRH bringt beide Begründungen zur Kenntnis und regt gleichzeitig an, in Zukunft entsprechende messbare Ziele in den Projekten zu setzen. Letztendlich kann man im Nachhinein nur schwer den Erfolg eines Projektes bestimmen, wenn es dafür keine nachvollziehbaren und messbaren Kriterien gibt.

5. STEBEP – SCHWERPUNKT 5

Im Schwerpunkt 5 wird aus Mitteln des ESF die Förderung der für die Umsetzung von Territorialen Beschäftigungspakten erforderlichen Strukturen einschließlich des Monitoring, der Evaluierung sowie der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Die Förderung der Maßnahmen selbst erfolgt im Rahmen der jeweiligen Schwerpunkte des Programmes (insbesondere SP 3b). Dies erfordert auch die Finanzierung aus nationalen Mitteln.

Der Installierung und Umsetzung des SP 5 in der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 sind u. a. Untersuchungen seitens des Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitutes vorangegangen.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen

- bestätigen die Sinnhaftigkeit der Förderung der für die Umsetzung von TEPs nötigen Strukturen auf Programmebene;
- machen sichtbar, dass die Pakte durch mangelnde Ressourcenausstattung behindert werden;
- zeigen, dass die personellen und finanziellen Ressourcen für eigene Analysen und Studien ausgesprochen knapp sind.

Verfügbare Fördermittel sollen daher laut den durchgeführten Evaluierungen konzentriert für die nötigen Unterstützungs- und Vernetzungsstrukturen, ergänzt um Studien und Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen, eingesetzt werden.

Förderbare Maßnahmen im SP 5 betreffen die Koordination in den STEBEP-Gremien, die regionale Paktkoordination, ein Monitoring, die Erstellung von Studien, eine Evaluierung sowie den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Umsetzende Förderstellen sind das BMASK und die TEPs bzw. deren Mitgliedsorganisationen.

Als SP 5 maßnahmenverantwortliche Stelle fungiert das Referat für Qualifizierung und Beschäftigung der FA11A.

Die STEBEP-Koordination wurde an die Unternehmensberatung BAB GmbH ausgelagert. Diese zeichnet für die generelle Unterstützung der strategischen und operativen Arbeit der STEBEP-Partnerinstitutionen verantwortlich.

Der Antrag des Landes Steiermark auf SP 5 Fördermittel des ESF datiert mit 26. September 2007.

Von der maßnahmenverantwortlichen Stelle wurden dem LRH per Juli 2009 folgende SP 5-Förderungen für den Zeitraum ab 2007 gemeldet:

M1 / STEBEP-Koordination					
Unternehmensberatung BAB GmbH	686.000,00	315.560,00	370.440,00	29.03.2007	01.04.2007-31.12.2011
Gesamt Maßnahme 1	686.000,00	315.560,00	370.440,00		

M2 / Reg. Paktkoordination					
Verein Regionalmanagement Bezirk Liezen	24.427,89	11.236,82	13.191,07	23.06.08	01.04.2007-31.12.2007
Verein Regionalmanagement Bezirk Liezen	55.500,00	25.530,00	29.970,00	offen	01.01.2008-31.12.2009
Regionalmanagement Obersteiermark Ost GmbH	18.140,16	8.344,47	9.795,69	30.06.08	01.04.2007-31.12.2007
Regionalmanagement Obersteiermark Ost GmbH	117.466,00	54.034,36	63.431,64	offen	01.01.2008-31.12.2009
EU-Regionalmanagement Oststeiermark	50.611,87	23.281,46	27.330,41	01.07.08	01.04.2007-31.12.2007
EU-Regionalmanagement Oststeiermark	110.900,00	51.014,00	59.886,00	06.05.09	01.01.2008-31.12.2009
EU-Regionalmanagement Süd-West-Steiermark	5.654,39	2.601,01	3.053,38	24.06.08	01.04.2007-31.12.2007
EU-Regionalmanagement Süd-West-Steiermark	48.001,92	22.080,88	25.921,04	24.04.09	01.01.2008-31.12.2009
EU-Regionalbüro - Verein Wirtschaftsoffensive Bezirk Voitsberg	8.249,09	3.794,57	4.454,52	24.06.08	01.04.2007-31.12.2007
EU-Regionalbüro - Verein Wirtschaftsoffensive Bezirk Voitsberg	71.997,11	33.118,67	38.878,44	30.04.09	01.01.2008-31.12.2009
Gesamt Maßnahme 2	510.948,43	235.036,25	275.912,18		

M3 / Studien, Monitoring, Evaluierung					
ÖAR Regionalberatung GmbH	1.648,75	758,43	890,32	26.03.08	01.03.2008-31.03.2008
prove Unternehmensberatung GmbH	11.325,00	5.209,50	6.115,50	02.01.08	2.1.2008-31.5.2008
JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH	18.700,00	8.602,00	10.098,00	05.03.09	5.3.2009-30.6.2009
Gesamt Maßnahme 3	31.673,75	14.569,93	17.103,82		

M4 / Öffentlichkeitsarbeit					
egon.cx – interaktive medien und design	15.456,00	7.109,76	8.346,24	23.10.08	1.5.2008-31.10.2008
Österreichische Gesellschaft für Care und Case Management c/o OÖ GKK	7.000,00	3.220,00	3.780,00	18.02.09	1.7.2008-31.1.2009
EU-Regionalmanagement Oststeiermark	20.000,00	9.200,00	10.800,00	06.05.09	1.4.2009-31.3.2010
Gesamt Maßnahme 4	42.456,00	19.529,76	22.926,24		

Gesamt	1.271.078,18	584.695,94	686.382,24		
---------------	---------------------	-------------------	-------------------	--	--

Der Schwerpunkt betrifft somit die Maßnahme 1 (STEBEP-Koordination) mit € 686.000,- sowie die Maßnahme 2 (Regionale Paktkoordination) mit € 510.948,43.

Maßnahmen für Studien, Monitoring, Evaluierung sowie Öffentlichkeitsarbeit sind dagegen in weit geringerem Ausmaß gefördert bzw. durchgeführt worden.

Der LRH hat in sämtliche in der FA11A aufliegende Fördervereinbarungen des SP 5 des STEBEP in der Steiermark Einsicht genommen. Öffentliche Förderungen erfolgten ausschließlich aus Mitteln des Bundes (BMWA bzw. BMASK) und der EU (ESF). Die Fördervereinbarungen wurden zwischen der maßnahmenverantwortlichen Dienststelle des Landes (FA11A) und den jeweiligen Auftragnehmern abgeschlossen. Kontrollvorbehalte wurden durchgehend für den Rechnungshof, für Organe der EU, der Landesverwaltung sowie zum Teil für die Beauftragten der Bundesverwaltung vorgesehen.

Dem LRH wurden in den Fördervereinbarungen des Schwerpunktes keine Kontrollvorbehalte eingeräumt.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 95.

5.1 Koordination Schwerpunkt 5

Für die administrative Unterstützung der ZWIST Verwaltungsbehörde wurde für den Zeitraum 2007 bis 2011 die [REDACTED] als Koordinationsstelle für Maßnahmen im Rahmen des SP 5 beauftragt. Diese hat auf Grund eines Vergabeverfahrens den Zuschlag erhalten, eine optionale Verlängerung bis 31. Dezember 2013 ist möglich. Die EU-weite Ausschreibung wurde von der Firma [REDACTED] durchgeführt.

Die Firma [REDACTED] ist als Billigstbieter aus einem vorgeschalteten Vergabeverfahren (Direktvergabe) hervorgegangen. Ein Gesamthonorar in der Höhe von € 5.580,-- excl. USt wurde hierfür vereinbart.

Die Beauftragung der Firma [REDACTED] durch Werkvertrag erfolgte durch die Geschäftsführerin der [REDACTED]. Dieser Umstand ist bemerkenswert, da einerseits die [REDACTED] im Wege einer Direktvergabe die Firma [REDACTED] zur Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung beauftragt hat, aber andererseits genau diese [REDACTED] den Zuschlag bei dieser EU-weiten Ausschreibung erhalten hat. Somit hat sich indirekt die Firma [REDACTED] selbst beauftragt.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 96.

Da die [REDACTED] schon von 2001 bis 2006 die STEBEP-Koordination durchgeführt hat, ist es naheliegend, dass sie aus dieser Zeit bereits sehr gute Vorkenntnisse aufweisen konnte.

Der Grundsatz eines fairen und lautereren Vergabeverfahrens verbietet die Teilnahme von Unternehmen, die an der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt waren.

Im Vergabeakt befindet sich folgende Notiz zu den an der Erarbeitung der Unterlagen für das Vergabeverfahren unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen:

„Das Unternehmen [REDACTED], 1040 Wien war an der Erarbeitung der Unterlagen für das vorliegende Vergabeverfahren unmittelbar beteiligt. Das Unternehmen sowie mit diesem verbundene Unternehmen sind von der Legung eines Angebotes im gegenständlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen, da ein fairer und lauterer Wettbewerb nicht gewährleistet werden kann.“

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 96.

Das BVergG stellt klar, dass nicht jede Beteiligung an Vorarbeiten kategorisch zum Ausschluss eines Unternehmens am Vergabeverfahren führen muss. Die an den Vorarbeiten beteiligten Unternehmen sind nur so weit ausgeschlossen, als ein fairer und lauterer Wettbewerb nicht gewährleistet ist. Ob der Wettbewerb gefährdet ist, stellt eine Prognoseentscheidung dar, die vom Auftraggeber zu treffen ist.

Der Auftraggeber war nicht das Land Steiermark, sondern die [REDACTED]. Aus dem vorliegenden Akt geht daher nicht hervor, dass das Land Steiermark in irgendeiner Form in dieses Vergabeverfahren involviert war. Auch findet sich im Akt kein Vermerk über eine Prognoseentscheidung.

Aus welchen Gründen das Referat den Zukauf einer externen Leistung für notwendig erachtet hat, konnte dem LRH nicht nachgewiesen werden.

Für die Fremdvergabe der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen gelten sinngemäß die im Kapitel 4.1 Technische Hilfe Schwerpunkt 3b Seite 20 beschriebenen Aussagen.

Leistungsgegenstand waren überwiegend nicht-prioritäre Dienstleistungen gemäß Anhang IV BVergG 2006 (Kategorie 27 – sonstige Dienstleistungen). Das Vergabeverfahren wurde nach § 141 BVergG 2006 durchgeführt.

Es wurde von einem geschätzten Auftragswert in der Höhe von ca. €554.400,-- excl. USt. (2007 bis 2011) mit der zusätzlichen optionalen Verlängerung bis 31. Dezember 2013 mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von ca. €785.400,--

excl. USt. ausgegangen. Eine EU-weite Ausschreibung wurde, da die Vergabe im Oberschwellenbereich lag, durchgeführt.

Den Dokumentationspflichten hinsichtlich der EU-weiten Vergabe wurde ordnungsgemäß nachgekommen (Vergabevermerk).

Da als einziger Bieter die [REDACTED] ein Angebot abgegeben hat, wurde Ende März 2007 ein Werkvertrag zwischen diesem Unternehmen und dem Land Steiermark abgeschlossen.

Die [REDACTED] unterstützt den STEBEP gemäß Vertrag administrativ in folgenden Bereichen:

„Koordination auf Landesebene; Koordination auf regionaler Ebene; Koordination Bund/Internationales; Finanzmanagement der Ziel 2 Mittel; Informationsarbeit, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.“

Als Subauftragnehmerin der [REDACTED] fungiert im Leitungsbereich „Finanzmanagement der Ziel 2 Mittel / Schwerpunkt 5“ die [REDACTED]. Seit Februar 2009 wurde die [REDACTED] durch die [REDACTED] ersetzt.

Der LRH hat in seinem ergänzenden Fragekatalog vom 27. Oktober 2009 dem zuständigen Referat der FA11A folgende Fragen gestellt:

- Wurde eine Kalkulation für die Fremdvergabe im Sinne von „Make or Buy“ durchgeführt?
- Wurde in diese Überlegungen miteinbezogen, dass die Aufgaben der [REDACTED] und der [REDACTED] auch vom Land hätten durchgeführt werden können und das Land dafür „Gutschriften“ (Kostenersatz) von anderen Förderstellen erhalten könnte?
- Wurde für die an die [REDACTED] zu zahlenden EDV-Kosten (Nutzung der Datenbank) auch Kontakt mit der Landes-EDV Abteilung aufgenommen? Welche EDV-Kosten wären dem Land bei Eigendurchführung der Förderabwicklung entstanden? Gibt es alternative EDV-Programme am Markt?

Das Referat hat dazu Folgendes ausgeführt:

„[Anmerkung LRH: Betreffend Make or Buy] Wurde nicht in die Überlegungen mit einbezogen, da es im Land keine Kompetenz im Bereich ESF Förderabwicklung gibt. Außerdem wäre eine ESF Kofinanzierung in der Höhe von 46 % der Abwicklungskosten im öffentlichen Bereich nicht möglich.“

[Anmerkung LRH: Betreffend EDV-Abwicklung] Die Datenbank musste vom Bieter kostenlos zur Verfügung gestellt werden, das war eine Ausschreibungsbedingung (Ausschreibungsunterlagen sind im LRH vorliegend). Es handelt sich um eine Abwicklungsdatenbank, die für ESF Programme eingesetzt wird. Derzeit gibt es für diesen Bereich 2 Datenbanklösungen, die in Österreich zur Verfügung stehen. Das Land Steiermark hat eine solche Datenbank nicht.“

Die [REDACTED] hat jedoch in ihren Ausführungen gegenüber dem LRH eingebracht, dass

„... im Sinne der Effizienz (Kosten und Aufwand der Eingabe) keine Datenbank verwendet wird – es wurden für die Förderabwicklung eigene Excel-Sheets von der [REDACTED] entwickelt.

... Wichtiger Bestandteil des Abwicklungssystems (Einzelbelegprüfung) sind standardisierte Formularesätze auf Excel-Basis bzw. Excel-Tools, die ebenfalls dem richtlinienkonformen und transparenten Nachweis von Aufwendungen im Bereich diverser Kostenarten dienen.“

Der LRH hält fest, dass zumindest eine Kalkulation bzw. eine Kosten-Nutzen-Erwägung betreffend eine effiziente, effektive und für das Land kostengünstige Variante für eine EU-konforme Förderabwicklung hätte stattfinden müssen. Diese Entscheidung hätte in der Folge transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden müssen.

Siehe Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser ANLAGE Seite 97.

Die im Werkvertrag geforderten Leistungsnachweise (Tätigkeitsberichte, Leistungsberichte) sind vorhanden und nachvollziehbar.

Die [REDACTED] bekommt als Leistungsentgelt für den Zeitraum von 1. Mai 2007 bis 31. Februar 2011 einen Fixbetrag von €657.336,- inkl. USt. Dieser Betrag wird aus ESF- und Bundesmitteln finanziert. Die ZWIST Verwaltungsbehörde ist maßnahmenverantwortliche und auszahlende Stelle.

§ 17 des Werkvertrages der [REDACTED] regelt die Kontrolle. Demgemäß können die Beauftragten des Landes, der Rechnungshof und die Organe der EU Einsicht in die Bücher und in sämtliche Unterlagen der GmbH nehmen. Da in diesem Fall keine Landesmittel ausgezahlt werden, hat der LRH weder für eine Gebarungs- noch für eine Förderprüfung Prüfungscompetenz.

6. BUDGETÄRE GESAMTDARSTELLUNG

Die veranschlagten Gesamtkosten der SP 3b Projekte Erfa, heidenspass plus, Integrationsnetzwerk, KunstwerkArbeit und GrazJobs einschließlich der allen Projekte zuzurechnenden Technischen Hilfe für den Zeitraum 2008 bis 2009 betragen **€3.905.560,49**.

Die Finanzierung erfolgte durch Mittel des ESF (46 %), durch das AMS (15 %), durch die Stadt Graz (19 %) und durch Landesmittel (20 %).

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung (5. März 2010) waren rund 57 % der veranschlagten Mittel ausbezahlt.

Projekte SP 3b								
Finanzierung und Zuordnung zum Fördergeber							Förderungen ESF und Land	
							genehmigt	bereits ausbezahlt
Projekt	Projektträger	ESF	AMS	Stadt Graz	Land	gesamt		
Erfahrung durch Arbeit	Verein ErfA	513.382,32	-	602.666,20	-	1.116.048,52	513.382,32	432.314,70
GrazJobs	ARGE GrazJobs	482.709,38	262.500,00	150.000,00	154.158,84	1.049.368,22	636.868,22	615.142,32
	BAN	79.949,38	46.059,00	17.252,26	30.542,36	173.803,00	110.491,74	106.580,13
	Bicycle	133.198,26	60.389,00	44.772,19	51.201,99	289.561,44	184.400,25	172.422,31
	Caritas	114.295,95	59.649,00	37.189,65	37.334,86	248.469,46	151.630,81	151.630,81
	ISOP	61.205,69	37.785,00	26.686,50	7.378,65	133.055,84	68.584,34	68.584,34
	Ökoservice	94.060,10	58.618,00	24.099,40	27.700,98	204.478,48	121.761,08	115.924,73
heidenspass plus	Verein Fensterplatz	147.200,00	-	-	172.800,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00
Integrationsnetzwerk		390.601,51	144.892,93	-	313.639,31	849.133,75	704.240,82	509.421,01
	Caritas	107.809,68	-	-	126.559,20	234.368,88	234.368,88	142.407,53
	BIG	151.746,93	-	-	178.137,71	329.884,64	329.884,64	227.026,18
	Mag.Kainer	7.617,60	-	-	8.942,40	16.560,00	16.560,00	16.560,00
	movement	33.098,35	38.854,59	-	-	71.952,94	33.098,35	33.098,35
	Rettet das Kind	90.328,95	106.038,34	-	-	196.367,29	90.328,95	90.328,95
KunstwerkArbeit		143.520,00	95.480,00	-	73.000,00	312.000,00	216.520,00	173.530,82
	Mentor	92.729,87	95.480,00	-	47.362,03	235.571,90	140.091,90	110.100,91
	Ibis	50.790,13	-	-	25.637,97	76.428,10	76.428,10	63.429,91
Technische Hilfe		119.144,60	69.920,00	-	69.945,40	259.010,00	189.090,00	189.090,00
Koordination	Förderagentur	119.144,60	-	-	69.945,40	189.090,00	189.090,00	189.090,00
Evaluierung	IFA	-	69.920,00	-	-	69.920,00	-	-
Summe einschließlich technischer Hilfe		1.796.557,81	572.792,93	752.666,20	783.543,55	3.905.560,49	2.580.101,36	2.239.498,85
Finanzierungsanteil		46 %	15 %	19 %	20 %			

Stand:5. März 2010;Quelle:FA11A

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 14. April 2010 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn
Landeshauptmannes
Mag. Franz Voves:

Mag. Brigitte SCHERZ-SCHAAR

vom Büro des Herrn
Zweiten Landeshauptmannstellvertreters
Siegfried Schrittwieser:

Mag. Alexander PIRCHER

von der Abteilung 1 – Zentrale
Verwaltung und Europa:

Dr. Manfred LIND

von der Fachabteilung 11A –
Soziales, Arbeit und Beihilfen:

Mag. Regina GEIGER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

Mag. Robert HERLER

Johanna KAUDETZKY

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich – der Berichtsstruktur entsprechend – folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Gemäß den EU-Vorgaben sind für jedes operationelle Programm eine Verwaltungsbehörde, eine Bescheinigungsbehörde sowie eine Prüfbehörde einzurichten.
- Die Überprüfung der Aufgaben der zwischengeschalteten Stelle (ZWIST) Steiermark für die Schwerpunkte 5 und 3b durch den LRH hat ergeben, dass die ZWIST-Verwaltungsbehörde sowie die ZWIST-Bescheinigungsbehörde referatsmäßig getrennt sind und über eine klare Aufgabenzuteilung verfügen.
- Die Projektendabrechnung der fünf Schwerpunkt 3b (SP 3b)-Projekte mit Stand März 2010 ergibt ein tatsächliches Fördervolumen des Landes von €783.543,55. Der per Regierungssitzungsbeschluss vorgegebene Budgetrahmen wurde eingehalten.
- Die ZWIST-Verwaltungsbehörde hat zum Zwecke ihrer administrativen Unterstützung bei Koordination und Umsetzung des SP 3b und des SP 5 des Europäischen Sozialfonds (ESF) eine Förderagentur und eine Unternehmensberatung beigezogen. Dem Vergabeakt der FA11A kann nicht entnommen werden, aus welchen Gründen das Referat den Zukauf einer externen Leistung für die folgenden Vergabeverfahren als notwendig erachtet hat.
 - **Bevor eine externe Vergabe erfolgt, sollten primär landesinterne Fachkompetenzen und Ressourcen genutzt werden.**
 - **Der LRH erachtet es für notwendig, den Bedarf nach externen Leistungen und die angestellten Kosten-Nutzen-Erwägungen transparent darzustellen und nachvollziehbar zu dokumentieren.**
Insbesondere ist darzulegen, weshalb die konkrete Vergabe nicht mit dem abteilungs- oder landesintern verfügbaren Know-how durchgeführt werden konnte.
- Für die administrative Unterstützung der ZWIST-Verwaltungsbehörde wurde die als Koordinationsstelle für Maßnahmen im Rahmen des SP 5 beauftragt.
Bemerkenswert ist der Umstand, dass die Unternehmensberatung, welche im Zuge des Vergabeverfahrens den Zuschlag erhielt, zugleich Auftraggeberin zur Abwicklung dieses Vergabeverfahrens war. Der Auftraggeber in diesem Verfahren war

- nicht das Land Steiermark sondern die . Da dem LRH im Werkvertrag für die Technische Hilfe des Schwerpunktes keine Kontrollvorbehalte eingeräumt wurden, konnte dieser Vorgang hinsichtlich Unvereinbarkeit nicht näher beleuchtet werden.
- Im Zuge der Prüfung wurde auf Anregung des LRH das Muster der Werkverträge durch die FA11A adaptiert und Kontrollvorbehalte für den LRH aufgenommen.
 - Die Fördervereinbarungen mit den Projektträgern einschließlich der Durchführungsbestimmungen enthalten alle wesentlichen Bestandteile eines Fördervertrages.
 - **Der LRH regt an, die Formulierung aus dem Abrechnungsleitfaden über die verpflichtende Bekanntgabe von sonstigen Förderungen in die Fördervereinbarung aufzunehmen.**
 - Im Leistungsverzeichnis der für den Bereich SP 3b mit der Technischen Hilfe betrauten Gesellschaft sind auch wichtige Steuerungselemente, wie z. B. PR-Maßnahmen, inhaltliche Berichtslegung sowie die Beteiligung an bundesweiten Vernetzungs- und Entwicklungsprozessen der Territorialen Beschäftigungspakte (TEP) enthalten. Die Übertragung von Steuerungselementen an nicht öffentliche Auftragnehmer könnte dazu benützt werden, Eigeninteressen der Auftragnehmer in den Vordergrund zu rücken.
 - **Es ist zwar sinnvoll, die Datenerfassung zur Abrechnung der Förderungen und die Kontrolle der Nachweise als Technische Hilfe fremd zu vergeben. Wichtige Steuerungselemente, die geeignet sind, den Erfolg dieser und auch zukünftiger Projekte zu beeinflussen, sollten aber in der Verantwortung der öffentlichen Hand verbleiben.**
 - Im Werkvertrag für den Projektaufbau, die Vorbereitung, sowie die Koordination und Abstimmung im Rahmen des SP 3b für das Modellprojekt „Integrationsnetzwerk“ sind keine Mindestanforderungen an Arbeitsstunden und auch sonst keine Nachweise, die geeignet sind, die geleistete Arbeit zu belegen, festgeschrieben.
 - **Der LRH empfiehlt, Werkverträge so zu formulieren, dass nachzuvollziehen ist, welche Arbeitsleistung (z. B. in Stunden) der vereinbarten Pauschale entspricht.**

- Die jährlich vorgeschriebenen Vor-Ort-Prüfungen wurden für das Jahr 2008 in der Zeit vom 25. Februar 2009 bis 30. November 2009 durchgeführt. Bei einem Projekt erfolgte die Kontrolle erst nach der Projektabrechnung im Jahre 2009 und deshalb für die Jahre 2008 und 2009 gleichzeitig. Sinn von Vor-Ort-Prüfungen ist es, u. a. rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten reagieren zu können.
 - **Der LRH empfiehlt daher, die vorgeschriebenen Prüfungen regelmäßig und zeitnah durchzuführen.**

- Bei der IT-unterstützten und automatisierten Berichtslegung der beim SP 3b mit der Technischen Hilfe betrauten Gesellschaft vermisst der LRH die Vermerke über Abrechnungsmodalitäten bzw. über allfällige Abrechnungsprobleme mit den Projektträgern.

- Der Förderungswerber verpflichtet sich gemäß Förderungsvereinbarung, der FA11A zum Zwecke der Darlegung der Projektentwicklung fristgerecht Start-, Zwischen- und Abschlussberichte vorzulegen.
Der LRH hat die fristgerechte Vorlage dieser Berichte überprüft und für in Ordnung befunden.

- Die stichprobenweise Einschau des LRH in das Belegwesen der Projekte zeigt für die überprüften Bereiche eine sachlich ordnungsgemäße Projektkostenabrechnung.

- Quantitativ messbare nachhaltige Ziele werden weder in den Förderungsanträgen noch in den Fördervereinbarungen genannt.
Dazu stellt die maßnahmenverantwortliche Stelle fest, dass die SP 3b-Projekte bewusst als Pilotprojekte konzipiert wurden, in denen das jeweilige Ergebnis als Projektziel zu werten sei. Vorgaben nachhaltiger und messbarer Ziele seien auch durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) nicht gesetzt worden.
 - **Der LRH empfiehlt, künftig bei Projekten zur Integration in den Arbeitsmarkt Nachhaltigkeitsziele in die Fördervereinbarungen aufzunehmen. Ebenso sollte in einem angemessenen Zeitraum nach Projektende (nach einem halben bis einem Jahr) die weitere berufliche Entwicklung der Projektteilnehmer evaluiert werden.**
Letztendlich muss es Ziel derartiger Projekte sein, die Teilnehmer langfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Eine nachhaltige Betrachtung in einem angemessenen Zeitabstand erscheint daher im Sinne eines wirkungsvollen Einsatzes von Steuermitteln als notwendiger Projektbestandteil.

- Inhalt und Zweck des Projektes „**Erfa**“ ist es, Personen, die bisher sowohl im ersten als auch im zweiten Arbeitsmarkt wenig bis keine Chancen auf Beschäftigung hatten, auf dem Weg der beruflichen Integration in Teilschritten zu unterstützen. Dies erfolgt durch individuelle Beratung, Betreuung und konkrete Arbeitsangebote.

Die veranschlagten Kosten des Projektes „Erfa“ betragen € 1.116.048,52. Die Finanzierung erfolgte ausschließlich aus ESF-Mitteln sowie durch die Stadt Graz ohne Beteiligung des Landes.

Bis September 2009 konnten 240 Teilnehmer (doppelt so viele als geplant) den Zugang zu diesem Unterstützungsangebot finden.

Der Endbericht zur Evaluierung der SP 3b-Projekte kritisiert vor allem die für die hohe Teilnehmeranzahl zu geringen Ressourcen, einen fehlenden klaren institutionellen Auftrag sowie die fehlenden „Anschlussmöglichkeiten“ für die Teilnehmer an das Projekt. Auch das Fehlen von Betreuungsplänen wurde bemängelt.

Als voraussichtlicher Arbeitsmarktstatus nach Projektende wurde die Aufnahme von Teilnehmern im Ausmaß von 3 % in den ersten Arbeitsmarkt, von 10 % in den zweiten Arbeitsmarkt und 3 % in die Aus- und Weiterbildung angeführt.

- Die gezielte Förderung der Erwerbsorientierung von Sozialhilfeempfängern und Langzeitbeschäftigungslosen steht im Zentrum des Projektes „**GrazJobs**“. In das Projekt wurden fünf Grazer Beschäftigungsbetriebe einbezogen.

Das Projekt ist als dreistufiges Beschäftigungsangebot aufgebaut. Die Teilnehmer durchlaufen Arbeitstraining, Praktika und befristetes Dienstverhältnis.

Die veranschlagten Kosten des Projektes betragen € 1,049.368,22.

Die angestrebten Ziele des Projektes konnten zum Teil erreicht werden. Gemäß dem Endbericht konnte im Projekt bis zum Dezember 2009 die Arbeitsfähigkeit von 121 Teilnehmern abgeklärt werden. 75 Personen hatten die Möglichkeit Arbeitserfahrung an einem Transitarbeitsplatz zu sammeln. Als voraussichtlicher Arbeitsmarktstatus nach Projektende wurde die Aufnahme von Teilnehmern im Ausmaß von 14 % in den ersten Arbeitsmarkt, von 45 % in den zweiten Arbeitsmarkt und 4 % in die Aus- und Weiterbildung angeführt.

- Inhalt und Zweck des Projektes „**heidenspass plus**“ ist es, im Gegensatz zum bereits bestehenden Basisprojekt „heidenspass“ die von den jugendlichen Teilnehmern gewonnene Sicherheit und die erlernten Fähigkeiten zu nutzen, um weiterfüh-

rende Schritte in Richtung Integration in den ersten bzw. zweiten Arbeitsmarkt zu setzen. So werden geringfügige- bzw. Teilzeit Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von sechs Tagesarbeitsplätzen angeboten. Es erfolgt eine individuelle Unterstützung bei der beruflichen Perspektivenentwicklung.

Im Projekt „heidenspass“ war dagegen die Stabilisierung der Klienten vorrangiges Ziel.

Die veranschlagten Kosten des Projektes betragen €354.923,03, hievon €172.800,-- Landesförderung.

Insgesamt 22 Teilnehmer haben das Angebot von heidenspass plus genutzt. Die angestrebte Anzahl von 18 Teilnehmern wurde somit übertroffen. Als voraussichtlicher Arbeitsmarktstatus nach Projektende wurde die Aufnahme von Teilnehmern im Ausmaß von 8 % in den ersten Arbeitsmarkt und 25 % in die Aus- und Weiterbildung angeführt. Die Aufnahme in den zweiten Arbeitsmarkt wurde mit 0 % ausgewiesen.

Der Endbericht kritisiert die zu geringen Ressourcen, die fehlende Möglichkeit der Weitergabe an andere Einrichtungen sowie den ungeeigneten Projektansatz für Jugendliche mit Migrationshintergrund. Auf die Anzahl und Dauer der Gespräche mit den Jugendlichen über deren berufliche Perspektiven wird im Endbericht nicht eingegangen.

- Das Projekt „**Integrationsnetzwerk Bruck und Hartberg**“ ist ein Modellversuch im Bereich Case Management für die Zielgruppe Sozialhilfebezieher und Langzeitbeschäftigungslose.

Bis Dezember 2009 wurden insgesamt 85 Teilnehmer betreut. Es konnte daher das angestrebte Ziel (120 Teilnehmer) nicht erreicht werden. Als voraussichtlicher Arbeitsmarktstatus nach Projektende wurde in Bruck an der Mur die Aufnahme von Teilnehmern im Ausmaß von 7 % in den ersten Arbeitsmarkt und 18 % in die Aus- und Weiterbildung angeführt. Die Aufnahme in den zweiten Arbeitsmarkt wurde mit 0 % ausgewiesen. Für Hartberg wird die Aufnahme von je 14 % in den ersten und zweiten Arbeitsmarkt sowie 3 % in die Aus- und Weiterbildung ausgewiesen.

Die veranschlagten Kosten des Projektes betragen €923.633,75, hievon €304.696,91 Landesförderung.

Im Unterschied zu allen anderen Modellprojekten wurde hier ein externer Case Management-Ansatz erprobt.

Für die Feststellung des Bedarfes an Case Management und des erforderlichen Umfangs an Betreuung sind die beschriebenen Modellprojekte und die Fremdvergaben vom Case Management durchaus geeignet. Jedoch sind die im Case Management beschriebenen Tätigkeiten vor allem Aufgaben der öffentlichen Hand und daher von dieser wahrzunehmen, zu steuern bzw. zu überwachen.

- **Ein zusätzlich geführtes Parallelsystem soll, zumal Förderstellen in der Regel über speziell auf die Erfordernisse abgestellte Ressourcen verfügen, vermieden werden.**

Während der Betreuung durch das Case Management wurden Beschäftigungspotentialanalysen durchgeführt. Der LRH erachtet eine genaue Erhebung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer als besonders zielführend, da nur dadurch eine optimale Betreuung möglich wird.

- Zielsetzung des Projektes „**KunstwerkArbeit**“ ist es, jene Jugendlichen anzusprechen, die mit herkömmlichen Maßnahmenangeboten nicht erreicht werden können. Über den Weg der Kunstproduktion soll sich ein Entwicklungsraum für grundlegende soziale und berufliche Kompetenzen eröffnen. Insbesondere der Aufbau geregelter Tagesstrukturen sowie das Kennenlernen und Trainieren wesentlicher Arbeitstugenden stehen im Vordergrund. Weiters erhalten die Teilnehmer berufliche Einstiegs- und Grundqualifikationen im technisch-handwerklichen sowie kaufmännischen Bereich.

Das Projekt mit veranschlagten Kosten von €269.472,71 (davon €62.571,56 Landesförderung) wird in zwei Phasen abgewickelt.

Die erste Phase des Projektes hatte 37 Teilnehmer, in der zweiten Phase nahmen 27 Jugendliche teil. Gerechnet wurde mit 84 Teilnehmern.

Die Kritik im Endbericht richtet sich dementsprechend zunächst auf einen zu geringen Teilnehmerzugang über das Arbeitsmarktservice (AMS) sowie auf eine starre Förderstruktur.

Als voraussichtlicher Arbeitsmarktstatus nach Projektende wurde die Aufnahme von Teilnehmern im Ausmaß von 30 % in den ersten Arbeitsmarkt, 2 % in den zweiten Arbeitsmarkt und 30 % in die Aus- und Weiterbildung angeführt.

- Der LRH führte einen Bundesländervergleich hinsichtlich des SP 3b für die Jahre 2008 und 2009 durch.

Von den österreichweit insgesamt 38 Projekten wurden für acht Projekte quantitativ messbare Ziele bezüglich der Eingliederung von Teilnehmern in den Arbeitsmarkt genannt. In den restlichen 30 Projekten (davon fünf in der Steiermark) wurden ausschließlich inhaltliche Ziele oder Ziele bezüglich der Anzahl der Teilnehmer angeführt. Zielquoten für die Integration der Teilnehmer im Arbeitsmarkt wurden in diesen Projekten nicht eingeplant.

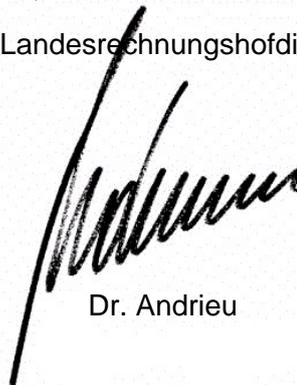
- **Der LRH empfiehlt, in Zukunft entsprechende messbare Ziele in den Projekten zu setzen. Letztendlich kann man im Nachhinein nur schwer den Erfolg eines Projektes bestimmen, wenn es dafür keine nachvollziehbaren und messbaren Kriterien gibt.**

- Für den SP 5, Förderung der Strukturen für die Umsetzung von Territorialen Beschäftigungspakten, wurden dem LRH keine Kontrollvorbehalte eingeräumt.
- Die veranschlagten Gesamtkosten der SP 3b Projekte „Erfahrung, heidenspass plus, Integrationsnetzwerk, KunstwerkArbeit und GrazJobs“ einschließlich der allen Projekte zuzurechnenden Technischen Hilfe für den Zeitraum 2008 bis 2009 betragen € 3.905.560,49.

Die Finanzierung erfolgte durch Mittel des ESF (46 %), durch das AMS (15 %), durch die Stadt Graz (19 %) und durch Landesmittel (20 %).

Graz, am 11. November 2010

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu

**ANLAGE
STELLUNGNAHME
UND REPLIKEN**

In der folgenden Anlage wird die Stellungnahme von Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser wiedergegeben.

Die Stellungnahme ist in *kursiver Schrift* dargestellt.

Im Bericht befinden sich bei den Textstellen, zu denen Stellung genommen wurde, Verweise auf die jeweilige Stellungnahme in *blauer Schrift*.

Die Repliken des Landesrechnungshofes sind direkt nach der jeweils korrespondierenden Textstelle der Stellungnahme in nicht kursiver Schrift eingearbeitet.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser:**Ad 1. Prüfungsgegenstand und 1.1 Prüfungskompetenz**

Territoriale Beschäftigungspakte (TEP) sind vertraglich vereinbarte Partnerschaften zur Verknüpfung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik mit anderen Politikbereichen mit dem Ziel der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. TEPs werden von der Europäischen Union seit 1997 als partnerschaftlicher, Sektor übergreifender Ansatz entwickelt und als Instrument zur Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie eingesetzt.

In Österreich fördert das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß dem Operationellen Programm „Beschäftigung Österreich 2007-2013“ die Kooperation von Bundes- und Landesdienststellen in beschäftigungspolitischen Themenstellungen rein durch Bundesmittel und Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Gebarung des Landes Steiermark wird dadurch nicht belastet.

Der Steirische Beschäftigungspakt wird gemäß dem Schwerpunkt 5 des Operationellen Programms „Beschäftigung Österreich 2007-2013“, so wie auch andere Pakte der anderen Bundesländer, ausschließlich aus Bundes- und ESF Mittel finanziert, weshalb die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes für den Steirischen Beschäftigungspakt nicht gegeben ist.

Das Operationelle Programm „Beschäftigung Österreich 2007-2013“ in seinem Schwerpunkt 3b „Integration arbeitsmarktfremde Personen“ ermöglicht jedoch die Umsetzung von Projekten durch Kofinanzierung von ESF Mittel, wenn zusätzlich Landesmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Abwicklung dieser Projekte wurde den TEP übertragen, da gerade für diese Zielgruppe eine kooperative und koordinierende Zusammenarbeit beschäftigungsrelevanter Partnerinstitutionen erforderlich ist.

Die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofs besteht daher ausschließlich für Projekte, die im Rahmen des Schwerpunkts 3b abgewickelt werden, da auch ausschließlich hier Landesmittel zum Einsatz kommen.

Den Steirischen Beschäftigungspakt daher als Prüfungsgegenstand zu bezeichnen, ist irreführend und im Hinblick auf die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes falsch.

Es sei auch noch darauf hingewiesen, dass im selben Zeitraum der Bundesrechnungshof die gesamten TEP in Österreich einer Prüfung unterzogen hat.

Replik des Landesrechnungshofes:

Auch wenn zur Abwicklung des Schwerpunktes 5 keine Landesmittel herangezogen werden, so obliegt dem Land Steiermark dennoch die Bereitstellung der erforderlichen personellen und sachlichen Mittel (=Organisationsverantwortung) sowie die Sorge für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung (=Funktionsverantwortung).

Diese Verpflichtungen gehören zur Gebarung des Landes, die der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen (§ 2 Abs. 1 LRH-VG).

Der Begriff der Gebarung ist weit zu interpretieren. Er umfasst nicht nur den Umgang mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwalten von Vermögensbeständen), sondern jedes Organverhalten (Handeln oder Unterlassen), das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände hat.⁴

Dazu kommt, dass laut besonderen und allgemeinen Bewilligungsbedingungen und -auflagen für die Gewährung einer Förderung als Kofinanzierungsmittel von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes 5 Territoriale Beschäftigungspakte des Operationellen Programms Beschäftigung in Österreich 2007-2013 das Land Steiermark als Fördernehmer auftritt. Punkt zwei der besonderen Bewilligungsbedingungen lautet:

„Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er letztverantwortlich ist für die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel des Bundes und ordnungsgemäße Abwicklung mit dem Letztempfänger einschließlich der Überbindung der gegenständlichen Bestimmungen an diesen.“

Aus dieser Letztverantwortung kann durchaus auch eine finanzielle Belastung des Landes durch Rückforderung von Fördermittel entstehen, wenn die laut Verwaltungs- und Kontrollsystem übertragenen Aufgaben nicht wahrgenommen werden.

Auch war im Prüfzeitraum laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Fachabteilung 1C – Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Perspektiven für die Koordination des Steirischen Beschäftigungspaktes im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes zuständig.

Bei der Projektprüfung hat sich der LRH aus Gründen der Zuständigkeit auf den Schwerpunkt 3b beschränkt.

Die Bezeichnung Steirischer Beschäftigungspakt wählte der LRH unter anderem deshalb, weil selbst die von der zuständigen Fachabteilung vorgelegten Regierungssitzungsanträge, welche ausschließlich den Schwerpunkt 3b betreffen, im Betreff diese Bezeichnung tragen. Auch die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung enthält den Begriff Steirischer Beschäftigungspakt. Eine Irreführung kann der LRH deshalb nicht feststellen.

⁴ siehe Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH, VfSlg 7944

Ad 3. STEBEP

1. Absatz: Es stimmt nicht, dass die Finanzierung des STEBEP kooperativ (EU, Bund, Land, Gemeinden und AMS) erfolgt. Der STEBEP erhält ausschließlich Strukturmittel von Bund und ESF (also nicht von Land, Gemeinden und AMS). Der STEBEP wird gemäß Schwerpunkt 5 des Operationellen Programms „Beschäftigung Österreich“ umgesetzt und finanziert.

Die Projekte aus dem Schwerpunkt 3b des Operationellen Programms „Beschäftigung Österreich“ werden kooperativ finanziert. Hier werden im Gegensatz zum SP 5 ESF Mittel auch für die Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Projekte zur Verfügung gestellt, wenn Landesmittel eingesetzt werden. Im Schwerpunkt 5 gibt es ausschließlich Strukturmittel für Unterstützungs- und Vernetzungsstrukturen, Koordinationsmaßnahmen sowie Studien, Evaluierungen und Öffentlichkeitsarbeit, die vom BMASK und ESF zur Verfügung gestellt werden.

Diese Unterscheidung ist wesentlich, da die Abwicklung der Finanzierung beider Schwerpunkte völlig voneinander getrennt ist, miteinander nichts zu tun hat und auch die Fördergeber bis auf den ESF völlig andere sind.

Der STEBEP existiert und wird auch finanziert unabhängig von den SP 3b Projekten und ist mit diesen auch nicht in einem zu nennen. Auch ist es jedem TEP überlassen, zusätzliche ESF Mittel für das Land zu lukrieren. Der STEBEP ist nicht abhängig von der Umsetzung der SP 3b Projekte, daher ist die Aussage des LRH „Die Finanzierung des STEBEP erfolgt kooperativ im Rahmen des SP 3b und des SP 5“ nicht richtig.

Durch diese Unschärfe des Landesrechnungshofs erklärt sich auch die Unschärfe in der Nennung des Prüfungsgegenstandes bzw. der nicht vorhandenen Prüfungskompetenz für den STEBEP.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der STEBEP ist nicht abhängig von der Umsetzung der SP 3b Projekte, aber die Umsetzung der SP 3b Projekte vom STEBEP. Deshalb erfolgt auch die Finanzierung des STEBEP **im Rahmen des SP 3b und des SP 5** kooperativ. Dass die Abwicklung der Finanzierung beider Schwerpunkte nicht „völlig voneinander getrennt ist“, wurde auch nicht behauptet.

Ad 4.1 Technische Hilfe Schwerpunkt 3b

Das Referat „Qualifizierung und Beschäftigung“ ist als zwischengeschaltete Verwaltungsbehörde zuständig für die Umsetzung des Schwerpunkts 5 und des Schwerpunkts 3b in der Steiermark und somit unter anderen zuständig, die erforderlichen Förderungsverträge und Werkverträge zu erstellen. Erst seit der neuen Strukturfondsperiode 2007-2013 haben die Länder diese Aufgabe vom BMASK übertragen bekommen. Die Übernahme dieser Verpflichtungen war Voraussetzung für den Erhalt von ESF- und Bundesmitteln für das Land Steiermark. Das Referat hat für die Übernahme dieser Aufgaben kein zusätzliches Personal erhalten. In kurzer Zeit war es daher erforderlich, diese Aufgaben zu übernehmen und insbesondere in Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, die bisher im Referat nicht abgewickelt wurden, einzusteigen, dies auch mit der Besonderheit, dass solche Vergabeverfahren im Referat nur selten vorkommen und vorkommen werden (in den nächsten 4 Jahren mit Sicherheit nicht mehr). Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung als auch der Ressourcenknappheit (sowohl fachlich als auch zeitlich) und der Seltenheit solcher Verfahren im Referat hat man sich auf eine externe Begleitung im Vergabeverfahren entschieden, die rein mit Bundes- und ESF Mitteln finanziert wurde.

Selbst wenn es Informationen auf der Intranetseite als auch rechtliche und fachliche Hilfestellungen seitens der FA1F gibt, benötigt die korrekte Abwicklung des Vergabeverfahrens, die auch einem UVS-Verfahren stand hält, viel operative Arbeit daher auch viel Zeit und viel Erfahrung. All das stand dem Referat nicht zur Verfügung, weshalb eine externe Begleitung, die rein aus Bundes- und ESF Mitteln finanziert wurde, für diesen Fall als sinnvoll erachtet und daher zugekauft wurde.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH kritisiert vor allem, dass die Gründe, welche den Zukauf externer Leistungen notwendig machten, nicht transparent dargestellt und nachvollziehbar dokumentiert wurden.

Auf jeden Fall wäre die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit gerade im Vergabewesen zu forcieren.

4.2. 3.Absatz

Die Formulierung des LRH „...sodass Hilfesuchende nicht nur auf gute Kontakte ihrer Betreuer angewiesen sind“, ist nicht passend. Mit dem Schwerpunkt des Programms „Zuständigkeiten zu klären und Schnittstellen zwischen den einzelnen Systemen zu optimieren“, ist nicht gemeint, dass Hilfesuchende bisher dem „good will“ der BetreuerInnen ausgeliefert waren, sondern dass im Sinne der kundInnenorientierten Betreuung die Zusammenarbeit unterschiedlich zuständiger Institutionen optimiert werden soll.

Replik des Landesrechnungshofes:

Diese vom LRH gewählte Formulierung leitet sich vom Endbericht des für die Evaluierung des Programms „Integration arbeitsmarktferner Personen – ESF Schwerpunkt 3b 2008 – 2009“ vom AMS beauftragten Institutes für Arbeitsmarktbetreuung und -forschung ab. In diesem Endbericht heißt es:

„Vor dem Hintergrund, dass bislang Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Systemen, besonders der Sozialhilfe und der Arbeitslosenversicherung, aber auch in Richtung Pensions- oder Krankenversicherung, kaum gegeben waren und systemübergreifende Hilfestellungen bzw. Abstimmungen vor allem dann erfolgten, wenn Hilfsbedürftige das Glück hatten, dass ihre BetreuerInnen gute persönliche Kontakte zur anderen Stelle besaßen, lag ein Schwerpunkt des Programms auch darin, gegenseitige institutionelle Vorstellungen und Erwartungen zu spezifizieren sowie Zuständigkeiten zu klären.“

Da, wie im Endbericht des beauftragten Institutes festgehalten, Abstimmungen vor allem dann erfolgten, wenn die Betreuer gute persönliche Kontakte besaßen. Die in der Stellungnahme angesprochene „nicht passende“ Formulierung im LRH-Bericht liegt daher nicht vor.

Ad 4.3.2.***Förderagentur – Unternehmensberatung GesmbH***

Die Koordination des Nachfolgevorhabens „Integration arbeitsmarktferne Personen mit dem Schwerpunkt MigrantInnen“ für den Nachfolgezeitraum 2010-2011 wurde nicht mehr extern vergeben sondern wird nun vom Referat „Qualifizierung und Beschäftigung“ selbst ausgeübt. Die Steiermark ist damit das erste Bundesland, welches die inhaltliche Koordination bei diesen Projekten nicht extern vergibt, sondern selbst übernommen hat. Bei dieser inhaltlich, sinnvollen Entscheidung ist jedoch immer zu beachten, dass dies neue und zusätzliche Aufgaben des Landes sind, für die Personalressourcen notwendig sind. Solche Aufgaben können daher nur dann selbst vom Land übernommen werden, wenn entsprechende Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten ist eine Vergabe an eine externe Stelle, die im Auftrag und unter Kontrolle des Landes tätig wird, und außerdem neben dem Land auch noch von den Fördergebern AMS, Stadt Graz und ESF mitfinanziert wird, für das Land wesentlich kostengünstiger. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Projekte des SP 3b ein kooperatives Vorhaben von AMS, Stadt Graz und Land sind und alle 3 Förderpartner von der Koordination profitieren.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH begrüßt, dass die Koordination des Nachfolgevorhabens nicht mehr extern vergeben wurde und damit wieder wichtige Steuerungselemente in öffentlicher Hand bleiben.

Der LRH sieht keinen Unterschied darin, ob andere Fördergeber einen externen Auftragnehmer für die erbrachten Dienstleistungen bezahlen oder vereinbarungsgemäß dem Land den dadurch entstandenen Aufwand ersetzen.

Projektmanagement Networking

Die Koordination des aus 4 Trägern und 4 Institutionen aus dem öffentlichen Bereich bestehenden Projekts „Integrationsnetzwerk“ wurde im Rahmen und unter Einhaltung der Vorgaben einer Direktvergabe laut Bundesvergabegesetz an [REDACTED] vergeben. Aus den drei zur Auswahl gestandenen Angeboten gingen die Arbeitsstunden bzw. Arbeitstage eindeutig hervor und wurde auf Grundlage des Billigstangebotes der [REDACTED] die Koordinationsleistung in einem Pauschalentgelt an sie vergeben. Eine diesbezügliche genaue Vergabedokumentation liegt auf.

Da das Angebot im Rahmen der Direktvergabe integrierender Bestandteil des Werkvertrages ist und im Rahmen der Pauschalleistung 26 Tage, das ist ein Tag mehr als im Angebot angeführt, in der Abrechnung angeführt wurden, ist sehr wohl nachvollziehbar von wie vielen Stunden ausgegangen wurde. Eine Pauschalierung hat gerade den Sinn, eine Leistung, die im Vorhinein nicht auf eine exakt berechenbare Stundenleistung angegeben werden kann, pauschal zu vergeben und diesen Pauschalsatz nicht zu überschreiten, selbst wenn mehr Stunden als im Angebot aufgewendet wurden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH kritisiert nicht die Vergabe der Leistungen und auch nicht das gewählte Verfahren bzw. die Dokumentation, sondern empfiehlt lediglich, Werkverträge so zu formulieren, dass nachzuvollziehen ist, welche Arbeitsleistung (z. B. in Stunden) der vereinbarten Pauschale entspricht und wie diese zu belegen sind.

4.3.3. vorletzter Absatz

Zur Anmerkung des LRH, dass auf Nachfrage des LRH „die ZWIST Bescheinigungsbehörde ihre neue Aufgabe noch nicht wahrgenommen hat“ ist anzumerken, dass diese Anfrage im Sommer 2009 erfolgt ist und zu diesem Zeitpunkt die Implementierung der ZWIST Bescheinigungsbehörde im Gange war. Seit diesem Zeitpunkt erfüllt die ZWIST Bescheinigungsbehörde ihre nach dem Verwaltungs- und Kontrollsystem übertragenen Aufgaben regelmäßig.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH begrüßt, dass die ZWIST-Bescheinigungsbehörde ihre nach dem Verwaltungs- und Kontrollsystem übertragenen Aufgaben seit der Anfrage durch den LRH regelmäßig erfüllt.

4.3.4. Vor Ort Kontrollen

Die Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der EU (VO) 1083/2006 sehen vor, dass nach erfolgter und abgeschlossener 100 % Belegsprüfung entweder Stichproben oder eine Gesamtprüfung vor Ort vorgenommen wird. Diese dient zur inhaltlichen und finanziellen Überprüfung der Richtlinien und im Schwerpunkt 3b wurden bei diesen Prüfungen alle anerkannten Belege entwertet. Im Prüfpfad des Verwaltungs- und Kontrollsystems des OP Beschäftigung Österreich 2007-2013 ist festgehalten, dass die Berichte jährlich vorgelegt werden, daher wurden jährliche Prüfungen vorgenommen. Die Empfehlung des LRH ist daher nicht nachvollziehbar, insbesondere auch deshalb nicht, da selbst der LRH keine Unregelmäßigkeit bei der Gebarung feststellen konnte und daher der Einsatz von noch mehr Ressourcen in ein ohnedies aufwendiges und sicheres Kontrollsystem nicht wirtschaftlich wäre und vor allem auch keinen weiteren Nutzen bringen würde.

Replik des Landesrechnungshofes:

Eine zeitnahe Kontrolle bindet in keinem Fall mehr Ressourcen als eine verspätete, bringt aber den Vorteil, rascher auf Unregelmäßigkeiten reagieren zu können und damit die Möglichkeit, größeren Schaden zu verhindern. Auch ist die präventive Wirkung von regelmäßigen und zeitnahen Kontrollen nicht zu unterschätzen.

Dass „selbst der LRH keine Unregelmäßigkeit bei der Gebarung feststellen konnte“, entbindet nicht von der Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen.

4.4.

Der Meinung des LRH auch bei innovativen Pilotprojekten zur „Integration arbeitsmarktferne Personen“ im Vorfeld quantifizierte Zielvorgaben in Förderungsanträgen und Förderungsverträgen zu definieren, muss Folgendes entgegengehalten werden: Die Zielgruppe der arbeitsmarktfernen Personen umfasst, wie es der Name schon sagt, Personen, die dem Arbeitsmarkt fern sind und an diesen erst wieder herangeführt werden sollen. Beim AMS sind dies Personen, die schon zahlreiche Maßnahmen erfolglos durchlaufen haben und oft schon jahrelang Notstandshilfe und als Ergänzung oftmals auch Sozialhilfe beziehen. Die herkömmlichen Maßnahmen, die bisher zum Einsatz gekommen sind, haben nicht den gewünschten Erfolg gebracht.

Aus diesem Grund hat man sich auch bundesweit dazu entschieden, neue, innovative Methoden zur Integration in den Arbeitsmarkt für diese spezielle Zielgruppe zu erproben. Wir sprechen hier also nicht von arbeitslosen Personen, die aufgrund unverhoffter Arbeitslosigkeit an Qualifizierungs- oder Stiftungsmaßnahmen teilnehmen und bei deren Integrationschancen daher erfahrungsgemäß von konkreten Erfolgsquoten ausgegangen werden kann, sondern von arbeitslosen, arbeitsmarktfernen Personen, die

als spezielle Zielgruppe besondere Maßnahmen benötigen, deren Erfolg erst durch die tatsächlichen Erfolgszahlen belegt werden soll. In dieser Phase der Entwicklung von neuen Maßnahmen für diese spezielle Zielgruppe ist es daher sogar kontraproduktiv, fixe quantitative Zielvorgaben zu definieren. Im Rahmen dieses Vorhaben war es wichtig, die tatsächlichen Erfolge und die Erreichung der qualitativen Ziele, die das Kernstück des Konzeptes sind, abzubilden, um bei der Planung künftiger Maßnahmen für diese Zielgruppe auf die erfolgreichsten Projekte zurückgreifen zu können.

Zielvorgaben bei allen anderen arbeitsmarktpolitischen Projekten, die zum Großteil in Kooperation mit dem AMS abgewickelt werden und im Regelsystem laufen, sind usus. Daher ist klar zu unterscheiden, ob es sich um innovative Pilotprojekte, durch die erst Methoden erprobt werden sollen, handelt oder um bereits im Regelsystem laufende Projekte, bei denen Zielvorgaben und Nachhaltigkeitsmessungen selbstverständlich vorgenommen werden. Das Thema Nachhaltigkeit bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ist ein Thema, das schon viele Jahre den Hauptplayer im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, das AMS, beschäftigt. Im Rahmen des Verbleibsmonitorings versucht man sich an halbwegs brauchbare Ergebnisse heranzutasten, die jedoch auch nur eine zeitpunktbezogene Auswertung ermöglichen. Auch diese Auswertungen sind usus.

Replik des Landesrechnungshofes:

Quantitativ messbare und nachhaltige Ziele von Projekten können sich unterschiedlich darstellen. Es liegt an den verantwortlichen Stellen, diese Ziele herauszuarbeiten und nachvollziehbar darzustellen.

Auch wenn die Sammlung von Erfahrungswerten im Vordergrund der Steiermärkischen SP 3b Projekte stand, so bedarf jedes Projekt dennoch messbarer Ziele. Andernfalls könnte der Erfolg eines Projektes im Nachhinein beliebig gedeutet werden.

Stellungnahme zur Evaluierung bzw. Endbericht der SP 3b Projekte bei den einzelnen Projekten (S. 33, 44, 52, 57):

Voraussetzung für die ESF - Kofinanzierung von innovativen Modellprojekten zur Integration arbeitsmarktferner Personen war die Bereitstellung einer begleitenden Evaluierung. Hauptaufgabe der Evaluierung war eine vertiefte Analyse der Wirksamkeit der eingesetzten Instrumente und Methoden, sodass auf Grundlage dieser Erkenntnisse arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für diese Zielgruppe weiterentwickelt werden können. Das Aufzeigen von Schwächen sowohl in der Methodik der Maßnahmen als auch in den Kooperationsstrukturen sowie in Systemen war gewünscht und wird bei künftigen Vorhaben zur Integration arbeitsmarktferner Personen von allen beteiligten Institutionen zu berücksichtigen sein. Das Land Steiermark verwendet diesen Endbericht bzw. dessen Erkenntnisse als Grundlage bei der Implementierung und Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

5. STEBEP SP 5

Wie eingangs schon dargestellt, ist die Prüfungskompetenz des LRH beim STEBEP SP 5 nicht gegeben, da dieser ausschließlich aus Bundes- und ESF - Mittel finanziert wird.

Die Darstellung des LRH der Zusammenhänge zwischen SP 5 und SP 3b im ersten Absatz zeigt deutlich, dass diese nicht richtig erkannt wurden und ist daher, die falsche Schlussfolgerung, der LRH könnte auch nur für Teilbereiche der Maßnahmen aus dem SP 5 Prüfungskompetenz besitzen, erklärbar. Es ist nicht richtig, dass die Förderung der TEPS nur aus ESF Mitteln erfolgt. Die Finanzierung erfolgt aus Bundesmitteln des BMASK und aus ESF Mitteln. Ebenso ist es nicht richtig, dass die Förderung der Maßnahmen in den jeweiligen Schwerpunkten, insbesondere 3b, erfolgt. Im Operationellen Programm „Beschäftigung Österreich 2007-2013“ gibt es Schwerpunkte. Einer davon ist der SP 5, dieser betrifft die TEPS und wird finanziert aus Bundes und ESF Mitteln (Landesmittel sind nicht erforderlich).

Dann gibt es im Operationellen Programm „Beschäftigung Österreich 2007-2013“ den SP 3b „Integration arbeitsmarktferne Personen“, der zur Abwicklung der TEPS übertragen wurde und in diesen Maßnahmen sind auch jeweilige Landesmittel erforderlich (5 Modellprojekte). **Das sind nicht die förderbaren Maßnahmen des STEBEP SP 5.**

Die förderbaren Maßnahmen im STEBEP SP 5 sind Koordination, regionale Pakte, Monitoring Evaluierung und Öffentlichkeitsarbeit und werden diese ausschließlich aus Bundes und ESF Mitteln finanziert. Deshalb wurden dem LRH auch keine Kontrollvorbehalte eingeräumt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Im Operationellen Programm Beschäftigung Österreich für die Jahre 2007 bis 2013 heißt es im Kapitel SP 5 Unterpunkt ESF-Interventionen zur Unterstützung von Territorialen Beschäftigungspakten:

„Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds soll im gegenständlichen Schwerpunkt ausschließlich die Förderung der für die Umsetzung von Territorialen Beschäftigungspakten erforderlichen Strukturen einschließlich des Monitoring und der Evaluierung und der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen. Die Förderung der Maßnahmen selbst erfolgt im Rahmen der anderen Schwerpunkte des Programms (siehe insb. SP 3b), in anderen Programmen sowie aus nationalen Mitteln. Im Rahmen der Territorialen Beschäftigungspakte kann auch die Abstimmung bzw. Umsetzung von Programmen für innovative Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Integration arbeitsmarktpolitischer Problemgruppen erfolgen.“

Diese Aussage wurde in den LRH-Bericht zur Beschreibung des SP 5 übernommen. Der SP 5 wurde lediglich, vor allem als Information für den Leser, beschrieben und nicht geprüft.

Zusätzlich hat der LRH im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gebarung des Landes bei der Vergabe von Leistungen im Rahmen des SP 5 geprüft.

Auch wenn zur Abwicklung des SP 5 keine Landesmittel herangezogen werden, so obliegt dem Land Steiermark dennoch die Bereitstellung der erforderlichen personellen und sachlichen Mittel (=Organisationsverantwortung) sowie die Sorge für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung (=Funktionsverantwortung).

Diese Verpflichtungen gehören zur Gebarung des Landes, die der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen (§ 2 Abs. 1 LRH-VG).

5.1.

Die Schlussfolgerung des LRH, die [REDACTED] hätte sich indirekt selbst beauftragt, ist geeignet, eine seriöse Unternehmensberatung wie die [REDACTED], die für das Land Steiermark ein korrektes Vergabeverfahren abgewickelt hat, in Misskredit zu bringen. Vielmehr ist die Vergabe der Unterstützung der Ausschreibung der Koordination für die Strukturfondsperiode 2007-2011 für das Land an [REDACTED] nur deshalb von [REDACTED] erfolgt, da in der Strukturfondsperiode 2000-2006 die BMWA- und ESF Mittel für eine solche Vergabeunterstützung im Rahmen der Koordination über einen Förderungsvertrag mit der [REDACTED] gebunden waren. Das Land hatte daher keine andere Möglichkeit Bundes- und ESF - Mittel für die Vergabe an prove einzusetzen. Die Vorbereitung des Vergabeverfahrens mit [REDACTED] erfolgte ausschließlich durch das Land.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Grundsatz eines fairen und lautereren Vergabeverfahrens verbietet die Teilnahme von Unternehmen, die an der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt waren.

Der LRH hat aufgezeigt, dass die maßnahmenverantwortliche Landesdienststelle unbedingt einen anderen Weg zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen hätte wählen müssen, da sonst einem etwaigen Missbrauch Tür und Tor geöffnet wären.

5.1.

6. Absatz Notiz im Vergabeakt: Mit dieser Notiz wird nur klargestellt, dass prove Unternehmensberatung als das an der Erarbeitung der Unterlagen für das Vergabeverfahren beteiligte Unternehmen selbst nicht mitbieten kann. Das ist auch nicht geschehen, sondern hat die [REDACTED] das Land ausschließlich im Vergabeverfahren zur Vergabe der Koordination unterstützt.

Der LRH vermischt hier offensichtlich die Vergabe an [REDACTED], die das Land bei der Ausschreibung der Koordination unterstützt hat, mit der Vergabe der Koordination selbst.

Im Vergabevermerk bei der Vergabe der Koordination geht eindeutig hervor, dass das Land Steiermark Auftraggeber war. Die [REDACTED] hat das Land Steiermark im Vergabeverfahren zur Koordination des SP 5 unterstützt und für das Land Steiermark eine nach dem Bundesvergabegesetz korrekte Vergabe durchgeführt. Weshalb das Land eine Vergabeunterstützung mit Bundes und ESF Mittel zugekauft hat, wurde schon zu Punkt 4.1. erläutert.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH vermischt hier nicht die beiden Vergabeverfahren, sondern stellt nur klar, dass aus dem vorliegenden Akt nicht hervorgeht, dass das Land Steiermark in irgendeiner Form in dieses Vergabeverfahren involviert war.

Stellungnahme zur Kosten Nutzen-Erwägung betreffend kostengünstige Variante für das Land für eine EU konforme Förderabwicklung: In Anbetracht dessen, dass die EU konforme Förderabwicklung mit Hilfe von Bundes und ESF Mittel im Land erfolgen kann, ist das für das Land die kostengünstigste Variante. Das Land zieht aus den Förderungen des Bundes und des ESF einen großen Nutzen, da damit Leistungen erbracht werden können, die ohne deren Einsatz nicht möglich wären.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH bezweifelt nicht, dass das Land aus den Förderungen des Bundes und des ESF einen großen Nutzen zieht, kritisiert jedoch, dass keine Kosten-Nutzen-Erwägung betreffend eine effiziente, effektive und für das Land kostengünstige Variante für eine EU-konforme Förderabwicklung stattgefunden hat.

Eine entsprechende Aufklärung konnte auch der umfangreichen Stellungnahme nicht entnommen werden.